H. h
o
32

Fürsten und Städte

zur Zeit der Hohenstaufen

dargestellt an den Reichsgesetzen Kaiser Friedrich II.

Von

Franz Löher

Oberlandesgerichts = Referendar.

Martinetz

BIBLIOTHECA BAMBERGENSIS

Halle,

Eduard Anton.

1846.

H. h. q. 32

STAATSBIBLIOTHEK
BAMBERG

Herrn

Professor Dr. Witte

in Halle,

meinem hochverehrten Freunde

gewidmet.

Vorwort.

Es wird hier ein Versuch vorgelegt, den Kampf zwischen der Fürstengewalt und der freien Genossenschaft, welcher sich durch alle Geschichte hindurchzieht, aufzufassen innerhalb der Gränzen des Hohenstaufen'schen Zeitalters und auf dem Grunde von Gesetzesurkunden. Die Abhandlung, vorgetragen in der diesjährigen Paderborner Sitzung des Westphälischen Geschichts-Vereins, ist die weitere Bearbeitung eines Paragraphen aus einem demnächst erscheinenden Werke, welches sich mit der Geschichte der staatsbürgerlichen Freiheit der Deutschen beschäftigt. Dort finden auch die hier auf den ersten Blättern aufgestellten Ansichten ihre nähere Entwicklung und Begründung.

Paderborn den 15. October 1845.

Der Verfasser.

Inhalt.

§. 1. Das Wesen der Reichsgesetze Kaiser Friedrich II.

Natur und Bedeutung dieser Gesetze 1
Politischer Character des Hohenstaufen'schen Zeitalters 2
Die drei bedeutendsten Reichsgrundgesetze dieser Zeit 2
Insbesondere die Goldene Bulle von 1232. Aeußere Ausstattung und authentische Uebersetzung derselben 3

§. 2. Die politischen Strebungen im Reiche.

Verzehrung der Volksgewalt und Zertheilung des Volkes durch die Lehns- und Amts-Mächtigen 4
Erstarrung der Lehnsgliederung und Kampf der Eigenherrschaft mit der Genossenschaft 5
Nothwendige Ergebnisse dieses Kampfes 5

§. 3. Die Bildung der Landesherrschaften.

Eigengüter mit zugehörigen Leuten 6
Das Grafenamt 6
Die Lehnsmannschaft 7
Verschwinden des gaugrafschaftlichen Verbandes, Zerstücklung des Reichsbodens und Sprengung der herzoglichen Amtsgewalt 7
Aeußere Ansicht und Bezeichnung der Herrschaften 8
Ziel der Landesherrschaft 8

§. 4. Der Gegensatz der Genossenschaften.

Nothwendigkeit der Gegenbewegung. Die Genossenschaft Urgesetz des deutschen Staatslebens 9
Das Wesen der Genossenschaft gegenüber dem der Landesherrschaft 9
Ausstrahlen des genossenschaftlichen Geistes von den Städten aus und seine Wirksamkeit 10

§. 5. Die städtische Entwickelung.

Die freie Gemeinde im begünstigten Orte 11
Heranwachsen der Bürgerschaft 11
Verdrängen der gerichts- und schutzherrlichen Gewalt und entgegengesetzte Entwickelung der Dinge in den Städten und auf dem Lande 12
Die drei Volksbeamten: der Graf, der Schultheiß, der Bauer- oder Bürgermeister 12
Zurückweichen je des obern Beamten in den Städten vor dem untern 13
Erwerbung und Bestätigung aller Herrschaftsrechte in den Händen der Bürger. Die Reichsfreiheit 14

§. 6. Der Kampf des Bürgerthums mit der Landesherrschaft.

Entstehung, Character und Hauptzüge der Städtebünde 15
Nothwendigkeit und Natur des Kampfes mit den Fürsten und Herren 16
Zeitalter desselben 16
Gleiche Berechtigung und gleichstarke Kampfmittel 17
Platz und Preis des Kampfes 17

§. 7. Die Verfassung der Landbewohner.

Erste Klasse: die Schöffenbarfreien 18
Die ächtfreien Hofbesitzer in ihren Rechten und Pflichten . . . 18
Hervorleuchten des ritterlichen Standes. Ursachen der Verähnlichung der Dienstmannen mit den freien Rittern 19
Zweite Klasse: die Pfleghaften. Unterschied von den Schöffenbarfreien Dreierlei Ursachen der Pfleghaftigkeit. Der Vogt 20
Dritte Klasse: die Eigenleute. Dreierlei Abstufungen. Der Gutsherr. 21

§. 8. Die Verschlechterung der Freiheit auf dem Lande.

Herabdrängen der Gemeinfreien aus den obern in die untern Klassen durch Verstärkung ihrer Staats- und Gemeindepflichten und deren Verwandlung in privatrechtliche 21
Nothwendigkeit des allmähligen Uebergangs in die Hörigkeit vermöge der Reichsorganisation und des Vorherrschens des Privatrechts . 22
Ausdehnung und Milderung des Leibeigenschaftsrechts 23
Gefährdung der Ritterfreien durch die Landesherren 23
Mehrfache Belästigung der geistlichen Leute durch die Fürsten . . 24

§. 9. Das Verhalten der Landbewohner im Fürsten- und Städte-Kampfe.

Die Städte, die Helfer aller aus ihrer Freiheit Herausgedrängten 24
Die Ritterschaft gleich sehr den Fürsten als den Bürgern ver- zu- und abgewandt 25
Aufschwung der Ritterschaft unter den Hohenstaufen 25
Loslösung der Dienst- und Lehnsgüter und Beraubung der Kirchengüter 26
Anfeinden und Berauben der Städte 26
Politik der geistlichen Stiftungen 27
Die Bauern kämpfend wider ihre nächsten Bedrücker 27

§. 10. Die Stellung des Kaisers zwischen den Partheien.

Passivität desselben trotz seiner Zuneigung zu den niedern Freien . 27
Thätigkeit der verschiedenen Kaiserhäuser dafür. Deutsche und italienische Städte 28
Erfolglosigkeit der Bestrebungen der Kaiser vermöge der Zusammensetzung des Reiches 29
Idee des Reiches für die Deutschen und für die übrigen Völker . 29
Zersplitterung der Kraft der Kaiser und Fesselung derselben an das Interesse der Fürsten 30
Städte und Fürsten für sich selbst. Geltung der Reichsgesetze . . 31

§. 11. Die Hohenstaufen und die deutschen Städte.

Beförderung und Gründung städtischer Gemeinden in den einzelnen Theilen Deutschlands durch die Hohenstaufen 31
Treue Anhänglichkeit der Städte an Kaiser und Reich, insbesondere ihre Aufopferung für die Hohenstaufen'schen Kaiser 32
Wirkliche Bedeutung der städtefeindlichen Gesetze jener Zeit . . . 33
Die Hohenstaufen durch ihre auswärtigen Unternehmungen, durch ihre ganze Anschauungsweise und durch die sich selbstentwickelnde Reichsverfassung von deren Umgestaltung durch das Bürgerthum ab- und zur Hemmung der städtischen Bestrebungen angehalten . . . 34
Was also von den Hohenstaufen zu erwarten 35

§. 12. Die Reichsgesetzgebung Kaiser Friedrich II.

Gang der Dinge unter der Regierung seiner Vorfahren . . . 36
Zeitgemäßes Streben der geistlichen Fürsten nach weltlicher Unabhängigkeit 36
Friedrich zu Anfang seiner Regierung von der Kirche abhängig . 37

Verzicht auf das Regalien- und Spolienrecht. Ursprung dieser Rechte und Erfolg der Verzichtleistung 38
Andere Satzungen zu Gunsten der geistlichen Landesherrschaft, insbesondere wider die Begünstigung der Städte 38
Entstehung, Eingang und Grundsätze des Fürstenprivilegs von 1220 39
Rechtssprüche zu Gunsten sämmtlicher Fürsten 40
Kaiser Friedrich in Italien. Sein Lebensplan und Zersplitterung desselben durch den Streit mit der Kirche 40
König Heinrich's Stellung, Politik und Verrath 41
Die sechs Beschlüsse des Wormser Reichstags von 1231 41
Zergehen der Empörung vor der Treue der Städte und der Selbstsucht der Fürsten 42
Reichstage in Oberitalien. Bedrängniß des Kaisers 43
Bestätigung des Verbürgerungs-Verbotes 43
Dessen Eingangsworte 44
Die Vermittlungs-Acte der Fürsten 44
Bedeutung derselben für die Stellung der Fürsten zu Kaiser und Reich 46
Bestätigung des Fürstenprivilegs von 1232 und Eingang desselben 46
Zusammenhang der beiden letztern Urkunden 47
Andre Begünstigungen der Fürsten 47
Umwendung von König Heinrich's Politik. Begünstigung der Städte 47
Seine wiederholte Empörung scheiternd an der Rechtlichkeit der Städte 48
Darauf durchgreifende und fortdauernde Förderung des freien Bürgerthums durch den Kaiser 48
Verordnungen zur Beschränkung der Fürstengewalt. Grundsätze und Eingangsworte des Landfriedensgesetzes von 1235 49
Macht des Kaisers und ihr Verderben im Kampfe mit der Hierarchie 50

§. 13. Die Satzungen wider die Selbstregierung und das Verbürgerungs-Wesen der Städte.

Vergleich des Reichsgesetzes von Ravenna mit dem von Udine . . 51
Dreifache Entfaltung des städtischen Corporationswesens 51
Aufstände der Bürgergenossenschaften wider die sogenannten Stadtherren und Kaiser Friedrich I. Verordnungen dagegen . . . 52
Freie Bewegung der Städte unter seinen Nachfolgern 53
Begünstigungen durch Kaiser Friedrich II. und Zurücknahme derselben auf Andrängen der Fürsten 53
Erlasse wider die Verbürgerungen in und außer den Städten . . 54
Das Wormser- und Ravennatische Gesetz 55
Anwendung desselben auf ganz Deutschland 57
Erklärungen des Gesetzgebers wieder die Meinung, daß die Städte in ihrem Recht sein 57
Neuere und ältere Erklärer der städtefeindlichen Gesetze der Hohenstaufen 58
Verhalten des Kaisers zum Gesetze von Ravenna und dessen Erfolglosigkeit 60
Widerrufe dieses Gesetzes 61

§. 14. Die Satzungen wider das Zunehmen der Städte.

Zweck und Inhalt der Goldenen Bulle von 1232. Gescheidte Taktik der Städte 62
Schnelle Vermehrung und Zunahme der Städte, insbesondere durch den Handel 62
Befestigungsrecht des Königs und der Schirmvögte 63
Entstehung von Burgen und Städten als Widersachern der geistlichen Gebietsherren 63
Privilegien dagegen und Beschränkungen des kaiserlichen Befestigungsrechts 64
Character der Städte als Reichsfesten. Privilegien der geistlichen Für-

sten wider die Anlegung städtischer Festungswerke auf ihrem Grund und Boden 65
Privilegien der Städte wider die Umbauung mit feindlichen Burgen . 65
Erwerbung und Ausübung neuer Marktgerechtsame zum Verderben der herrschaftlichen Märkte 66
Verbote dagegen und Beschränkung des kaiserlichen Rechts, Markt- und Stadtprivilegien zu verleihen 67
Verbot der Zwangs- und Bannmärkte 68
Verbot der Ablenkung der von dem Gebietsherrn in Beschlag genommenen Straßen 69
Beschränkung des Kaisers in seinem Rechte über die Landstraßen . . 70
Bedeutung und Ausdehnung der Bannmeile und Verbot derselben bei den neuen Städten 70
Bemühungen des Kaisers für die Gründung neuer Städte zum Schaden der Fürsten 71
Geltung des Ausdrucks „unsre Städte" in den kaiserlichen Urkunden. Stellung der sogenannten Stadtherren 71

§. 15. Die Satzungen über Besitz und Gewalt der Landesherren.

Forderungen der Landesherrschaft 72
Frühere Anerkenntnisse derselben 73
Ihre entschiedenste und vollkommenste Bestätigung 73
Ausdrücke für die Landesherrschaft 73
Ihre Bestandtheile: Freiheiten, Gerichtsbarkeiten, Grafschaften, Centen 74
Eigen und Lehen 75
Die Landesherrschaft als Eigenthums- und Nutzungsrecht 75
Spätere Beschränkungen desselben 76
Verstärkte Wirksamkeit und Ankämpfen der Schultheißen wider die Unterordnung unter den Grafen, namentlich in den Städten 77
Verordnungen dagegen 77
Einfestigung der Gerichtseingesessenen an einen Gerichts- und damit an einen Leibherrn und Verhinderung des Wegziehens in die Städte 78

§. 16. Die Satzungen wider die Verbürgerungen der Landbewohner mit den Städten.

Mehrfache Ursachen der hergebrachten Verflechtung der Landbewohner mit den Städtern 79
Idee der Gesammtbürgschaft und des Burg- oder Stadtfriedens . 79
Hinnöthigung des Landvolkes zur Verbürgerung mit den Städten und Gelegenheit dazu 80
Bildung des Landbürgerrechts. Der Name Pfalbürger 80
Die beiden Klassen der Landbürger und ihre verschiedenen Rechte und Pflichten, Natur, Dauer und Vortheile ihres Bürgerrechts . 80
Bedeutung der Landbürger für die Abwehr und für die Zerstörung der Landesherrschaft 81
Verbot der Theilnahme der Schöffenbarfreien an den Schultheißgerichten in den Städten 83
Die Ausdrücke „Synodalis, Schöffenbarfreier, Semperfreier" in Wort und Sache gleichbedeutend 83
Verbote und Begünstigungen der Pfalbürger 84
Verbot der Abgaben der Landleute an die Städte 85
Frühzeitige und allgemeine Aufnahme der Eigenleute in die Städte und Verbot derselben 85
Das Besatzungsrecht, Formen und Wirksamkeit dieses Brauchs . . 86
Verdienst der Städte um Einhalt der Leibeigenschaft 87
Forderung des Nachlasses der erblos in den Städten verstorbenen Eigenleute durch die Herren und Privilegien der Städte dawider . . 87

Verstrickung der Hörigen durch Bürgschaft und Eide wider das Uebersiedeln in die Städte 88

§. 17. **Die Satzungen wider das Entfremden der Landesherrschaftsstücke durch die Städte.**

Besetzungen des herrschaftlichen Grundbesitzes durch die Bürger und Verbote derselben 89
Mannichfache Mittel und Wege, Güter und Personen aus dem Dienst- und Lehnsverbande und Verordnungen dagegen 90
Verfahren der Städte bei in Pfand oder Afterlehen genommenen Gütern 92
Verbot des Selbstgeleite 92
Erpressungen durch das Geleitsrecht 92
Beschränkung der Wiedereinziehung von früherem Bürgerbesitzthum 93
Verfahren der Bürger zum Schutze vor auswärtigen Gerichtsherren 93
Verbot wider die Aufnahme von Landschädigern oder durch geistlichen und weltlichen Bann Bedrängten 94
Neigung der Städte dazu 94
Mißbrauch der geistlichen und weltlichen Gerichtsgewalt 95
Verbote der Verschlechterung, Verdrängung und Umgehung der herrschaftlichen Münzen 96
Münzverwirrung und scharfe Gesetze zu deren Abhülfe 97
Verbot der Ausdehnung der Stadt-Gerichtsbarkeit 98
Evocations- und Oberhofsrecht 98
Freiheit aller Bürgergüter von auswärtiger Gerichtsbarkeit . . . 99
Erstreckung der Stadtgerichte auf alle in den Städten Wohnenden 99
Verbot der Ladung aller von Bürgern Verklagten und der Leute des Schuldners vor das Stadtgericht 100
Verbot der Uebernahme von Lehnsgütern in Pfandschaft 100
Wirksamkeit solcher Uebernahme 101
Verbote des Heranziehens aller In- und Umwohner insbesondere der Geistlichen und Fremden zu städtischen Steuern und Diensten . 101
Bewerkstelligung solcher Besteuerung 102
Freiheit der auswärtigen Bürgergüter vom Vogtrecht u. andern Steuern 103
Privilegien dagegen und dafür 104
Verbot des Festhaltens der drei Arten der herrschaftlichen Leute im Bürgerrecht 106
Totaleindruck der Goldenen Bulle 107
Ihre Schlußworte und die fürstlichen Zeugen bei der Unterschrift . 107

§. 18. **Die Städte als Statthalter des Kaisers nach Abgang der Hohenstaufen.**

Verkündigungen der Städte über das geltende Recht im Reiche . . 108
Unglückliche Lage des Reiches 109
Beruf der Städte für das Recht und für das Reich 109
Eidsgenossenschaft der Städte durch ganz Deutschland und deren Erfolg 110
Ihr Zweck der Schutz des Reiches, des Rechts und Friedens, insbesondere des Landvolkes 110
Ernste Anstalten zur Durchführung eines sichern Rechtszustandes nach Anleitung des Stadtfriedens 111
Bewaffneter Frieden 113
Das Schreiben der Städte an den König 113
Die königliche Bestätigung des Landfriedens 114
Beschränkung der gerichtsherrlichen Rechte 115
Nöthigung der Gebietsherren, dem Willen der Städte Folge zu leisten 115
Gegenstück zur Goldenen Bulle 116
Aufrechthaltung des Reichs während des Interregnums lediglich durch die Städte 117
Ueberblick der Bestrebungen der Städte in den folgenden Jahrhunderten 117

Fürsten und Städte
im Mittelalter.

§. 1.

Während der letzte der reichsgewaltigen Kaiser, Friedrich II., in Italien für die Kräftigung und Neugestaltung seines sicilianischen Königreichs und für die Zerstörung der päbstlichen Obmacht wirkte, in Deutschland aber sein Sohn, der junge König Heinrich, die Reichsregierung führte: da erschienen mehrere Gesetze, welche als Grundlagen deutscher Reichsverfassung eine hohe Bedeutung gewannen.

Die Gesetze sind die öffentliche Anerkennung, welche der Kaiser den Fortschritten der Fürstengewalt gewährte, die ihn selbst stürzte; sie enthalten die Weihe, mit welcher das Reich die Landesherrschaften umgab, durch die es selbst zerrissen und matt gelegt wurde; sie sind der schärfste Ausdruck und die Wiederholung aller frühern Satzungen, durch welche sich die Territorialgewalten in Deutschland zu Recht und Herrlichkeit einsetzen wollten. Zwar stellen sie sich nur in Form von Rechtssprüchen oder von Privilegien für die Fürsten dar; aber das Ausstellen von Privilegien oder das Ertheilen von Rechtssprüchen, wenn der Kaiser im feierlichen Reichshofe zu Gericht saß, war überhaupt die Art und Weise, in welcher die Reichsgewalt bei feierlichen Veranlassungen, als bei Krönungen, auf Reichstagen oder in Friedensverträgen unter den Partheien, das öffentliche Recht, so wie es in stätiger Fortbildung begriffen war, aufnahm und festsetzte. Solche Bestätigungen sind Marksteine, welche eben so sehr auf den Weg zurückweisen, den ein Stand des Reiches bereits hinter sich

weiß, als die Aussicht auf den Raum eröffnen, welchen sein Fortschreiten noch zu bewältigen hat.

Das Zeitalter der Hohenstaufen war aber dasjenige, in welchem sich die Staats- und Rechtszustände für die Folgezeit fixirten. Die Regierungsjahre der Hohenstaufen schließen gerade die Spitze des Mittelalters ein; die germanischen Rechts- und Reichs-Institutionen hatten ihre Höhe erreicht und begannen deßhalb eben auf dieser Höhe sich wieder zu zersetzen. Was in den langen Jahrhunderten vorher sich unter dem Reichsschutze in der Stille herangebildet hatte, das trat jetzt stark und lebensvoll hervor, um öffentliche Anerkennung zu empfangen und die Herrschaft für die folgenden Jahrhunderte zu übernehmen. Zunächst war es also die Landesherrschaft, welche in ihrer Eigenthümlichkeit bereits am mächtigsten ausgeprägt war und der Erbschaft von Kaiser und Reich sich zu unterziehen sich anschickte. Sie errang sich daher die Bestätigung zu Recht und Macht am frühesten und vollkommensten. Diese Anerkennung mußte, um vollständig zu sein, zugleich ein Verbot wider die übrigen Mächte im Reiche enthalten, welche ebenfalls sich selbständig entwickelt hatten und nicht geneigt waren, der Landesherrschaft sich aufzuopfern. Wie es nun den Hohenstaufen überhaupt gesetzt schien, daß sie die Hoheit und Gewalt des Reiches am erhabensten auffaßten und energisch durchzuführen trachteten, gleichwohl aber die Zerstörer des Reichsregimentes in ihrem Wesen befestigen mußten: so war es gerade Friedrich II., welcher die genialsten Pläne für die Ausbreitung der Kaiserherrschaft über Europa in sich trug und die massenhaftesten Kräfte zur Verwirklichung solcher Pläne in Bewegung setzte, dieser Kaiser war es auch, welcher wiederum die wichtigsten Reichssatzungen zu Gunsten der Landesherren mit seinem Ansehen besiegeln mußte.

Die drei bedeutendsten, welche die übrigen mehr oder weniger in sich aufnehmen, sind das Gesetz für die geistlichen Fürsten von 1220, das Gesetz für alle Fürsten von 1232, und das Landfriedensgesetz von 1235. Ihrer Wichtigkeit und ihres umfassenden Inhaltes wegen, sind sie wahre Territorial-Grundgesetze und schließen gleichsam als Schlußsäulen die Zeit ab, während welcher die Kaiser über das Reich mächtig waren.

Zugleich weisen sie die damaligen staatlichen Zustände des Reiches nach, indem sie die Mächte aufführen, welche sich der Fürstenmacht entgegenstemmten, und die Mittel und Wege angeben, welche jene gebrauchten, um die Verschlingungen zu durchbrechen und aufzulösen, mit welcher die Territorialherrschaft bereits die Lande überzogen hatte. Der erste Freibrief ist ganz im Character der umsichtigen, zähen, ruhig fortschreitenden geistlichen Herrschaft, welche der Landstriche und Regalien als wohlerworbener Güter sich freut, und über das ganze Besitzthum das Ansehen und die Heiligkeit der Kirche verbreitet. Der Freibrief für sämmtliche Fürsten, welcher zusammenhängt mit dem ein Vierteljahr früher wider das städtische Verbürgerungswesen erlassenen Verbote, führt den Blick in ein wilderes Gemälde von zusammengebrachten Ländern, Herrschaften und Gerechtigkeiten, die noch mit Gewalt in ein ruhiges Gefüge gebracht und den unaufhörlichen Angriffen feindlicher Mächte entzogen werden müssen. Das Landfriedensgesetz endlich theilt allen Ständen im Reiche, sowie sie nach Recht bestehen, gleichmäßig die Gewalt zu, den gegenwärtigen Besitzstand und damit Recht und Frieden des Reiches für jedermann zu schützen und zu gewähren. An das zweite Gesetz lassen sich die Satzungen des ersten und dritten knüpfen, weil es im einzelnen und mit großer Schärfe diejenigen Rechte bestimmt, welche die Reichssassen den Landesherren streitig machten.

Gleich den andern bedeutenden Reichsgrundgesetzen, welche mit des Kaisers in Gold eingedrucktem Insiegel versehen wurden, erhielt diese Urkunde vorzugsweise den Namen einer Goldenen Bulle. Die Fürsten hielten dies Gesetz hoch in Ehren und seine Paragraphen wurden überall den Städten entgegen gehalten, wenn die Bürger mit tödtlichen Waffen auf die landesherrliche Gewalt eindrangen. Noch **1431** wurde Kaiser Sigismund von den Fürsten gebeten, die lateinische Urkunde, welche im Archiv des Bischofs von Augsburg liege, zu recognosciren und ins Deutsche übersetzen zu lassen. Diese authentische Uebersetzung, auf welche bisher noch nicht aufmerksam gemacht ist, findet sich in der „Gründlichen Ausführung, wessen sich des h. Reichs-Stadt Lindau u. s. w." von

Daniel Heider 1643 herausgegeben, Seite 633. Sie verbreitet manches Licht über die Urkunde, welche vielfach auf seltsame Weise erklärt ist. Das schönste Exemplar der Goldenen Bulle, welches außer einigen Zeitbestimmungen in der Unterschrift des Kanzlers durchweg leserlich und mit dem unverletzten an der rothgelbseidnen Schnur hängenden Insiegel des Kaisers versehen ist, befindet sich auf dem Rathhause zu Halle an der Saale, und mit Recht sagt Ludewig (Rel. manuscr. VII, 69), diese Stadt könne stolz sein auf den Besitz eines so schätzbaren Denkmals, welches nicht minder werth sei, als Karl IV. Goldene Bulle zu Frankfurt.

Um die Reichs-Gesetze Friedrich II. richtig zu verstehen und ihre Entstehung, wofür ebenfalls die verschiedensten Gründe angegeben sind, zu begreifen, wird es nöthig sein, sich vorab die damalige Lage der fünf Hauptmächte im Reiche, nämlich der Landesherren, der Städte, der Ritterfreien, der Bauern und des Kaisers zu vergegenwärtigen.

§. 2.

Es hatte die Erhebung des Königthums und seiner Beamten, sowie die damit Hand in Hand gehende Ausbreitung des Lehnswesens diejenigen Gewalten, welche früher nur im Volke und in seinen Gemeinden ruhten, nämlich die Heeres- und Gerichts-Gewalt, allmählig in die Hände einiger Mächtigen zusammen gebracht. Das Volk, vordem einer unendlichen Wogenmasse vergleichbar, hatte sich dabei verlaufen und vereinzelt, um sich um verschiedene Häupter zu schaaren, welche wiederum eingefügt in eine lebendige Gliederung einem immer erhabeneren Haupte sich unterordneten, bis hoch über allen der Kaiser stand, der unmittelbar von Gott alles Recht und Besitzthum auf Erden empfing und den Völkern und ihren Häuptern vermöge der bis tief herab gehenden Lehnsordnung zuleitete. So hatte denn jeder bedeutende Mann einen Kreis um sich von näher und entfernter ihm Angehörigen, — nämlich einerseits unmittelbar um seine Person Dienstleute, Eigenleute, Schutzsassen, — andererseits als ihm

angehörig vermöge seiner von dem Kaiser abgeleiteten Heeres- und Gerichtsgewalt die Lehnsleute und Gemeinden. Die erstgenannten saßen auf des Herren Grund und Boden, die beiden letzteren zwar auf ihrem eigenen, jedoch so, daß darüber der Herr bereits eine gewisse Gewalt gewonnen hatte.

Als nun zur Zeit der Hohenstaufen das frische Wachsthum der Lehnsordnung erstarrte, und jenes gleichsam flüchtige Recht, — welches in den Lehnsgliederungen auf- und niedersteigend einem jeglichen seinen Antheil an Besitz und Gewalt zutheilte, nach dem Maaße des Dienstes, den er dem Ganzen leistete, — als dieses Recht sich in den einzelnen höhern oder niedern Häuptern und Trägern des Lehnsgebäudes dauernd festsetzte: da trat im Staatsleben der Deutschen eine doppelartige Bewegung ein. Jeder irgendwie Mächtige spannte seine Verstandes- und Thatkraft darauf, daß er die Freien, welche ihm nur mittelst der Reichsgewalt angehörten, in den Kreis der Leute hineinzog, welche ihm als ihrem Eigenherrn dienstéten, daß er also die freien Gemeinden und die ritterlichen Leute, welche nur seinem Reichsbanner folgten, zu seinen Hörigen und Unterthanen machte. Dagegen sträubte sich das selbstständige Leben in den Gemeinden und Genossenschaften und strengte sich nun seinerseits an, um sich in völliger Unabhängigkeit selbst zu gestalten, und zugleich zu eigener Verstärkung recht viele aus der Gewalt der Herren in seinen freien Bereich zu ziehen.

So war also das Streben allgemein, selbst unabhängig, und zugleich durch Unterwerfung anderer möglichst machtvoll zu werden. Dabei war es denn natürlich, daß einzelne wenige Mächte, mochten sie als Fürsten oder als Gemeinden und Genossenschaften sich darstellen, sich hoch über die minder mächtigen hervorhoben, mit einander in Kampf traten, und daß endlich, nachdem sie ihre Kampflust gebüßt hatten ohne andern Erfolg, als daß sie sich gegenseitig in Schach gehalten, da der Kaiser und das Reich sich in Ohnmacht verloren hatten, die Herrschaftsbegierde aber sich desto maßloser auf Unterjochung und Ausbeutung des gemeinen Mannes warf, und namentlich des Bauernstandes Niederdrückung allen Herrschen-

den gemeinsam wurde. Beides, der Verlust der Reichseinheit und die Leibeigenschaft des Landvolkes, haben von allen Ursachen, welche das deutsche Volk von seiner weltgebietenden Höhe herabstürzten, am meisten unheilvoll gewirkt.

§. 3.

Gehen wir nun näher ein auf die einzelnen Stände im Reiche, so zeigen sich scheinbar die Fürsten und Landesherren als die bei weitem mächtigsten. Wir können hier all die Dynasten oder Gebietsherren darunter verstehen, welche nur den Kaiser über sich erachten und ein größeres Landgebiet das ihrige nennen.

Die Bestandtheile ihrer Macht fallen ins Auge. Den ursprünglichen Kern einer Fürstenherrschaft, an welchen sich die übrigen Stücke nach und nach ansetzten, gaben für die geistlichen Fürsten die Kirchengüter her, für die weltlichen die Familiengüter. Erstere wurden gleich bei der Verleihung vom Kaiser oder Herzog der öffentlichen Grafengewalt entzogen, letztere hatten von Alters her dies Vorrecht dem germanischen Spruche gemäß: Mein Hof ist mein Reich. Die Bildung des Territoriums geht nun folgender Gestalt vor sich. Jener eigene Grund und Boden wird vergrößert und zwar durch Ankauf, Schenkung, Erbschaft, Gewaltsamkeit, insbesondere aber dadurch, daß freie Leute mit ihrem Gehöft aus dem gewöhnlichen Gemeindeverbande ausscheiden und mit Dienst, Abgaben, Gerichts- und Kriegsfolge den geistlichen oder weltlichen Grundherrn als ihr nächstes Haupt anerkennen. Eine weitere Verbesserung der Familien- oder Kirchengüter ist dann die Erwerbung oder Ausbreitung von Kameralrechten als Zoll-, Münz- und Markt-Gerechtsamen, Forst- und Wildbannen und Bergwerksregalien.

Der zweite Bestandtheil ist: daß die durch solches Besitzthum Mächtigen das Grafenamt über einen oder mehrere Grafschaftsbezirke und damit außer mehreren der eben genannten Regalien die Fülle der Gerichtsbarkeit und der Kriegshauptmannschaft über die übrigen Freien erhalten. Dies Grafenamt wird den Kirchen in der Regel sofort zum ewigen

Eigenthum verliehen, und für die weltlichen Herren wird ein ähnlicher Charakter des Eigenthums dadurch erlangt, daß das Amt in der Familie erblich wird.

Der dritte Bestandtheil ist die Ausdehnung der Hausmacht durch Verstärkung der Dienst- und Lehnsmannen. Als nämlich mit dem Umsichgreifen des Lehnswesens es nöthig geworden, daß jeder bedeutendere Mann, dem Krieg oder Auszeichnung Bedürfniß war, einem Mächtigeren zu Felde oder zu Hofe folgte: da wurde natürlich jedesmal der Mächtigste in der Nachbarschaft als der Hauptmann hervorgedrängt, dem die größern Grundbesitzer als seine Lehnsmannen sich anschlossen; auch dieses Lehnsverhältniß wurde dann nach allen Seiten hin erblich.

War nun schon durch die Verleihung so vieler Grafschaftsstücke als Immunitätslande an geistliche Großen das alte Netz der Gaugrafschaften vielfach durchlöchert, so mußte durch die Umwandlung, welche das Grafenamt durch das Erblichwerden in den Händen der weltlichen Großen erlitt, durch Verfügungen und Ereignisse ferner, wodurch Grafschaften hier zersplittert, dort für eine und dieselbe Familie angehäuft wurden, endlich durch die Veränderung, welche in dem staatlichen Verbande mit der Ausdehnung des Lehnswesens vor sich ging, die alte Eintheilung der Reichslande in Amtssprengel der Gaugrafen völlig zerrissen und unscheinbar werden. Damit traten denn auch die übrigen an Land und Leuten mächtigen Grundbesitzer, welche nicht bereits Lehnsmannen eines andern geworden, als Eigenherrscher hervor und erwarben durch kaiserliche Verleihung oder stillschweigende Bestätigung gräfliche Rechte. Für den Ueberrest der Reichsgüter und Stücke der Gaugrafschaften setzten nun die Kaiser Reichsvögte ein, und es erschienen auch solche Gebiete bald weniger als Reichsstücke, denn als Besitzthum des Kaisers und kamen als solches in der Folgezeit ebenfalls an einzelne herrschaftliche Familien. Solches Erstarken der Dynasten mußte endlich auch die letzte Amtsgewalt, welche über sie geübt wurde, die der Herzoge, zersprengen, und das mußte sich unter den Hohenstaufen um so eher vollenden, als die herzogliche Gewalt von Anfang an zu locker angelegt war, als daß sie den An-

drang der kleinern Machtgebieter, welche gerade in der Begränzung einen zu sichern Boden unter den Füßen hatten, hätte aushalten können. Ledig jedes Zwanges handelten nun die Inhaber der Reichslande, die Fürsten und Herren, als deren gewisse Gebieter und Eigenthümer. Von den herzoglichen Aemtern und Gütern brachten sie theils durch des Kaisers Verleihung, theils mit Gutheißung desselben einen möglichst großen Eigenantheil an sich.

Wo nun ein mächtiges Geschlecht seine großen Stammgüter, als Burgen, Höfe, Grundstätten, Wald und Wässer, seine Leibeigenen, Hörigen und Zinsleute, endlich die Regalien als Münze, Zölle, Berg- und Salzwerke, Fluß- und Forstgerechtigkeiten, und zwar überall mit den zugehörigen Gerichtsbarkeiten als sein Sondereigenthum besaß; — wo das Haupt dieser Familie als Lehns- und Dienstherr seine Mannen hatte, die ihm zu Hof oder zu Felde folgten, und von deren Schlössern und Gütern er zum Theil Obereigenthümer war; — wo er das Grafenamt übte, die Kriegsmacht und das höchste Gericht im Lande selbst oder durch seine Vögte hielt und die Gefälle wegen beider einzog; — wo er deshalb auch als der Mächtigste und Geehrteste über Klöster und Stifter und sonstige Genossenschaften die Schutzherrlichkeit ausübte und dafür Gabe und Huldigung empfing; — wo er daher die Landschaft im Reiche vertrat und sein Hof als ihr Mittelpunkt galt: da hieß dieses sein Gebiet, so weit sein unmittelbares Ansehen reichte und so weit das Land gegen die Gebiete anderer Herren geschlossen war, sein Territorium, da nannte er sich den Herrn des Landes und die darin Ansässigen Leute seines Landes, und so wie er selbst von seinem Stammsitze oder dem Hauptorte der Landschaft oder nach sonst einer alten Bezeichnung seinen Namen annahm, so erhielt auch sein Gebiet, mochte es Herzogthum, Grafschaft, Bisthum, Abtei oder Herrschaft sein, den Namen ebenfalls nach ihm.

Nach der Größe und dem Ansehen ihrer Lande ordneten sich die Landesherren nun um den Kaiser, wie freie Fürsten und Herren um ein selbstgewähltes Haupt, als um ein leben-

diges Symbol ihrer Genossenschaft. Ihr beharrliches Streben war nun darauf gerichtet: einerseits nach außen hin den Umfang und das Ansehen ihrer Gebiete zu vermehren, andererseits im Innern derselben ihre Herrschaft über ihre Einsassen in Unterthänigkeit derselben zu verwandeln. Auf diesem Wege aber hatte die Landesherrschaft erst einen gefährlichen und durch Jahrhunderte hartnäckig fortgesetzten Kampf zu bestehen mit der Freiheit der Städte.

§. 4.

Denn als die Auflösung der gemeinen Reichsfreiheit in verschiedene Zustände der Anhängigkeit an einen Fürsten oder Herren vollbracht war, trat die Gegenbewegung ein. Wie jedesmal in der Geschichte, wenn ein Princip seinen höchsten Aufschwung nimmt, unter seinen Flügeln das entgegengesetzte auflebt: so schossen auch unter den Hohenstaufen, als die Territorialherrschaft die Einzelfreiheit überwältigt hatte und auf deren Grund und Boden fest gewurzelt dastand, die Triebe der frühern Gesellschaftsordnung, welche bis dahin mehr in der Stille gewirkt, zur Blüthe auf.

Denn nimmer konnte die altgermanische Freiheit sich ausleben. Weil aber ihre Formen zertrümmert oder geschwächt waren, so mußte sie in neuen Gestaltungen ihre Kraft versuchen. Das geschah aber auf eben jener Grundlage und durch denselben Bildungstrieb, worauf alle Freiheit sich gründet, die über die Selbstsucht des Einzelnen hinausgeht; ein Trieb, der von jeher das Urgesetz des deutschen Volkslebens gewesen, das ist die gegenseitige Anerkennung und der gegenseitige Schutz oder die Genossenschaft.

Der freie genossenschaftliche Sinn entwickelte sich von der Zeit der Hohenstaufen ab in allen Ständen. Gleichwie vorher ein Gefühl, daß Einheit höchste Noth sei, den Einzelnen mit Aufgeben seiner Unabhängigkeit einem Mächtigeren unterordnete, bis zuletzt der Lehnsstaat die gewaltige Gestaltung solchen Einheitstriebes war: so erwachte nun, als der Lehnsstaat erstarrte und in einzelne Territorialherrschaften aus-

einander fiel, ein Drang nach selbstständiger Freiheit, der die unleidlich gewordenen Fesseln, in welche jene Noth der Einheit das Leben geschlagen, zu zersprengen suchte. War vorher das Innungsleben das untergeordnete gewesen, so erhob es sich jetzt, um über das einherrschaftliche den Sieg zu erobern. Deshalb gleichwie vorher das Volk vom ersten Fürsten bis zum kleinsten Ritter und Grundbesitzer herab sich an einen Herrn als Mittelpunkt anschloß, so gesellte es sich jetzt in Innungen zu einander; deren Mittelpunkt wurde das schöpferische Bewußtsein der Verbindung selbst, nicht mehr die Person eines Oberhauptes. Die Genossenschaften wollten aus ihrer Mitte heraus Selbstregierung, Gemeingut, Gemeinehre; die Fürstenherrschaft aber wollte aus eigener Gewalt gebieten, sie gab nur Lehns- und Gnadengut und Ehre des Dienstes oder der Gunst. Jene wollten Einheit durch Gemeinsamkeit der Rechte und Pflichten, diese durch Abhängigkeit von Einem; dort wirkte vorzugsweise die Idee, hier die Persönlichkeit.

Der Corporationsgeist tritt nun lebendig hervor unter den ritterlichen Dienst- und Lehnsmannen, unter den hörigen Leuten, in den Landgemeinden, in den Verbrüderungen der Männer der Kirche, der Kunst und der Wissenschaft. Am entschiedensten und mächtigsten mußte aber der genossenschaftliche Trieb hervorleuchten in den stärksten Gemeinden, in den Städten. In dem freien Genossenschaftswesen nahmen die Städte ihren eigenthümlichen Anfang, und dieser bleibt der Puls und Nerv ihres Wesens ihre ganze Geschichte hindurch. Als die Städte ein mächtiges Glied des Reiches wurden, standen sie durchaus im Charakter von in sich selbst geschlossenen, ihrer selbst sich wohl bewußten Corporationen da, die Bürgerschaft eine große Schutzgilde für Freiheit der Person und des Eigenthums, für Freiheit der Entwickelung und des Genusses beider. Von da aus griff der Corporationsgeist in die übrigen Stände des Reiches kräftig hinein, ihr genossenschaftliches Leben immer weiter treibend und umformend, bis das deutsche Reich selbst zu einer großen Innung umgeschaffen war, welche unzählige kleinere Innungen in verschiedener Gestaltung und Unterordnung in sich einschloß.

§. 5.

Diese Bestimmung der Städte fand sich deutlich vorgezeichnet in ihren Entwicklungsstufen, deren vorzüglich vier zu Tage treten. Wir finden die städtischen Anfänge in einer Gemeinde von freien Hofbesitzern, welche im Uebrigen den andern freien Leuten völlig gleich sich nur darin von ihnen unterschieden, daß sie einen durch Handelsverkehr, frühe Befestigung, namentlich auch durch den Hofhalt eines Bischofs, Abtes oder höhern Reichsbeamten ausgezeichneten Ort bewohnen. Namentlich ist auch einer solchen Stätte oder Stadt dieses eigen, daß sie den Richter in ihrem eigenen Umkreise findet, und kein Graf von außen her über sie Recht hat. Denn entweder wohnte in einer solchen Stadt ein Graf oder auch wenn sie auf königlichem Kammergut entstanden war, ein Hauptmann der Dienstleute; oder ein Bischof oder Abt, welchen letzteren ausdrücklich die Immunität und Gerichtsbarkeit ertheilt war. Man nannte diese Eigenschaft der Städte das Weichbild-Recht, welches später neuen Städten von vorn herein, ältern Städten zu desto sicherer Bewahrheitung auch nachträglich noch ausdrücklich verliehen wurde. Endlich erschienen die Städte, weil nur der Kaiser das Recht, Märkte zu halten und Burgen anzulegen, ertheilen konnte, gleich anfänglich als eines besondern Reichsschutzes theilhaftig.

Die weitere Entwicklung besteht nun darin, daß unter der Fürsorge ihres Schutz- und Gerichtsherrn in der Stadt Ordnung und Sicherheit, Reichthum und Bildung einheimisch wird, und daß dies wie zugleich die zunehmende Einengung der Freien auf dem Lande in großer Menge sowohl angesehene, freie Hofbesitzer als besitzlose Leute, die nur von ihrer Hände Arbeit leben, in die Städte lockt und treibt. Der Uebergang vom Lande dahin war aber leicht, da es anfänglich nur die Uebersiedlung aus einer schwachen in eine besser gestellte Gemeinde war. Diese alle schließen sich mehr der Gemeinde als den herrschaftlichen Leuten an, und durch solchen Zuwachs entsteht nun eine Genossenschaft von stammhaften und kräftigen Bürgern.

Es war auch natürlich, daß als der Verband der alten Innungen oder Landgemeinden durch das Hervortreten einzelner Mächtigen zerrissen wurde, die besten Theile aus jenen Innungen an einzelnen Stellen sich ansammelten, wo sie in gedrängterem Raume zwar, aber mit desto tüchtigerem Selbstbewußtsein die alte Innung wiederholten. Bald folgt daher die dritte Entwicklungsstufe. Begünstigt durch alle Vortheile ihres Wohnortes, namentlich durch die Wucht ihrer zusammengedrängten Masse und durch ihre stets und vielartig beschäftigte Thatkraft und Wehrhaftigkeit ist nun die Bürgerschaft im Stande, die eindringlicher werdende Gewalt der Schutz- und Gerichtsherren nicht allein abzuwehren, sondern auch zu zerbrechen und somit sich vor dem Versinken in Abhängigkeit, Lasten und Abgaben zu derselben Zeit zu bewahren, in welcher die schwächern Gemeinfreien, welche nicht in Städten wohnen, ihrer reinen Freiheit verlustig gehen. Ja es entwickelten sich merkwürdig genug die gesellschaftlichen und politischen Zustände in der Stadt gerade im umgekehrten Verhältnisse zu dem Bildungsgange, den sie auf dem Lande nehmen. Denn einerseits werden in den Städten eben durch die Uebermacht der Bürgergemeinde die hörigen Leute des Gerichtsherrn aus dem herrschaftlichem Verbande in den städtischen hineingezogen und die ritterlichen Dienstleute genöthigt, sich mit der Bürgerschaft zu verschmelzen oder sich aufs Land zu verziehen, und endlich wird auch der alte Gerichts- und Schutzherr aus der Stadt hinausgedrängt; während dagegen auf dem Lande die herrschaftlichen Leute mehr und mehr die Freien in sich aufnehmen, und der Gerichts- und Schutzherr sich immer fester setzt. Andererseits wird die Gewalt der von den Gerichtsherren eingesetzten Beamten fortwährend schwächer, weil das dafür heranwachsende Ansehen der lediglich aus der Gemeinde hervorgehenden Behörden sie unterbindet; außerhalb der Städte werden dagegen die Gemeinde-Beamten zur Machtlosigkeit und Unthätigkeit herabgedrückt von den herrschaftlichen Beamten.

Es fanden sich nämlich in den Städten dieselben drei Behörden, unter welche nach altem germanischen Herkommen stets die Gerichte: das Kriegswesen und die Ver-

waltung vertheilt waren: der Graf, der Schultheiß, der Bauer- oder Bürgermeister. Das einzige Besondere in den Städten war dies, daß wegen des verschiedenen Rechtes der freien und der herrschaftlichen Leute für dasselbe Amt verschiedene Männer angestellt waren. Oberrichter nämlich über Leib und Leben, Ehre und Freiheit, sowie über alles Grundgut war der Graf oder, wo an einem Orte nicht zugleich auch ein Graf ansässig war und die Grafen-Gerichtsbarkeit dennoch an des Ortes Schutzherrn verliehen war, der Vogt; denn mit diesem Namen wurde jeder ständige Stellvertreter eines Gerichts- und Schutzherrn bezeichnet. Der Graf oder Vogt hatte zugleich die Oberanführung des Kriegswesens. Diejenigen, welche nach voller Freiheit zugleich Grundeigenthum und persönliche Unabhängigkeit hatten, waren des Grafen Genossen, richteten unter seinem Vorsitze und hießen die Schöffenbarfreien. Unterrichter des Grafen, in der Regel auch mit der Ausübung der Gewalt desselben betraut, waren die Schultheißen; ihr besonderes Gericht erstreckte sich über alle fahrende Habe und solche Verbrechen, welche nicht an Haut und Haar gingen. Bloßer Ortsbeamter, mit der Gerichtsbarkeit über Handel und Wandel und der niedern Polizeigewalt bekleidet, war in jedem Orte der Bauergraf, Bauer- oder auch Bürgermeister.

Nun überkam in den Städten, eben weil die gemeine freie Bürgerschaft das Uebergewicht gewann, der Schultheiß mit seinem Schöffen-Collegium allmählig die Ausübung der Grafen-Gerichtsbarkeit, und befehligte auch die Mannschaften der Bürger unter dem Stadtbanner. Der Bürgermeister darauf, welcher mit den ihm zugeordneten Rathmannen, dem eigentlichen Gemeinde- oder Stadtrathe, die örtlichen Interessen vertrat, wurde mit der steigenden Wichtigkeit der letzteren immer bedeutender und machtvoller, entzog dem Schöffen-Collegium allmählig die bedeutendsten Kräfte und trat endlich als das eigentliche Haupt der Stadt hervor. Auf ihn und den Stadtrath vereinigte sich nach und nach alle Gewalt, und die Städte waren dann darüber aus, solch städtisches Herkommen oder die Stadtrechte durch ausdrückliche Anerkennung von Kaiser und Fürsten, sowie durch Ankauf oder

Inpfandnahme oder durch sonstige ausdrückliche Erwerbung der Grafenrechte sicher zu stellen.

Dadurch aber, daß die von den Bürgern selbstgewählten Beamten allmählig die höhere Gerichtsbarkeit und das Heerwesen an sich brachten, wurde die Begründung der Landesherrschaft unmöglich gemacht; denn gerade das Erblichwerden der Reichsgewalt vermochte die landesherrliche Gewalt einzuführen. In der Entwicklung dieses Gegensatzes: daß außerhalb der Städte vermöge des Lehnsbesitzes der Reichsämter und vermöge der Erhebung einer ritterlichen stätigen Kriegsmannschaft die Selbstständigkeit der Gemeinden überwältigt wird, daß aber in den Städten die wehrhaft bleibende Gemeinde vermöge ihres stärkern und lebendigern Widerstandes die Reichsgewalt unschädlich macht und zuletzt selbst erwirbt, — darin liegt die politische Geschichte der Territorien und der Städte. Die Bürger haben die obrigkeitlichen Gewalten, welche ursprünglich in der Gemeinde allein gelegen, wieder an die Gemeinde gebracht: die Landesherren haben jene Gewalten zu ihrem Eigenthum gemacht und drücken mittelst derselben ihre Landeseinsassen zu ihren Unterthanen herab. Diejenigen Städte nun, welche auf Reichspfalzen entstanden, nur den Kaiser oder das Reich zu ihrem Vogt hatten, treten als das übrige Land herrschaftlich wird, zuerst vollständig als nur dem Reiche angehörig oder als Reichsstädte hervor, und zwar wird dieser ihr Charakter um so schärfer ausgeprägt, weil des Kaisers Persönlichkeit mit deren Rechten zurücktritt, und das was nur Kaiser und Reich zukam, jetzt nur an den Reichsstädten und ihren Bürgern haftet. Sie sind nunmehr der volle Ausdruck der städtischen Freiheit, das Vorbild für die übrigen Städte, welche nun ebenfalls sich lediglich unter das Reich zu stellen suchen. Das gelingt in freierem oder beschränkterem Maaße den größern Städten sämmtlich, das Reich und die Fürsten müssen ihre Unabhängigkeit rechtlich oder doch factisch anerkennen. Die übrigen Städte stellen sich zum Landesherren ungefähr so, wie die ersten Reichsstädte zum Kaiser standen, doch in der Art, daß auch für sie die Selbstständigkeit der Gemeinde in Gericht und Regierung in den Hauptsachen erhalten wird.

§. 6.

So stehen denn bereits unter den letzten Hohenstaufen die größern Stadtgemeinden durch ganz Deutschland hin den Landesherren und deren Anhange entgegen.

Sie alle hängen zusammen und stehen einander wider die Fürsten bei. Denn die innere Gleichartigkeit, die Entstehung der einen Stadt durch die Rechte und durch die Bürger einer andern, der Handelsverkehr, gleiche Vortheile und Hemmnisse, das alles verstärkt durch den natürlichen Einigungs- und Ausdehnungstrieb, der in dem genossenschaftlichen Wesen liegt, verbindet die Städte auf natürliche Weise mit einander. Je nach Zeit und Umständen ist der Bund lose oder fest, auf eine Mutterstadt mit ihren Sprößlingen oder auf die Städte eines Stammes oder auf alle deutschen Städte ausgedehnt. Namentlich ziehen sich diese Bünde wie eine Kette von Bollwerken der Freiheit aus dem Herzen Deutschlands, dem alten Franken heraus, den Rhein hinab, verbreiten sich dort westlich und östlich von der äußersten Nordsee bis zu den entlegensten Küsten der Ostsee durch alle Länder sächsischer Zunge, gehen dann wieder den Rhein hinauf, wurzeln fest in den Vorlanden der Alpen, und befestigen endlich das Donaugebiet hinunter bis in die Länder der Slaven, — überall deutsches Leben nährend und pflanzend, den Norden deutscher Bildung unterwerfend, den Süden zu Schätzen zinsbar machend, die Fragen der Zeit in Religion und Kunst, in Politik und Industrie verhandelnd.

Aber die eigene Sicherheit, welche ihre Bünde und ihre Stärke gegen die Fürsten ihnen gewährten, konnte den freien Städten bereits nicht mehr genügen, sie mußten zum Angriff übergehen. Waren sie auch Meister des Platzes geblieben, so war der vertriebene Feind doch über die Mauern hinaus zu verfolgen; denn er stand in bedrohlicher wachsamer Nähe auf der Warte, um bei erster Gelegenheit zurückzukehren und seine Verluste wieder einzubringen; er hatte auch von seinen frühern herrschaftlichen Verhältnissen in der Stadt her noch immer Anforderungen und Anlässe, Anhang und Mittel genug, um die Freiheit der Bürger niederzuzwingen und die

Städte, diese reichen Niederlagen von jeglichem Lebensgut, zu seinem Eigenthum zu machen.

Es war ihrer ganzen Natur und Geschichte nach kein Frieden zwischen beiden Partheien möglich, in welchem sie als anerkannte Staatsbildungen ruhig neben einander fortdauern konnten. Die tödtliche Feindschaft, welche beide das Princip der Gemeinde und das der Einherrschaft tief von einander spaltete, konnte nicht in der Stille verglühen, sondern trieb beide in stets erneuertem Hasse wider einander. Beide Mächte waren zudem aus eigener Wurzel heraufgewachsen, in beiden gährte eine noch junge unbändige Kraft, beide mußten nach unbeschränkter Herrschaft streben. Stillstand wäre ihr Tod gewesen.

In der städtischen Genossenschaft, wo viele gleichmäßig zu einem Ganzen sich verbündet, war fortwährend ein vielartig schaffendes Leben rege, das sie in die Breite trieb, um immer weiter greifend alles benachbarte Leben in sich aufzunehmen; von äußerer Macht auf einen für ihre Stärke zu kleinen und zu künstlichen Raum zusammengedrängt mußte die Stadtgemeinde nothwendig ihre Kräfte nach außen ergießen. Im Bereich der herrschaftlichen Gewalt aber, wo ein Einziger sich selbst ein großes Ganzes zu Gebot hielt, kehrte sich alles Leben einer herrschenden Mitte zu; diese aber war zu schwergewaltig, um nicht alles so weit sie ihre Spannkraft ausdehnen konnte in sich hinein zu ziehen. Das freigenossenschaftliche Princip so gut wie das einherrschaftliche mußte darauf ausgehen, nicht allein die gesetzgebende Gewalt im Reiche zu werden, sondern auch alle Reichsangehörigen sich einzuverleiben.

Es wiederholt sich daher im größeren Maaßstabe derselbe Kampf, der vorher innerhalb der Stadtmauern geführt wurde. Er war erbittert, weil es sich um die Lebensbedingung der einen wie der andern Macht handelte. Die siegende mußte die unterliegende aufzehren. Der Haß bereitet den Kampf unter den Hohenstaufen wie unter einer Decke vor, spinnt sich dann weiter durch immer neue Anlässe gereizt, bis er unter den luxenburgischen Kaisern in volle Flammen ausbricht. Die Berechtigung aber theilen die Geschichte sowie

das geltende Reichsrecht beiden Parteien gleichmäßig zu. Die sich selbst regierenden Gemeinden sind und bleiben die Urgrundlage des durch ihre Gesammtgenossenschaft gegründeten Reichs mit seinem Haupte: der Fortgang der Geschichte hat aber einzelnen zur Herrschaft Mächtigen die Reichsgewalt über die Gemeinden zum Theil in die Hände gebracht. Weder die einen noch die andern haben einen gewissen Abschluß erreicht. Die Gemeinden ragen in ihrem Grunde noch unerschüttert in alles Beginnen und Wechseln der Fürsten hinein; diese aber haben wohl Amtsgewalt und Hausmacht, aber noch keine durchaus anerkannte Herrschaft. Der Privatbesitz einerseits und das rein Amtliche andererseits ist bei allen Maaßstab und Ursache ihrer Geltung. Deshalb geben beide Parteien auch an innerer Kraft einander nicht viel nach. Zwar stehen den Landgebietern mehr äußere Hülfsquellen zu Gebote, da sie einmal bereits im Lande Fuß gefaßt haben, und die Städte haben den Nachtheil, daß sie selbst erst erstarkend gegen eine bereits da seiende Macht ankämpfen. Dafür standen aber die Städte an der Spitze einer ihnen ganz gleichartigen Bewegung, welche das ganze Zeitalter ergriffen hatte. Wie sie in Religion und Kunst, Wissenschaft und Handel dasselbe verherrlichten, so beherrschten sie es auch in seinen Freiheitsbestrebungen. Selbst aber entfalteten sie sowohl durch die große Anzahl als durch die Menge und die Waffenstärke ihrer Einwohner, von denen z. B. Achen und Straßburg schon früh fast zwanzig tausend Bewaffnete stellten, als auch durch das Uebergewicht ihres Reichthums, ihrer Bildung und freier Beweglichkeit eine bedeutende Macht.

Als Platz und Preis des Kampfes zugleich breiten sich die Reichslande zwischen den Städten und den Fürstenhöfen aus, sofern deren Bewohner nicht für sich mächtig genug sind, um selbst sich als ein Glied der einen oder andern Partei in den Kampf zu stellen, nämlich die Freien auf Burgen und auf Höfen, in den kleinern Städten und in den Dörfern. Durch die Besitznahme dieses Feldes, welches sie zu ihrer breiten naturgemäßen Unterlage nehmen, müssen beide Mächte ihre Selbstständigkeit behaupten, hier müssen sie die Schatzkammern ihrer Macht und die Waffen wider einander finden.

Die Städte öffnen daher dem wohlthätigen Strom ihrer Rechte und Freiheiten, dessen Quelle jetzt innerhalb der Mauerwälle geschützt ist, den Zug aufs Land, das Verwandte erweckend, stärkend und mit sich verschmelzend, um die Freiheit aller Reichssassen herzustellen und zu festigen. Die Freien, welche vor dem Drangsale und der Ungerechtigkeit der sich über ihnen zusammenziehenden Herrschaft in die Städte sich zurückgezogen, wollten wieder von den Mauern herab auf freies Land als auf ihr altes Eigenthum herabschauen. Die Fürsten und Herren aber beeifern sich, während dessen die Einzelnen und die Gemeinden auf Kosten ihrer Selbstständigkeit sich gefügsam und machtergiebig anzuschließen und diesen Zusammenhalt, je mehr die Städte ihn zu zertrümmern streben, desto gleichmäßiger und gediegener zu machen. Die Heere, die beide Parteien gegen einander führen, ihre Schlachten auf offenem Felde und auf den Reichstagen, die Belagerungen und Vertheidigungen ihrer Macht in ihren festen Plätzen, in ihren Freunden und bei der höchsten Reichsgewalt, das sind alles nur von jenem mit tausend kleinen Mitteln rastlos geführten Kampfe die gewaltsamen Ausbrüche, um die Fortschritte und Hoffnungen des Feindes auf einmal niederzuschlagen.

§. 7.

Diejenigen Reichsinsassen nun, welche zwischen den Landesherren und den Städten in der Mitte stehen, lassen sich am füglichsten der Ordnung der Rechtsbücher gemäß nach drei Klassen unterscheiden.

Die erste bilden die Schöffenbarfreien, nämlich alle die, welche das Eigenthnm der alten Germanen, das Schwert, den freien Hof und das Selbstgericht, noch ziemlich unverkümmert behauptet haben. Das waren, außer den Fürsten und Dynasten selbst, die vollfreien Grundeigenthümer auf dem Lande und in den kleinern Städten oder Freiheiten, welche sich einem Herrn weder angeschlossen, noch auch ihrer bessern Umstände wegen sich unter einen besondern Schutz hatten stellen müssen. Sie besaßen und gebrauchten ihr Recht und ihr

Gut aus eigener Stärke und Wissenschaft. Ihre Freiheit erkannte nur aller Freien Oberhaupt an, den König und seinen Grafen, und nur als solchen und als Vertreter des ganzen Landes bei dem Reiche und im Kriege betrachteten sie den Landesherrn. Ihr Recht kam aus ihnen selbst und nahm keine Gesetze von außen an. Ihren Hof oder ihre Mark hatte kein landesherrlicher Vogt zu betreten. Diese Güter wehrten sie selbst in alter Gesammtbürgschaft als ächte Rechtsgenossen unter des Königs Schutze. Nur zur Landesvertheidigung und zum Reichskriege stellten sie einem Fürsten Roß und Harnisch, das ist einen bewaffneten Reiter ins Feld, oder sie zahlten auch nur die Heerbannsgelder. Daß sie zur Zeit der Hohenstaufen noch einen sehr starken Stamm der Grundbesitzer ausmachen, zeigen die Rechtsbücher, welche für sie vorzugsweise geschrieben sind. Ihre Anzahl war indeß in den verschiedenen Reichslanden bedeutender oder geringer, je nachdem die alte Freiheit oder die Pfleghaftigkeit und Hörigkeit, oder, wie in den slavischen Landen, die Leibeigenschaft vorherrschte.

Unter den Schöffenbarfreien hatten sich, als durch die Lehns- und Dienstmannschaften der Heerbann außer Kraft und Uebung kam und das Reiterwesen die stehende Beschäftigung der meisten reichen Männer wurde, die bedeutendsten Grundbesitzer als eine besonders hervorleuchtende Klasse, als der Ritterstand herausgebildet. Ob sie zugleich auch in Lehnsverband zu einem Fürsten getreten waren, schadete ihrer Schöffenbarfreiheit nicht.

Die Dienstmannen galten ursprünglich als unfrei. Weil indeß durch die Ehre und Vortheile gelockt, welche sie in der nächsten Umgebung der Fürsten und mit deren höchsten Aemtern bekleidet genossen, viele aus ächter Freiheit in ein solches Dienstverhältniß traten, und die bedeutenden Dienstmannen in gleicher ritterlicher Lebensweise mit den freien Grundbesitzern zusammentrafen: so verwischte sich allmählig das Andenken ihrer Unfreiheit. Der tiefere Grund für die Erhebung ihres Standes lag aber einerseits in dem Allgemeinerwerden der Lehnsverfassung, wonach die mächtigsten Leute im Lande

ihre Güter in eine ähnliche Verbindung zu dem Herrn stellten und Aemter dafür nahmen gleichwie die Ministerialen, und anderntheils in der langen Vererbung des Dienstgutes, wodurch dieses Besitzthum ebenfalls als Erbe und Eigen erschien. So allmählig den Vasallen gleichgeltend traten auch die mit Burgen und Gütern ausgestatteten Ministerialen oder Dienstmannen als freie Grundbesitzer zu den Schöffen der höchsten Gerichte.

Als die zweite Klasse der Freien erschienen die Pfleghaften, in den Rechtsbüchern vorzugsweise das Landvolk genannt. Im Heerschild zählen sie als die letzten, mögen nicht rechtes Mannlehen haben und nicht über der Schöffenbarfreien Leib und Gut Zeuge sein. Wohl aber haben sie wirkliches Grundeigenthum und persönliche Freiheit und Wehrhaftigkeit. Jedoch haben sie durch unglückliche Umstände oder durch eigene Schwäche der Aechtfreien Genossenschaft, die Schöffenbarfreiheit, verloren und stehen unter Schutz und Gericht eines Herrn, einer Kirche oder eines Klosters. Man kann sie ihrer Entstehung nach unterscheiden als solche, die sich selbst dem Schutze eines Herrn untergeben haben, solche, die vom Kaiser unter eine Immunitätsherrschaft gegeben sind, oder endlich solche, welche durch die Verschmelzung der Grafschaft und des Schultheißthums mit der Grundherrschaft unter Herrenschutz kamen; letztere bilden die bedeutend überwiegende Mehrzahl und überhaupt die große Masse des Landvolkes. Ihre Rechtszustände waren im Einzelnen zu mannigfaltig, als daß sie im Ueberblicke aufgefaßt werden können. Das Characteristische ist, daß sie nicht mehr bei dem, welcher mit den Landen vom Reiche belehnt ist, sich selbst vertreten, sondern daß über sie ein herrschaftlicher Beamter oder sonst ein Grundherr gesetzt ist. Dieser hat für den Frieden im Lande zu wachen, sie in Kriegsnoth mit den herrschaftlichen Mannen aufzubieten, die Gerichtsgewalt zu handhaben und die Abgaben für alles dies einzuziehen. Ein solcher Beamte oder Grundherr heißt Vogt, Pfleger, Amtmann, Schultheiß, und deshalb werden die ihm Anbefohlenen Vogtleute, Pfleghafte, Amtleute oder solche genannt, die des Schultheißen Ding besuchen, und die Reichslande selbst werden demnach in Vogteien, Pflegen, Aemter oder Schultheißthümer eingetheilt.

Die dritte Klasse, die der Eigenleute oder eigentlich Unfreien, mochte zur Zeit der Hohenstaufen noch lange kein Zehntheil des Volkes in sich fassen. Diese standen mit Leib und Gut im Privateigenthume eines Herrn und ihre Leistungen waren deshalb maßlos, jedoch hatte sich bereits für ihre bedeutendsten Abgaben und Dienste ein sicherer Satz festgestellt. Die Rechtsbücher betrachten die Leibeigenschaft als ein Unrecht und finden weder in der Vernunft noch in der Geschichte einen genügenden Rechtsgrund dafür. Es sind aber die Leibeigenen theils Tagwerker, Haus- oder Eigenknechte, welche, ohne selbst ein Ackergut zu besitzen, ihrem Herrn die gemeinen Haus-, Feld- und Troßdienste verrichten und gänzlich von ihm abhängen. Die meisten Eigenleute sind dagegen unfreie Bauern oder Laten, d. h. sie sitzen mit Weib und Kind auf einem Hofe, den ihnen die Herrschaft verliehen hat und der ihren Kindern verbleibt. Endlich war den Laten bereits eine große Menge derer gleich geworden, welche in sehr früher Zeit in den nähern Schutz eines Herrn oder einer Kirche getreten waren und an die letztern das ächte Eigenthum ihrer Höfe abgegeben haben. Insbesondere gehörten die dazu, welche fremden Grund und Boden erst urbar machten. Hatten diese auch nicht gleich anfangs der Laten Hofrecht angenommen, so wurden sie ihnen doch durch das Zusammenwohnen bald gleichgestellt. All die genannten nahmen nur an dem untersten Gerichte noch Theil, sie weisen oder sprechen ihr Recht im Bauern- oder Ortsgerichte, in welchem ihr Gutsherr oder dessen Vogt vorsitzt. Waffenrecht hatten sie nicht mehr, nur in der Noth mochten sie mit den Waffen der Unfreien, mit Kolbe und Messer, angeboten werden.

§. 8.

Mit der geschilderten Verfassung der Landbewohner ging aber in der zweiten Hälfte des Mittelalters eine große Veränderung vor sich. Die ächtfreien Hofbesitzer sanken, je mehr die Mächtigen unter ihnen sich als ein besonders ausgezeichneter Adelsstand hervorhoben, aus der energischen Freiheit der Schöffenbaren in die Klasse der gebundenen Freien oder

der Pfleghaften, die Pfleghaften in die der unfreien Bauern herunter. Es wurden nämlich ihre Leistungen und Abhängigkeits-Verhältnisse, welche sich auf die Landesvertheidigung und Gerichtspflege, den Gottesdienst und das gemeine Beste bezogen, nach und nach verstärkt, das Herkommen machte dies Gebundensein zum Recht, und was das Schlimmste war, es verlor seinen staatsrechtlichen Character und wurde privatrechtlich. Namentlich wurden die Pflichten und Abgaben, welche man gegen die Gerichtsherren als solche hatte, zu Privatrechten eben so vieler Gutsherren. Die großen und kleinen Gerichts- und Schutzherren und deren Vögte oder Amtmänner entwickelten nach drei Seiten vorzüglich eine rastlose, im Stillen gerade am eindringlichsten wirkende Thätigkeit zum Schaden der gemeinen Freien. Sie suchten auf der einen Seite den Gemeindeverband zu schwächen, indem sie dessen Pflichten auf ihre Person und damit auch die Rechte, welche die Gemeinde in Gericht und Kirche und in ihrem Haushalte und Eigenthum übte, auf sich selbst übertrugen; auf der andern Seite suchten sie die Höfe mit ihren Gerichts- und Schutzsassen mit bestimmten Leistungen möglichst stark zu beladen; und die Krone dieser Bemühungen war dann, daß die Hofbesitzer selbst allmählig auf Grund und Boden und damit an jene als die Herren eingefestigt wurden. Die Folge davon war, daß das belastete Gut und der in verschiedene Pflichten verstrickte Mann ein unfreies Ansehen bekam, und endlich auch die Abgaben, welche seit altersher einem Herrn für seinen persönlichen Schutz geleistet wurden, nämlich Besthaupt und Bedemund, für die meisten Hofbesitzer gewöhnlich wurden. Auf solche Art führte überall die Unterwerfung unter eine Amts- und Schutzgewalt zur persönlichen Unfreiheit und das war natürlich, weil zu jener Zeit die Idee des öffentlichen Rechtes und Staates und damit eines Unterthanen-Verhältnisses, wie es die neuere Zeit kennt, nicht aufkam; sondern es herrschte sofort das Privatrecht und die handhafte Persönlichkeit, sobald irgendwie das Reichssassen-Recht aufgegeben oder verflüchtiget ward. Denn das deutsche Reich hatte von vorn herein zu grandiose und massenhafte Verhältnisse, es war zu sehr obenhin angelegt, als daß das, was sich

in den untern Kreisen des Volkes neu gestaltete, dem Reichsrechte hätte huldigen und einen staatsrechtlichen Character hätte annehmen können. Es trat im Gegentheil, sobald die Gebietsherrschaft sich entwickelte, der reichsrechtliche Character darin überall zurück, und das Privatrecht schätzte, verkaufte, verpfändete Landgerichte, Pflegen und Aemter und alle sonstigen Schutz= und Herrschaftsrechte nach ihrem Ertrage an Zinsen und sonstigen Leistungen der Einwohner, gleichwie Zehnten, Bergwerke, Aecker und Waldungen. Seine Landschaften suchte man zu vermehren, um seine Einkünfte zu bessern. Denn das Finanzrecht des Mittelalters rechnete alles kurzweg nach dem, was es einbrachte, und als Privatgut das, was einer von öffentlichen Anstalten genoß. Nun bestand aber bereits als durchaus privatrechtlicher Natur jenes Gefesseltseyn von Person und Gut an einen Herrn mit Diensten und Gütern, welches Leibeigenschaft hieß. Je gebundener und abhängiger also der Zustand der Gemeinfreien wurde, desto mehr sahen sie sich von selbst in jenes bereits bestehende Verhältniß eingefügt. Nothwendiger Weise mußte sich aber die Strenge des Leibeigenschafts=Rechtes durch den Eintritt so vieler Freien mildern, und es mehrten sich demnach in zahllosen Abstufungen und Verschiedenheiten jene Verhältnisse der Gebundenheit der Ackergüter und ihrer Eigenthümer an einen Herrn, welche man Hörigkeit nennt. Dies ist die Geschichte der meisten gemeinen Freien von der Zeit der Hohenstaufen an bis zum Ausgange des Mittelalters.

Weniger gefährdet war der Ritterstand. Er nahm eben an der Unterdrückung der gemeinen Freien den thätigsten Antheil und zog selbst den meisten Vortheil davon, denn gerade die größern Grundeigenthümer hatten die niedern Gerichts= und Schutzrechte. Für sich selbst aber bewahrten die Ritterfreien die möglichste Ungebundenheit und Freiheit von Staatslasten. Indessen machte sich auch ihnen die fürstliche Herrschaft fühlbar; denn dieser war es eigen, daß der Boden, über den sie sich erstreckt, unterthänig machen soll; sie wollte keine genossenschaftliche Anhänglichkeit, keinen bloßen Lehnsdienst, sondern Gehorsam der Landes=Eingesessenen; sie befahl nicht als eine bloße Reichsamtsgewalt, sondern als Eigen=

gewalt dessen, der das Land mit seinen Bewohnern inne hat, und kraft solcher suchte sie sich sogleich befehlerisch in des Mannes Hausrecht zu verbreiten, wo er nur sich selbst Rechenschaft gab. Was für die Gemeinfreien die Gerichts- und Schutzherrschaft, das wurde für die Ritterfreien die Lehns- und Dienstabhängigkeit. Doch ist auf dieser Seite ein weit lebhafteres und stürmischeres Widerkämpfen, als auf Seite der Bauern, welche ganz in der Stille hörig wurden.

Die Klöster und Stifter, deren damals eine außerordentliche Menge vorhanden war, hatten, insofern sie nicht selbst reichsunmittelbar und Herren eines größeren Gebietes wurden, den Landesherren als geistliche Corporationen zwar keinen Gehorsam zu leisten. Da aber auch sie mit Gütern und hörigen Leuten ansässig waren, so war das Grund genug, daß sie davon dem Schirmherrn des Landes abgabenpflichtig wurden. Die hohe Gerichtsbarkeit oder der Blutbann, welchen der Landesherr über die Stifts- und Klosterleute übte, bot ihm außerdem Anlässe, die reichen Stifter auf allerlei Weise auszubeuten, insbesondere durch die Forderung von immer kostbarerer Bewirthung. Endlich bestand noch das Recht, daß der Gebietsherr, dessen Vorfahren einst das Stift ausgestattet hatten, sobald der Vorsteher des Stifts starb, einen Theil von seinem beweglichen Nachlasse und die Einkünfte des Stifts verlangen konnte, bis ein Nachfolger des Verstorbenen wieder erwählt war. Auf diese Weise sahen sich auch die Klöster mannigfach belästigt durch die wachsende Macht der Gebietsherren.

§. 9.

Allen nun, welche die Landes- oder Gutsherrschaft bedrängte, standen die Städte mit Rath und That bei. Entweder nahmen sie dieselben in die Genossenschaft ihrer Bürger auf, oder sie wirkten doch durch ihre schützende Macht und ihr Beispiel dahin, daß sowohl die ritterlichen als die gemeinen Freien in feste Genossenschaften zu Schutz und Schirm ihrer Rechte sich zusammenschlossen.

Die Ritterschaft zuvörderst nahm eine eigenthümliche Stellung zu den Städten ein. Ihrem Berufe und ihrer Neigung nach gehörte sie zu den Fürsten und Lehnsherren, ihrem Freiheitssinne nach zu den Bürgern der Städte. Weil aber in den Rittern noch am reinsten sich Sinn und Lebensweise der Germanen erhalten hatte, so suchten sie der Anziehungskraft, welche von den Städten aus so gut wie von den Fürsten her auf sie eindrang, zu entgehen, und nach Bedürfniß an beide sich anlehnend und wieder gegen beide sich wehrend war nun ihr Ziel und unaufhörliches Streben, das Princip beider jener Mächte in sich selbst darzustellen, nämlich sowohl nichts als freie Herren und Gebieter über Land und Leute, wenn auch in kleinem Raum zu seyn, als auch durch die freie Verbrüderung mit ihren Genossen sich die Stärke und Geltung im Reiche zu sichern. Unabhängigkeit und bei aller Welt Beute und kriegerische Beschäftigung zu haben, das war es, was die Ritter wollten.

Die Kreuzzüge und die hohenstaufenschen Kriegsfahrten hatten den Stand der Ritter hervorgehoben und mit gleichviel Macht als Glanz bekleidet. Es war ein frischkräftiger ungebundener Geist in ihnen erweckt, der um so höher stieg, je größer die Zahl ihrer Genossen wurde und je mehr sie sich mit einander vergesellschafteten. In den Dienstrechten, welche schon früher durch die Einigung des Fürsten mit seinen Mannen entstanden waren und in welchen beider Rechte und Pflichten in bestimmter Weise festgesetzt wurden, erschienen die Ministerialen bereits als fortwährend kriegsgerüstete, mit ständigen Gütern und Einkünften begabte Männer, die ihres Fürsten Fehde nur dann ausfechten, wenn sie durch der versammelten Genossen Ausspruch als eine gerechte erkannt wird. Der salischen Kaiser und Lothars des Sachsen Gesetze und Regierungsweise hatten die Erblichkeit der Lehns- und Dienstgüter entschieden, der nächste Schritt war nun, daß das gesicherte Besitzthum und die Person selbst von Lasten und Diensten möglichst frei gemacht, und noch mehr hinzu erworben wurde. Daher traten die Dienstmannen fast überall in Kampf mit ihren Fürsten und suchten durch List oder Gewalt Besitzthümer derselben sich anzueignen und das Erworbene oder

bereits Ererbte aus dem Dienstverbande herauszuziehen. Mit ihnen machten gemeinschaftliche Sache des Fürsten übrige Lehnsleute, und schon sahen die Landesherren Verbrüderungen unter der Ritterschaft ihres Landes entstehen, welche ihnen gegenüber ihren eigenen Willen durchsetzten. Namentlich waren die geistlichen Besitzthümer gefährdet; die Ritterschaft suchte das den Geistlichen wieder zu entreißen, was ihre Vorfahren oder die Kaiser der Kirche übereignet hatten, als diese noch im Aufzuge eines dürftigen und schutzlosen oder als eines milden und gerechten Richters des ihr anvertrauten Volkes erschien, während sie jetzt mit landesherrlicher Macht die ihr Angehörigen sich zu unterwerfen trachtete. Wo nun ein Reitersmann nicht stark genug war auf seiner Burg oder mit seinen Freunden, da suchte er Hülfe bei der nächstgelegenen Stadt, wo er oft auch Verwandte unter den Rathsgeschlechtern hatte. Insbesondere war es ihm gelegen, bei Unternehmungen der städtischen Heere eine Anführerstelle zu bekommen.

Auf der andern Seite widerstrebte aber das freie Ritterthum zu sehr der städtischen Ummauerung und dem Handelsgeiste der Bürger, als daß die Ritter mit den Städten irgend Freudschaft hätten halten können. Nicht allein daß sie, wo es anging, sich in Fehden wider die Bürger erholten, war es auch fast regelmäßig der Fall, daß wo die Fürsten mit den Städten kriegten, die Ritter den erstern halfen, wenn sie auch sofort nachher ihre Waffen wieder gegen die Fürsten wandten, die der Ritter nur als seine Genossen, nicht als seine Herren betrachten wollte. In anderer Richtung aber begann vorzüglich zur Zeit der Hohenstaufen der kriegerische Geist der Ritterschaft Raum für seine Thätigkeit auf des Reiches Straßen zu suchen und allerlei Waaren, welche jetzt schätzbar geworden waren, nach der alten Weise der Germanen, denen alles gehörte was auf ihre Gewehre kam, durch Zölle und Geleite auszubeuten oder mit gewaltsamer Hand sich einen Theil davon zu nehmen. So war also das Verhältniß der Städte zu der Ritterschaft der Art, daß sie oft im Vereine mit den Fürsten wider dieselbe zu Felde ziehen mußten, immer aber nur durch das Ueberge-

wicht ihrer Macht und durch die Schärfe ihrer Waffen die Reitersleute sich botmäßig halten konnten.

Wie nun die Ritter kriegten gegen Fürsten und Städte, so wollten die Klöster und kleinern Stifter mit beiden gut Freund sein, um durch den einen vor der Unterdrückung durch den andern und von beiden vor den Plackereien, die sie von der Ritterschaft zu erdulden hatten, geschützt zu seyn. In der Regel aber suchten die geistlichen Niederlassungen auf dem Lande, wenn nicht ein geistlicher mächtiger Fürst sich ihrer annehmen konnte, lieber unter den Städten als unter den Landesherren ihre Beschützer, und wenn sie auch in den Kämpfen der Städte wider die Landesherren selbst theilnahmlos blieben, so waren sie doch dem Stadtrathe in manchen Dingen zu Willen. Nur dort, wo ein Stift oder Kloster von den Mauern einer Stadt selbst umschlossen war, fand das Umgekehrte Statt, daß nämlich die Geistlichen sich einen Landesherrn als ihren Schirmer zu verschaffen suchten.

Die Bauern aber hatten zu ihren ersten Feinden ihre nächsten Gerichtsherren, die Ritter und Klöster. Den Fürsten standen sie gewöhnlich treulich bei, wenn diese mit der Ritterschaft zu kämpfen hatten, weniger wenn mit den Städten. Nach und nach kamen sie dahin, ihren Halt vorzugsweise an den Städten zu suchen, je mächtiger diese wurden und je weniger die Fürsten selbst die Ritterschaft bändigen konnten. Diejenigen Hofbesitzer, welche unmittelbar einem Fürsten dienstteten, waren in der Regel auf Seite der Städte.

§. 10.

Es bleibt noch übrig das Verhältniß der höchsten Reichsgewalt zu den streitenden Parteien zu bezeichnen. Dieses war fast durchaus ein leidendes, selten thätig eingreifend, dem Willen nach den Städten und übrigen Freien vollkommen zugethan, dem Vermögen nach am Ende dennoch jedesmal zum Vortheil der Fürsten genöthigt.

Niemals war ein Kaiser den Städten abhold oder half den Fürsten im Ernste zur Unterwerfung derselben. Noch weniger war dies der Fall mit der Ritterschaft, bis auf die

letzte Zeit vielmehr betrachteten die Kaiser die freien Ritter als ihre treuesten Anhänger. Es bestand stets ein Einverständniß zwischen dem Reichshaupte und den geringern Reichsfreien, und noch in späterer Zeit sahen diese den Kaiser als ihren rechten Herren und den Landesherrn nur als seinen Stellvertreter an. Gerade darin wirkte die kaiserliche Gewalt aufs heilsamste, daß sie den bedeutendsten Gemeinden ihre Genossenschaft unantastbar machte.

Bekannt ist, was die sächsischen Kaiser für Kriegsfesten, Handelsstädte, Gelehrtenschulen und Bischofssitze gethan, und wie sehr die Salier die Städte, ihre besten Helfer und Freunde, begünstigten. Die übrigen Kaiser sämmtlich nehmen gern das Wachsthum der Städte wahr und befördern es, wo es ihnen möglich; sie ziehen sie als eine Gegenmacht gegen die Fürsten und als ihre letzte Zuflucht zu sich heran. Auch das hohenstaufische, hochgebildete Kaisergeschlecht, welches der Freiheit und dem Lebensgenusse in allen Kreisen wohl wollte, unterstützte eifrig die freisinnigen Städter; es übertrug nicht seinen Haß und das Gedenken seiner Niederlagen von den italienischen Städten auf die deutschen. Denn wohl war der Unterschied merkbar, wie sehr die erstern vom Reiche gänzlich abgewendet, die letztern aber ihm und dem Kaiser treu waren. Auch galt es in Italien Städte und Pabst niederzulegen, während die Fürsten es mit dem Kaiser hielten, in Deutschland aber war das umgekehrte Verhältniß. Die folgenden Kaiser nahmen fast jedesmal bei dem Antritte der Reichsregierung einen Aufschwung, um durch völlige Unabhängigkeit der Städte und niedern Freien, so wie durch deren enge Vereinigung mit dem Kaiser und unter einander die Reichsmacht neu zu gründen. Wäre dieser Plan durchgeführt, selbst wenn auch die freie Verfassung der Landgemeinden nicht mehr zu retten war, so wäre dennoch der Fürsten Landesherrschaft untergraben gewesen, und es hätte des Reiches Einheit gewahrt werden mögen.

Aber der Eifer der Kaiser blieb größtentheils erfolglos. Das Reich war aus ungefügen Massen zusammengesetzt; es waren die einzelnen Stämme zu lose verbunden und die beherrschende Obergewalt stand zu hoch darüber, während der

Stämme wilde Natur einen starken Bändiger erforderte. Eine Verschmelzung der verschiedenen Reichslande mit Aufgabe ihrer Eigenheiten, Institutionen und eingeborner Häupter unter ein Reichshaupt und in die allgemeine Gleichheit eines Staates, der sich durch bloße Beamte hätte regieren lassen, — das war niemals der Sinn der deutschen Stämme, wie es das Zusammenkommen der Reichslande, der stets hervortretende Stammcharacter und endlich das Zerfallen des Reiches beweist.

Aber dem unbedingt Erhabenen und Gewaltigen hätte der Deutsche jeden Stammes sich gefügt, während er gegen jede andere Gewalt erst seine eigene erprobte. Ein so unbedingt Erhabenes und Berechtigtes sollte aber der Idee nach die Reichsgewalt sein.

Durch die Erhaltung der Mannesselbstständigkeit in dem Grundbesitzer auf dem Lande und in den Städten, durch Fesselung der Häupter an den Willen ihres Stammes, durch Einigung aller in dem Kaiser, und durch eine Macht in dessen Händen, welche eben sowohl das Ganze in seiner großen geschichtlichen Bewegung zu leiten und auf das Allgemeinheilsame hätte hinzulenken, als zur Erreichung des als heilsam Erkannten den Willen der Einzelnen zu zwingen vermocht, — durch feste Harmonie dieser Grundkräfte hätte wohl ein wahrhaft einiges Reich gegründet und erhalten werden können, das in seinen Grundfesten in die übrigen Völker hinein sich verpflanzend, für das eigene Volk ein unüberwindliches Bollwerk gewesen wäre, innerhalb dessen die Deutschen aus der Tiefe ihres Geistes, in der Wärme ihres Gemüthes und mit der Stärke ihres ausdauernden Willens die höchsten Schätze und Wahrheiten des Lebens hätten schaffen und pflegen und solchen Segen auch auf die andern Völker hätten ausströmen können. Diese Idee des deutschen Volkes und Reiches tritt oft genug in der Geschichte hervor, theilweise wurde sie erreicht. In ihr ist zum Theil auch die Verehrung und Heiligkeit des römischen Kaiserthums zu fassen, das der Hort für die Welt sein sollte, wie es selbst deren Mark enthielt, und es wäre dem Mittelalter als ein Unsinn erschienen,

dieses römische Kaiserthum mit einer andern, als der deutschen Nation zu vereinbaren.

Jene Idee des Reiches konnte aber nur auf der granitnen Grundlage einer lebendigen Einheit desselben erfüllt werden. Um die sich stets wieder spaltenden Massen ineinander zu fügen, bedurfte es wenn nicht des Genies, und es läßt fast bei keinem der Kaiser eine hohe geistige Kraft vermissen, doch einer viele Geschlechter hindurch fortgesetzten Energie und rastlosen Thätigkeit. Es verfolgte aber die deutschen Kaiser, sehr wenige ausgenommen welchen eine kurze Zeit ihre ungetheilte Kraft auf Deutschland zu wenden vergönnt war, fortwährend das Schicksal, daß sie nicht aus Herrsch- oder Gewinnsucht, sondern von jener Erhabenheit des deutschen Reiches nur zu sehr erfüllt, durch ihre Sorge für den Ruhm des Reiches nach auswärts der innern Gestaltung und Kräftigung desselben entzogen und durch die unterdessen im Lande einreißende Fürstenherrschaft in ein unglücklich verkehrtes Verhältniß zum Reiche gesetzt wurden, bis sie außerhalb und innerhalb des Reiches zu schwach geworden, das Ausland ab und das Reich auf gaben und nun selbst dem Princip der Fürstenherrschaft huldigten. War vorher, dem Sinne und der Bildung der damaligen Zeit gemäß, der glänzende schnellkräftige Lehnsstaat den Kaisern eine angemessenere Stütze ihrer Macht und ein besseres Werkzeug für ihre Unternehmungen erschienen, als beides die Gemeinden zu bieten vermochten, und mußte das Reichshaupt in manchen Stücken die Fürstenherrschaft gewähren lassen, weil sie einmal den Umständen gemäß und insbesondere in solchen Zeiten, wo das Reich des Meisters entbehrte, eingewurzelt war: so hatten sich nunmehr die Kaiser durch ihr Streben nach einer Hausmacht völlig die Hände gebunden; hiezu wie zur Erringung der Reichshauptmannschaft selbst konnten die Fürsten eher helfen als die Städte, welche eben jenem Streben nach eigenem Landesbesitz durchaus feindlich waren. So geschah es, daß niemals von den Kaisern ein durchgreifender Plan befolgt wurde, durch Hebung der Städte und übrigen geringeren Freien des Reiches Freiheit und sich selbst Macht und Gewalt zu bewahren. Einen solchen Plan nöthigenfalls mit Gewalt oder List

durchzuführen, dazu waren die Kaiser, auch selbst Wenzeslaus nicht ausgenommen, zu ehrlich. Während in allen Nachbarlanden Blut und listige Künste die Königsthrone auf den zerschmetterten Häuptern der Reichsgroßen gründen, geht in Deutschland niemals, auch zur Zeit der Salier nicht, die Treue aus, das Unglück des Feindes versöhnt regelmäßig mit ihm, Friedrich geleitet Heinrich den Löwen, Ludwig theilt den Thron mit dem Nebenbuhler.

So waren Städte und Fürsten in Deutschland auf sich selbst angewiesen: jede Partei nahm das Reich mit seinem Rechte für sich in Anspruch und verfocht dasselbe als des Reiches Gewalt. Jedesmal die stärkste Partei trat für das Reich auf und richtete dessen Institutionen zu ihren Gunsten. Halfen sich die Städte, so konnten sie getrost auf ihr Recht bauen und daß der Kaiser es gern sähe und gutheiße, — gewannen die Fürsten etwas, so mußte der Kaiser wenn auch ungern, ihren Gewinn bestätigen; ja befangen von der Fürsten größerem Einflusse auf ihn war der Kaiser oft genöthigt, das Beste der Städte in öffentlichen Gesetzen, worin dann die Bürgerschaften regelmäßig als die Unruhestifter gegen der Fürsten Reichsgewalt erschienen, den letztern aufzuopfern. Im Stillen und in der Praxis wurde dann von den Kaisern ihre eigene Verordnung entkräftet. Ueberhaupt gaben damals die Reichsgesetze mehr einen Rechtstitel her als eine Rechtsmacht, sie setzten fest, was sein müsse, und überließen es meist der stärkern Partei, ob das auch ausgerichtet werden sollte.

§. 11.

Solche Reichsgesetze sind auch Kaiser Friedrich II. goldene Bulle von 1232 und die ihr verwandten Satzungen. Es ist schon angeführt, daß auch die Hohenstaufen den freien Bürgerschaften in Deutschland freundlich gesinnt waren. Das läßt sich im Einzelnen deutlich nachweisen. Es war fast keine der ältern Städte, welche nicht von einem hohenstaufischen Kaiser einmal oder mehrmal ihre Freiheiten bestätigt erhielt, viele wurden gerade von den Hohenstaufen zur Höhe der Reichsfreiheit erhoben. Eine Menge der betreffenden Privile-

gien werden später genannt werden. Erklärte doch auch Kaiser Friedrich I. die Lübecker Rathsherren als seine immerwährenden Räthe, weshalb sie mit den hochgestelltesten Rittern gleichen Rang und gleiche Kleidung hatten. Letzteres und daß sie den Roland auf ihrem Wappen tragen sollten, hatte Kaiser Heinrich V. schon den Bremenser Rathmannen 1111 verliehen, weil die Bürger bei dem Kreuzzuge sowohl zur See als auch bei der Erstürmung Jerusalems sich so herrlich bezeugt. In den sächsischen Landen ließ Friedrich I. nach Heinrichs des Löwen Sturz die Städte sich selbstständig gestalten. In Schwaben sind die Hohenstaufen offenbar die Gründer der Macht und Freiheit der Städte. Gleichsam ahnend, wie bald der gemeinen Freiheit ein Schirm gegen die Ländergier noth thun würde, beeilten sie sich, auf ihren Pfalzen oder wo sich sonst in Schwaben starke freie Gemeinden fanden, diese mit den Stadtrechten der Reichsstädte zu begaben und mit festen Wällen zu umgürten. (Ein Verzeichniß bei Lehmann Chron. Spir. 246—250). Auch im Allgemeinen wurden die kräftigsten Gesetze zum Schutze des Handels der Städte erlassen, um Raub, Strandrecht, Grundruhr, Zölle und andere Beschwernisse der Handelszüge abzuthun. (Pertz monum. IV. 104. 107. 162. 200. 216; Böhmer Regesta imp. no. 2370. 2877; Raumer Gesch. d. Hohenstaufen V, 437. 440. 442. 450. 453). Die deutschen Städte erfüllten aber auch gegen ihre Gönner, die Hohenstaufen, fortwährend ihren wichtigen Beruf, in welchem sie schon unter den Saliern auftraten, nämlich Kaiser und Reich gegen innere und äußere Feinde zu vertheidigen. Immer stehen sie auf Seite des rechtmäßig erwählten Kaisers, so lange bis dieser stirbt oder die gemeinsame Wahl der Fürsten den Gegenkönig als das rechte Reichshaupt bezeichnet. So helfen sie anfangs Philipp gegen Otto, dann Otto gegen Friedrich II., endlich dem letztern wider alle seine Feinde. Als der Pabst Friedrich II. bannte und die Fürsten alle von ihm abfielen oder schwankten, da hielten die Städte unwandelbar an der Treue gegen den Kaiser fest, sie sandten ihm über die Alpen ihre Truppen und scheuten keine Arbeit und Aufopferung, um ihm zu dienen. Sie vertrieben die dem Kaiser feindselig gesinnten Bischöfe und zwangen andere, ihm

treu

treu zu bleiben, so daß diese dem Pabste erklärten: sie dürften nichts gegen den Kaiser unternehmen, weil ihnen die Bürger für solchen Fall den Tod gedroht hätten. Vergebens legten sie Bann und Interdict auf die Städte. An der Treue und Stärke der schwäbischen Städte brach sich auch das Glück des Gegenkönigs Heinrich Raspe, und die rheinischen Städte widerstanden nicht minder herzhaft dem andern Gegenkönige Wilhelm. (Joh. Aventin. acta Alberti Boh. 594. Gemeiner Regensburger Chronik 353; Höfeler Kaiser Friedrich II. 254; Raumer IV, 26. 162. 163; Trithem. Chron. Hirsaug. I, 494—521). Daher erklären denn auch die Ansprachen der Kaiser zu den Städten, ganz anders als die an die Fürsten gerichteten, das unbedingteste Vertrauen auf die Bürger und die freudigste Anerkennung ihrer Treue für Kaiser und Reich. So spricht Friedrich II. zu den Dortmundern: „Ich habe euch treu und glühend zum Dienste des Reichs befunden!", und zu den Goslarern: „Zur Erhöhung der Ehre des Kaisers und zur Bewahrung Eurer unverletzten Treue habt ihr viele Gefahren des Leibes und Verluste des Vermögens von den Feinden des Reichs erduldet!", und zu den Straßburgern: „Durch aufrichtige Liebe hat sich eure Stadt stets dem Dienste des Kaisers ausgesetzt und die hervorleuchtendsten Verdienste ihrer Treue sich erworben!" (Lünig XIV, 441; Orig. Guelf. III, 668; Schöpflin Als. dipl. I, 338).

Wenn nichts desto weniger unter den Hohenstaufen so viele dem Bürgerthum feindliche Gesetze erschienen, so sind dieselben vorerst nur ein Zeichen, daß die Macht der Städte damals so gewaltig und den Fürsten so gefährlich heranwuchs, daß diese zur selben Zeit, wo sie wie aus einem innern Antriebe überall die germanische Verfassung wie z. B. in Friesland zu zertrümmern strebten, sich vereinigt auch zur Zerstörung der freisinnigen Städte-Institutionen, in welchen die germanische Freiheit wieder erstand, sich erheben mußten. Gerade unter den Hohenstaufen entwickelt sich überall in den deutschen Landen mit außerordentlicher Schnelligkeit der selbstbewußte städtische Geist, und gerade zu jener Zeit gelingt es den meisten Gemeinden, ihre Freiheit gegen die Stadtherren durchzusetzen.

Leider waren aber die riesenhaften Unternehmungen des hohenstaufenschen Geschlechtes mehr geeignet, die Gesammtmacht der deutschen Länder zu bewegen und nach auswärts zu spannen, als die vielen kleinen Kräfte, welche die Städte entwickelten, zur Thätigkeit innerhalb der Reichsgränzen zusammen zu schaaren. Durch diese Unternehmungen wurden die Hohenstaufen nicht nur einer selbstthätigen fortdauernden Einwirkung auf die bürgerlichen Verhältnisse entrückt, sondern auch an den Willen der Fürsten gefesselt. Denn von den letztern mußten sie die Krone und das Schwert des Reiches und zugleich die Macht erhalten, beide zu bewahren und über die übrigen Völker erglänzen zu lassen. Noch standen die Städte nicht entschieden mit unter den hohen Gesetzgebern und Trägern des Reiches; noch schienen den Kaisern die ritterlichen Mannschaften, welche ihnen die großen Lehnsherren stellten, energischer gegen die übrigen Völker als die städtischen Banner. Und dies, daß ihr guter Wille den Kaisern unentbehrlich war, wußten die Fürsten zu ihrem eigenen Vortheil wohl zu benutzen. Von Bürgern und Rittern hatten die Hohenstaufen keinen Abfall zu befürchten, die Fürsten aber verhielten sich stets in der Stellung und Neigung, den Kaiser ebenso sehr über seine auswärtigen Feinde erheben als wiederum ihnen preisgeben zu können. Um ihre Hülfe oder auch nur ihre Unthätigkeit sich zu sichern, mußten die Kaiser ihre Forderungen unterschreiben.

Aber wären die Hohenstaufen auch nicht verhindert gewesen, die städtische Entwickelung zu ihrer Höhe zu führen, so konnten sie dennoch ihrer ganzen Erziehung und Anschauungsweise gemäß die herrschende Stellung, welche die deutschen Städte im Reiche einnehmen konnten, weder ahnen noch herbei wünschen. Das Ritterthum war es, welches diese Kaiser vor allem liebten und großzogen. Eine zahllose sieghafte Ritterschaft zu haben, welche mit Glanz und Gut reich ausgestattet sich darstellte, und in welcher der Fürst nur der erste und der freie Hofbesitzer nur der letzte Mann war, — eine Ritterschaft, welche dem Kaiser folgte als ihrem rechten Hauptmann ebenso sehr aus einem Gefühle der Liebe und des Angehörens als aus Lehnstreue, — als das Haupt eines solchen

Staates der beherrschende Mittelpunkt, der Schirmer und Beweger der christlichen Völker zu sein: — das war das Ideal, welches die Hohenstaufen in der Seele trugen. Es war daher von ihnen nicht zu erwarten, daß sie einen Plan gefaßt und verfolgt hätten, darauf gerichtet, innerhalb der deutschen Lande alle in gleicher Freiheit aber auch in gleicher Unterthänigkeit unter dem Kaiser zu halten, noch weniger, daß sie die Grundsätze des Bürgerthums zu den ihrigen gemacht hätten. Denn es ließ sich schon damals nicht verkennen, daß diese Grundsätze die ritterliche Rangordnung und den Hofesdienst zerstörten und an die Stelle der Lehnstreue und der Ergebenheit des Gemüthes die Vertragspflicht und den Verstand setzten.

Endlich brachte der Gang der Dinge in Deutschland von selbst es mit sich, daß durch kaiserliche Gesetze und Anordnungen eher die Landesherrschaft in ihrem Bestande geschützt wurde, als die Städte in ihrem Gegenkampfe gefördert werden konnten. Die Entwickelung der bürgerlichen Verhältnisse war damals etwas, was die einzelnen Betheiligten allein anging; der Kaiser griff nicht hinein, so lange der öffentliche Rechtszustand nicht gestört wurde. Nun erschienen aber nach der hergebrachten Reichsverfassung die Fürsten und Bischöfe in der That als die Richter und Statthalter des Reiches in den Städten und als solche waren sie von den Bürgern anzuerkennen. Letztere aber beriefen sich statt dessen einzig auf die unvertilgbaren und nicht minder anerkannten Freiheitsrechte germanischer Männer und waren bemüht, die bisherige Verfassung umzustürzen. Daher mußten sie denn oft als Friedbrecher erscheinen, die Kaiser aber ihrem zerstörenden Beginnen gegenüber den bestehenden Rechtszustand aufrecht erhalten.

Diesem allen gemäß war von den Hohenstaufen nur eine schützende und nach Umständen strafende Ueberwachung so wie eine allmählige Umbildung der städtischen Verfassung zur vollen alten Freiheit zu erwarten. Daß das ihr beständiger Wille war, daß sie zwar ebenso wenig souveraine Städte als souveraine Fürsten wollten, daß sie aber nur von den Fürsten zu Anordnungen getrieben wurden, welche die städtische Freiheit in ihrer Wurzel angriffen, dies zeigt sich

am klarsten in der Geschichte der Reichsgesetzgebung unter Friedrich II.

§. 12.

Die Prüfung und Vergleichung der Urkunden selbst muß hier den Weg weisen, da die Chronisten jener Zeit über die Entstehungsart dieser Reichsgesetze wenig oder nichts enthalten.

Unter den beiden ersten Hohenstaufen war zwar das mächtigste Fürstenhaus, das der Welfen, gebrochen; aber dieses Haus hatte in seinem Bereiche die Landesherren nieder und die gemeinen Freien empor gehalten, nach seinem Sturze erhoben die Gebietsherrschaften desto selbstbewußter ihr Haupt. Zur selben Zeit war auch die Feststellung der Dienste und Lehnsgüter in den Händen ihrer Besitzer weiter fortgeschritten. Der Gebietsherren und Ritter Erhebung hatte aber auch sofort Landfriedensgesetze zum Schutze der übrigen Reichssassen so wie der lehnsherrlichen Rechte selbst nothwendig gemacht. Kaiser Heinrich VI., ein Mann der seine hohen Gedanken auch sogleich practisch anfaßte, trat mit Kraft und Erfolg dem Umsichgreifen der Herrengewalt entgegen, und die Bürgerschaften wuchsen schnell heran; aber seine Regierungszeit war zu kurz, um etwas für die Dauer Entscheidendes zu leisten. Der Zwiespalt unter den Kaisern Otto und Philipp ließ allen Raum und Gelegenheit, ihre Macht zu befestigen. Die dem Reiche so verderbliche Zersplitterung seiner Güter und Rechte durch die Kaiser selbst ging reißend schnell vor sich; namentlich waren es die geistlichen Fürsten, welche aus der Verleihung der Krone ein treffliches Mittel der eigenen Bereicherung zu machen und auch in der folgenden Zeit durch Anregung immer neuer Parteiungen dieses Mittel auszubeuten verstanden.

Die geistliche Landesherrschaft bedurfte allerdings einer öffentlichen gesetzlichen Feststellung zunächst. Die alte herzogliche Gewalt hatte, weil sie den Reichsschutz handhabte, gerade die kirchlichen Territorien noch am meisten in Abhängigkeit erhalten. Als sie zergangen war, standen die geistlichen Für-

sten zwar völlig frei und gleichberechtigt neben den übrigen Landesherren und übertrafen sie auch häufig durch den Reichthum ihrer ausgedehnten Besitzungen sowie durch ihre Klugheit und ihren Einfluß in Reichsangelegenheiten: weil aber die geistlichen Fürstenthümer, anders als die weltlichen, durch Verleihungen von Kaiser und Großen entstanden waren und des Schirmes der mit dem Schwerte Bekleideten bedürftig gewesen, so hatten sich noch viele Rechte des Kaisers und der weltlichen Machtgebieter über sie erhalten, welche jetzt, da die Landesherrschaft der Prälaten anerkannt war, und sie durch Burgen und Kriegsleute selbst ihr Land wehrten, als grundlos erschienen. Als ein sehr bedeutendes Reizmittel kam hinzu, daß die Kirche, nachdem sie den Investiturstreit ausgekämpft hatte, nun unter den Hohenstaufen überhaupt mit allen ihren Besitzungen sich aus weltlicher Abhängigkeit loszumachen suchte. Die Päbste befolgten vor der Welt und im Stillen hartnäckig den Grundsatz, daß das Oberhaupt der Kirche nicht allein als geistlicher sondern auch als weltlicher König und Herr über die Glieder der Hierarchie mit ihren Landen und Besitzthümern gebieten, regelmäßige Steuern daher ziehen und sie wie Lehnslande in Krieg und Frieden bewegen solle. Allerdings eine Macht, die in Betracht daß fast die Hälfte von Gütern und Land und Leuten in den verschiedenen christlichen Ländern der Kirche angehörten, mit Hinzunahme des geistlichen Ansehens jede andere Macht weit überboten hätte, und von der nur noch der eine Fortschritt zur Umwandlung der Staaten in Fürstenthümer, die der Kirche botmäßig, möglich gewesen wäre. Solche Bestrebungen traten in den vielen Freiheiten, welche die Kirchen und Klöster damals in Deutschland, dem Hauptreiche, erlangten, überall zu Tage.

Als Friedrich II. zum Reiche kam, waren Fürsten, Ritter und Bürger gleichmäßig im Steigen und im Kampfe wider einander begriffen. Leiter der Politik war die Kirche. Der junge machtlose Kaiser sah seine nächste Aufgabe darin, sich Freunde und Helfer zu verschaffen. Die Kirche hatte ihn als Kaiser aufgerufen und unterstützt, sie hatte die Obermacht, Städte und Ritter standen, ihm feindlich, zu Kaiser

Otto, die weltlichen Fürsten waren getheilt: deßhalb erwarben die geistlichen Landesherren von Friedrich gleich anfangs die bedeutendsten Zusicherungen. Zuerst zum Danke für seine Erhöhung mußte der Kaiser die Verzichtleistung seiner beiden Vorgänger (Pertz 204. 208. 217) auf das Recht, bei dem Tode eines unmittelbar unter dem Reiche stehenden geistlichen Vorstehers dessen beweglichen Nachlaß und bis zur Erwählung eines Nachfolgers auch die Stiftseinkünfte an sich zu ziehen, in feierlicher Urkunde 1214 verzichten und das später noch mehrmal wiederholen. (Pertz 224. 228. 231). Dieses sogenannte Regalien- und Spolienrecht hatte dem Kaiser um deßwillen zugestanden, das eine, weil der geistliche Vorsteher als Inhaber der kirchlichen Besitzungen als Lehnsträger angesehen wurde, und also die Einkünfte des Lehnsgutes, weil sofort kein Erbe als Lehnsträger wieder da war, einstweilen dem Lehnsherrn anheim fielen; das andere, weil die Kirche mit all ihrem weltlichen Gute unter dem Schutze oder in der Wehre des Kaisers stand, und nach germanischem Rechte der, welcher einen Grund und Boden wehrte, auch dessen Obereigenthümer war und das aus dem von ihm gewehrten Grund und Boden Erworbene, wenn der Schützling erblos verstarb, ganz, oder wenn nicht erblos, doch zum Zeichen davon ein Besthaupt an sich nahm. Die spätern Kaiser mußten bei Antritt ihres Amtes dieselbe Verzichtleistung beschwören, und das Ende davon war, daß nun die Päbste ganz dieselben Rechte über Zwischeneinkünfte und Nachlaß sich zueigneten, welche vorher dem Kaiser zustanden, und den Geistlichen selbst ein Testament zu machen nur unter jedesmaliger Dispensation erlaubten.

Es erforderten aber die geistlichen Fürsten auch Gesetze vom Kaiser, welche die Bestrebungen der Ritterschaft und Städte zur Unabhängigkeit eindämmen sollten. Durch wiederholte Anordnungen wurde den Vasallen und Ministerialen die Gelegenheit benommen, den Kirchen ihre Güter zu entfremden. (Pertz 223. 233. 234). Zu Gunsten der Fürsten, damit diese in ihren Städten des Eingriffs der Reichsbeamten erledigt würden, wurde wiederum das alte Immunitätsgesetz verkündet, daß wenn der Kaiser jemandem seinen Handschuh

sende zum Zeichen, daß dieser Marktgerechtigkeit an einem Orte habe, dort keinem öffentlichen Richter irgend eine Gewalt zustehe. (Pertz 229). Am auffallendsten aber war es, daß der Kaiser, welcher in mehreren Städten die selbständige Gestaltung des Bürgerthums anerkannt hatte, auf Andrängen der geistlichen Fürsten diese seine Privilegien zurücknehmen und sogar öffentlich aussprechen mußte, daß zur Ertheilung solcher Freiheiten ihm allein das Recht nicht zukomme, worüber weiter unten das Nähere. Wurde aber dadurch auch der Kaiser in seiner Willfährigkeit, mit der er sich die Anhänglichkeit der Städte erwerben wollte, eingeschränkt, so ließ er es sich doch nicht nehmen, durch Ertheilung andrer Wohlthaten und Freiheiten das Aufblühen des Bürgerthums möglichst zu befördern. So erhielten unter andern folgende Städte von ihm damals schon die wichtigsten Privilegien: 1213, 1218, 1219 Straßburg; 1218 Bern; 1219 Molsheim, Goslar, Nürnberg, Anweiler; 1220 Utrecht, Worms. (Schöpflin Alsat. dipl. I, 322. 323. 335. 336. 338; Schöpflin Histor. Zar-Bad. IV, 146; Orig. Guelf. III, 667; Ioannis Spicileg. 453; Hist. Norimb. dipl. 11; Bondam Charterboek I, 320; Moritz Ursprung der Reichsst. Worms 156).

Das bedeutendste Privileg aber mußte der Kaiser den geistlichen Fürsten 1220 geben (Pertz 236), um sie zu vermögen, seinen Sohn Heinrich zu seinem Nachfolger zu wählen. Es war dieser Vorgang eher, wie Hontheim (Hist. Trevir. dipl. V, 21) sagt, ein gegenseitiger Vertrag und ein Bündniß zu nennen, als eine kaiserliche Rechtsbestätigung und das erste Beispiel, daß ein deutscher Kaiser in öffentlicher Urkunde die Stimmen der Wahlfürsten bezahlte. So lautet denn der Eingang dieser Urkunde: „In gerechter Würdigung anerkennend, wie sehr durch Eifer und Treue unsere lieben Getreuen, die geistlichen Fürsten, uns bisher beigestanden haben, zum Throne des Reiches uns zu erheben und erhoben darauf uns zu kräftigen und endlich unsern Sohn Heinrich sich zum König und Herrn gern und einmüthig zu erkiesen, — haben wir dafür gehalten, daß die, durch welche wir erhoben sind, immerfort zu erheben, und durch welche wir gekräftigt sind, die zugleich mit ihren Kirchen immerfort

durch unsern Schirm gegen jeglichen Schaden zu kräftigen sein.“ Die Verordnung selbst spricht in ihren eilf Paragraphen folgende vier Grundsätze aus: daß der geistlichen Fürsten Güter, Leute und Territorien für jedermann unverletzlich sein, — daß jene volle Herrschaftsgewalt über ihre Lehns- und Dienstleute habe, — daß dem geistlichen Bannen die Kraft der höchsten Strafe inwohne, — und daß das Territorium der Kirche, namentlich deren Städte, von des Kaisers Regalien in Zoll, Münze und Gerichtsbarkeit, letzteres jedoch nur wenn der Kaiser nicht selbst in den Städten anwesend, befreit sei. Wenn hierin auch für die weltlichen Fürsten viel Wünschenswerthes enthalten ist, so erklärt sich doch dies, daß nicht auch sie dasselbe vom Kaiser verlangten, einestheils daraus, daß sie die Ertheilung solcher Privilegien nicht zur Bedingung ihrer Einwilligung in die Wahl Heinrich's machen mochten, und anderntheils waren die Rechte, welche hier den Geistlichen festgestellt werden, für die weltlichen Fürsten weniger gefährdet, namentlich wurden der letztern Städte weniger von des Kaisers Gegenwart und Einfluß berührt. Uebrigens erhielten auch die weltlichen Fürsten zwei wichtige Rechtssprüche vom Reichshofe, daß der Kaiser kein Fürstenthum vom Reiche veräußern könne ohne Einwilligung seines Inhabers, und, daß er keine neue Zoll- oder Münzgerechtigkeit zum Abbruch eines schon damit Bekleideten verleihen könne. (Pertz 228. 237).

Nach Heinrich's Wahl ging der Kaiser, als er seine Macht in Deutschland gesichert hatte, nach Italien und kam in funfzehn Jahren nicht wieder über die Alpen. Durch all sein Handeln geht der feste Plan, erst sein zerrüttetes aber fruchtreiches bestgelegenes Königreich in Unteritalien und Sicilien kraftvoll zu ordnen und umzugestalten, damit es ihm eine Burg und eine Schatzkammer für seine künftigen Unternehmungen abgäbe, darauf Oberitalien der Reichsgewalt zu unterwerfen, endlich in Deutschland auf ähnliche Weise die Kaisermacht wieder herzustellen, und dann als Oberherr der ganzen Christenheit des deutschen Reiches Gewalt über beide Meere Europa's hinaus zu tragen. Mit eiserner Beharrlichkeit hat er diesen Plan festgehalten. Aber die Kirche hat seine

geniale Kraft zersplittert. Um ihre eigene Macht und Hoheit zu bewahren, wühlte sie wider ihn die furchtbarsten Kämpfe auf, drängte ihn von seiner Stellung als Kaiser auf die eines Partheihaupts herab, und während er mit dem hochherzigsten Heldenmuthe all diese Stürme aushielt und niederschlug, um endlich dennoch sein Ideal in's Leben zu gestalten, ging sein Wirken für Deutschland größtentheils verloren.

Während seiner Abwesenheit führte der junge König Heinrich die Reichsregierung; dessen Stellung war die, daß er den Ständen des deutschen Reiches gegenüber vollkommen König, dem Kaiser gegenüber aber nur Statthalter war. Seine ersten Regierungsjahre hindurch stand er gänzlich unter der Fürsten Einfluß, und diese behielten freie Hand, nach Kräften an ihrer Machtvermehrung zu arbeiten und sich in Fehden wider einander zu versuchen. Die Reichsgesetze treffen sie nicht, diese bezwecken nur immerfort ebensowohl die Losreißung der Lehns- und Dienstmannen von ihren fürstlichen Herren zu hindern als das Aufstreben der Städte nieder zu drücken. (Pertz 248—250. 252. 254). Insbesondere aber zeichnete sich König Heinrich, wie alle Kaiser seines Geschlechts, diese so oft als die Verfolger der Kirche Geschilderten, durch Begabungs-, Freiheits- und Schutzbriefe der Stifter und Klöster aus. Zu Gunsten der Städte ist kein Gesetz gegeben, im Gegentheil tritt bereits seit 1226, wo die Aufnahme von pflichtigen Landbewohnern in die Städte so wie die großen Bünde der Bürgerschaften verboten wurden, (Pertz 257. 258) deutlich das Bestreben hervor, das Verbürgerungswesen der Städte zu zerstören. Denn schon ging der König, fortgerissen vom Ehrgeiz und von seinem Hange zur Ungebundenheit, damit um, von seinem Vater sich unabhängig zu machen, ohne Zweifel von den geistlichen Fürsten, seinen nächsten Leitern, dazu angereizt. Um aber dem Kaiser die Spitze bieten zu können, mußte auf jede Art der Reichsgroßen Gunst erworben werden, und das stand nur dadurch zu erreichen, daß man der Landesherrschaft ihre gefährlichste Feindin, die Städtefreiheit, zum Opfer brachte.

Zu Worms, in den ersten drei Monaten des Jahres 1231, kamen die Fürsten mit dem Könige zusammen. Da

wurde der Plan, das Reich vom Kaiser loszulösen, unterhandelt, und eine Reihe von Verordnungen zu Tage gefördert, durch welche planmäßig die Selbständigkeit der Bürgerschaften vernichtet werden sollte. (Pertz 279—284). Das erste Gesetz, vom 23. Januar, entkräftete alle Innungen und Gemeinderäthe, welche in den Städten nicht mit der doppelten Bewilligung des Königs und des Stadtherrn errichtet sein oder würden. Zugleich wurden der Erzbischof von Mainz und der Bischof von Würzburg beauftragt, gewaltsame Maßregeln wider die unfügsamen Bürger von Worms zu ergreifen. (Schannat hist. Worm. 367). Das zweite Gesetz, am 29. April veröffentlicht, beschränkte die Leichtigkeit, mit welcher der Stadtbürger von seinem Schultheißen den lässigen Schuldner verurtheilen ließ. Das dritte, vom 30. April, setzte fest, daß die Städter überall nur des Stadtherrn Münze gebrauchen sollten. Am Tage darauf endlich, am 1. May, wurden drei andere Verordnungen erlassen, von welchen die erste die Goldene Bulle ist, welche die Rechte der Landesherrn verkündet; die andere, wodurch vorzugsweise die Ritterschaft und die kleineren Prälaten für den König gewonnen werden sollten, indessen auch den Landesherrn die Gesetzgebungsgewalt für ihr ganzes Land zugesprochen wurde, bestimmte: daß „weder die Fürsten noch irgend Andere Satzungen oder neue Rechte machen könnten, wenn nicht die Einwilligung der Meistbegüterten und Bedeutenderen im Lande vorher eingeholt sei;" das dritte Gesetz gab den Fürsten das unbedingte Befestigungsrecht über die Städte. Als Anhang folgte noch zu Ebersbach am 29. Juny der Rechtsspruch, daß das erblose Vermögen eines Klosterhörigen, welcher sich in einer Stadt niedergelassen, dem Kloster verbleibe.

Indessen König Heinrich hatte schlechten Dank von den Fürsten. Der Kaiser, von seinen Absichten unterrichtet, zog aus Italien heran und berief einen Reichstag nach Ravenna. Einige der weltlichen Fürsten eilten ihm zu, die Städte erklärten sich laut für den Kaiser, die übrigen Fürsten zeigten wenig Neigung, für den König es mit dem Kaiser aufzunehmen. Da änderte Heinrich seinen Plan, suchte die Städte durch Vergünstigungen und Unterhandlungen zu ge-

winnen, und forderte von den Fürsten und feindlichen Städten Geiseln der Treue. Mit Gewalt wollte er nun die Mächtigen im Reiche an sich fesseln, die Reichseinkünfte verschleuderte er, um sich Freude und Freunde zu verschaffen, und überall legte er an den Tag, daß es ihm nur um die Herrschaft zu thun sei. (Godefr. Colon. ad a. 1232; Martene Coll. ampl. IV, 242. III, 1156 sqq.; Raumer III, 689). In dieser ungewissen Lage der Dinge sahen auch die übrigen Fürsten ihren Vortheil dabei, wenn sie durch ihren Beistand weder den König noch den Kaiser im Reiche stark machten, sondern diesen in Italien und jenen in Deutschland festhielten, vom Kaiser aber die Bestätigung der ihnen ertheilten Privilegien als Bedingung ihrer Treue forderten. Es kam daher die Mehrzahl der Fürsten, welche zu Worms gewesen, über die Alpen zum Kaiser und mit ihnen mußte endlich auch König Heinrich ziehen, als er sein Spiel verloren sah.

Friedrich II. diesseits der Alpen bedrängt und zurückgehalten durch die aufrührerischen Lombarden und durch die Feindschaft des Pabstes, jenseits den Abfall der Fürsten und damit die Zerrüttung des Reichs vor Augen sehend, war in der Lage, durch jedes Mittel den Ausbruch eines Krieges in Deutschland verhüten zu müssen, und so wurde denn die Treue der Fürsten durch Bestätigung derselben Freibriefe erkauft, welche den Preis hatten abgeben sollen für ihre Verrätherei. Es war das ein sprechendes Vorspiel für die unwürdige Art und Weise, mit der von nun an die Fürsten jede Erledigung des Thrones, jede Noth des Kaisers benutzten, um ihm ein Juwel nach dem andern aus seiner Krone zu reißen.

Zu Ravenna, zu Anfang des Jahres 1232 oder auch schon am Ende des Jahres vorher, geschah zuerst die Bestätigung des Gesetzes wider das Verbürgerungswesen der Städte, jedoch nur zu Gunsten der geistlichen Fürsten, denn von diesen hauptsächlich war der Abfall zu befürchten. (Pertz 286). In dieser Anerkennung lag ohne Zweifel etwas, was die Würde des Kaisers sowohl als seine Pflicht, mit gleicher Gerechtigkeit die Rechte aller Reichsglieder zu schützen, verletzte. Deßhalb ist in der Urkunde ein Bestreben sichtlich, durch eine gezwungene Wendung die hohenstaufen'sche Idee von der Kaiserge-

walt mit den Ansprüchen, welche den Fürsten zugestanden werden mußten, zu vereinen. Der Kaiser sagte: seine Macht rühre hauptsächlich von Gott allein her, der ja auch aller andern Herrschaft Urheber sei, und sie stehe über alle erhaben; sein Ruhm aber habe durch die Fürsten begonnen und werde durch sie erhalten, und sie sein zur Theilnahme an den Reichssorgen berufen: darum, und weil sie nur von ihm Herrlichkeit empfingen, müsse er sie nach Billigkeit und Vernunft verherrlichen. Die merkwürdigen Eingangsworte lauten: „Da wir die Monarchie der römischen Hoheit durch dessen Wirken, durch den die Könige herrschen und die Fürsten ihre Fürstenthümer besitzen, der über Völker und Reiche unsern Thron erhoben hat, hauptsächlich inne haben und in der Fülle der Macht bestellt sind: so ziemt es der kaiserlichen Majestät, diejenigen, — durch welche begann und auf welchen beruht unsers Ruhmes Fülle, die auch berufen sind mit uns zum Theile der Sorgen, da sie von unserer Erhabenheit Würde und Glanz empfangen, — nicht allein in ihren Rechten zu schützen und zugleich zu begünstigen, sondern auch, soviel die Billigkeit zuläßt und die Vernunft erlaubt, mit neuen und ehrenvollen Verleihungen so des Rechts wie der Gnade pracht- und ehrenvoll zu verherrlichen.“ Wie sehr der Kaiser noch ferner bemüht ist, die Satzung selbst als eine rechtmäßige darzustellen, wird unten gezeigt werden.

Die übrigen Beschlüsse des Wormser Reichstages mochte aber der Kaiser nicht bestätigen, wenigstens sind keine Urkunden mehr darüber vorhanden. Das bedeutendste Gesetz, die Goldene Bulle, anzunehmen, dazu mußte er sich jedoch drei Monate später auf dem von Ravenna nach Udine verlegten Reichstage verstehen; aber auch da beschränkte er sehr wesentlich den Inhalt derselben. Es ist uns die Acte der Vermittelung aufbehalten, welche die Fürsten zwischen dem Kaiser und seinem Sohne zu Stande brachten. (Pertz 290). Vergleicht man ihren Inhalt mit der Bestätigungsurkunde, so zeigt sich klar, daß diese dem Kaiser abgedrungen wurde durch die Gefahr, mit der ihn der offen gestandene böse Wille der Fürsten bedrohte. Die Vermittelungs-Acte lautet:

„Wir, Berthold Patriarch von Aquileja, Eberhard Erzbi-

schof von Salzburg und Albert Erzbischof von Magdeburg, Ekbert Bischof von Bamberg, Siegfried Bischof von Regensburg, des kaiserlichen Hofes Kanzler, Hermann Bischof von Würzburg und Hermann Bischof von Worms, Conrad Erwählter von Freisingen, Conrad Abt von St. Gallen, Albert Herzog von Sachsen, Otto Herzog von Meran, und Berthold Herzog von Kärnthen. Der kaiserliche Thron, dem wir wie dem Haupte die Glieder verbunden sind, ruht dergestalt auf unsern Schultern und wird durch unsern Beistand gekräftigt, daß sowohl das Reich durch eine herrliche Majestät hervorleuchte, als auch unser Fürstenstand von ihm zurückstrahle. Auch wir sind gehalten, mit ihm die Lasten der Sorge auf uns zu nehmen, die wir es lieben, daß das ruhige Wesen und Herrschen seines Thrones ergeben sei den Diensten des Friedens und der Gerechtigkeit. So soll denn durch diese Schrift allen Gegenwärtigen und Zukünftigen bekannt werden, daß als wir im Friaul bei Cividale zustanden unserm gnädigsten Herrn Friedrich II., von Gottes Gnaden erlauchten römischen Kaiser, dem immer Erhabenen, König von Jerusalem und Sicilien, der Herr Heinrich, der hohe römische König, sein Sohn, uns mit den inständigsten Bitten ersuchte und im Ersuchen anflehte, daß wir vor dem vorbenannten Herrn Kaiser, seinem Vater, Vermittler sein für ihn und schwüren, daß auf den Fall, — wenn der besagte König die Stücke nicht halte und befolge, welche er dem besagten Herrn Kaiser, seinem Vater, beschworen und durch Treugabe versprochen nach Inhalt der Schriften, welche sie gemeinsam haben, und dagegen handele was fern sei, — wir auf Ladung und Ersuchung, welche der Herr Kaiser durch sichere und besondere Boten und durch seine Briefe an uns thun werde, mit ihm sein und ihm beiständen gegen denselben König, seinen Sohn, nach seinem väterlichen Wohlgefallen und Gebote, und für den Fall hat derselbe König uns vom Eide der Treue, durch welchen wir ihm verpflichtet sind, entbunden so daß wir davon völlig entbunden sind. Wir aber haben zum allgemeinen Besten und zur Ehre des Reiches und für die Eintracht dieser unserer Herren auf das gar zu inständige Flehen des Königs die vorbesagte Formel feierlich beschworen vor dem Vater, und wer-

den sie sowie wir es schuldig sind befolgen in guten Treuen. Zu dieser Sache Gedächtniß haben wir diese Schrift durch unsere Siegel versichern lassen. Geschehen bei Cividale im Friaul im Jahre der Menschwerdung des Herrn **1232** im Monat April, in der fünften Indiction."

Nicht leicht konnten die Fürsten befehlerischer auftreten und nicht leicht mit größerem Selbstbewußtsein es aussprechen, daß sie so gut wie der Kaiser Ordner und Gebieter des Reiches sein, der Kaiser selbst aber nur ihr Mittelpunkt. Und mit welchem Ansehen von Hoheit und Großmuth verkündigen sie es nicht, daß sie endlich auf ihres Königs bitteres Flehen sich herbeigelassen, zu schwören was sie ohnedem schuldig waren zu thun, nämlich ihrem Herrn, dem Kaiser, die Treue zu bewahren! Im Mai erfolgte nun des Fürstenprivilegs Bestätigung, welche so anhebt:

„Im Namen der heiligen untheilbaren Dreieinigkeit Friedrich II., aus Gunst der göttlichen Güte römischer Kaiser, der immer Erhabene, König von Jerusalem und Sicilien.

Der erhabene Thron unsers Reiches wird erhöht und der vornehmsten Herrschaft Verwaltung ordnen wir zu aller Gerechtigkeit und allem Frieden, wenn wir für die Rechte unserer Fürsten und Großen mit schuldiger Vorsicht sorgen. Auf ihnen, wie auf ehrwürdigen Gliedern das Haupt ruht, so lebt und besteht unser Reich, und solche gewaltige Macht der kaiserlichen Größe leitet und erhebt die, auf deren Schultern sie sich stemmt und getragen wird. Es wisse deßhalb das gegenwärtige Zeitalter und die künftige Nachwelt, daß bei der Zusammenkunft mit unserm geliebten Sohn Heinrich, dem römischen Könige, im Friaul bei Cividale, — auf die Bitte der Fürsten und Großen, deren uns dort eine preiswürdige Menge gewärtig war, daß wir die ihnen von demselben König, dem genannten unserm Sohne, auf dem Wormser Reichstage verliehene Gnade durch unsers Ansehens Schutz zu vollenden würdigten, — wir es für würdig gehalten haben, ihre Bitten gnädig zu gewähren, weil wir ja nicht unwürdig in ihrer Erhebung unsere und des Reiches Zustände gedenken vortheilhaft zu erheben."

Bedeutungsvoll sind diese Eingangsworte. Sie verkünden dasselbe, was die Fürsten in der Vermittelungsacte über ihre Stellung im Reiche zu sagen beliebten. Daß sogar deren Worte wiederholt sind, beweist, daß die Bestätigung des Fürstenprivilegs der Erfolg und der Preis für jenes Versprechen der Treue war, welches die Fürsten dem Kaiser ablegten. Man sieht, in welcher Noth der Kaiser war, daß er so sehr von seiner Höhe hinabsteigen mußte. Oeffentlich hatte er nun anerkannt, daß die Fürsten nicht mehr als Amtleute des Kaisers seine Befehle und Ordnungen durch das Reich hin handhabten, sondern daß sie als Herren der Reichslande durch ihr Zusammentreten und durch ihre Verbindung in einem von ihnen gewählten Kaiser das Reich ausmachten.

Noch viele andere Privilegien ließen sich die Fürsten damals bestätigen, namentlich den Freibrief von 1220. Auf Andrängen des Bischofs von Worms wurde sogar über diese Stadt die Reichsacht verhängt, weil die Bürger sich offen der Ausführung des Ravennatischen Privilegs widersetzten und für ihre Freiheit so durchglüht waren, daß weil der Bischof Grund und Boden, worauf das Rathhaus stand, als sein Eigen forderte, sie kurzweg das herrliche Gebäude niederrissen, damit Rath und Gericht der Bürger nicht auf eines Herrn Eigen gepflegt werde. (Orig. Guelf. III, 665; Schannat. hist. Worm. 369; Zorn Chronikon der uralten fr. Reichsst. Worms bei Höfeler Kaiser Friedrich II. 79; Moritz 165).

König Heinrich, nach Deutschland zurückgekehrt, wendete nun seine Thätigkeit darauf, die Städte eben so sehr an sich zu fesseln und empor zu heben, als er sie vorher unterdrückt hatte. Denn er hatte erkannt, daß auf die Fürsten, welche nur an sich selbst dachten, kein Verlassen sei, daß er aber, wenn die Städte ihm ergeben sein, Kaiser und Fürsten zugleich die Spitze bieten könne. Die wetterauischen Reichsstädte, Worms, Straßburg, Bremen, Speier, Bamberg, Oppenheim, Erfurt, Würzburg erhielten schnell hinter einander von ihm die bedeutendsten Vorrechte und Freiheiten, die zum Theil das Widerspiel waren von jenen zu Gunsten der Fürsten erlassenen Gesetzen. (Böhmer Cod. dipl. Francf. 2. 3; Moritz 162. 164; Wencker Appar. Archiv. 162; Kassel

Sammlung 461; Lünig Reichsarchiv XIV, 427. 465; Ussermann episc. Wirzeb. 150; Andreae Oppenh. palat. 37; Lang Reg. Boic. II, 233; Pertz 571). Nicht minder nahm er sich jetzt des Landfriedens an und brachte scharfe Verordnungen aus, um die willkührliche Gerechtigkeitspflege der Fürsten und Herren zu zügeln und zu ordnen. (Pertz 301). Die dem Kaiser ergebensten Fürsten aber bedrohte oder überzog er mit Krieg und zwang sie, ihre Söhne ihm als Geiseln zu stellen. Die Fürsten wendeten sich daher von ihm ab, und als er 1234 die Fahne des Aufruhrs erhob, da standen auch hier nur wenige Städe in den obern Landen, durch ihre Bischöfe bewogen, ihm zu, die übrigen alle erklärten sich auf's entschiedenste gegen sein verbrecherisches Beginnen. Sie suchte er zuerst in seine Gewalt zu bekommen. Aber während er vor den Mauern Worms, dessen Heldenmuth durch wiederholtes Stürmen und harte Belagerung nicht zu brechen war, seine Kriegsvölker ermüdete, eilten die Fürsten in Menge, um sich eines so gefährlichen Königs zu erledigen, dem herbeiziehenden Kaiser zu; mit Jubel empfingen diesen die Städte, und Heinrich mußte sich nackt und bloß dem harten Urtheilsspruche des Kaisers unterwerfen. (Raumer III, 689—696. Pfister Gesch. der Deutschen III, 541—547). Im Bunde mit den Städten wäre er unbezwinglich gewesen.

Die Wichtigkeit und den gerechten Sinn der Städte hatte der Kaiser nun oft erkannt, nicht minder die Selbstsucht der Fürsten. Seine Politik ging jetzt einzig darauf, die Reichssassen und vor allen die Städte der Unterdrückung durch die Landesherrschaft zu entziehen und den Fürsten gegenüber zu kräftigen, und dadurch gab er der Politik seiner Nachfolger am Reich bis auf Karl IV. ihre Richtung. Der ganzen öffentlichen Rechts- und Reichsverfassung ließ sich zwar nicht sofort ein Stoß geben, der sie umgewandelt hätte, aber indem er die Fürsten auf ihr ursprüngliches Amt, oberste Richter und Heerführer der Reichslande im Namen und unter der Obmacht und Aufsicht des Kaisers zu sein, zurückzuführen strebte, wurden auch die niedern Reichsfreien in ihrer Geltung und Selbständigkeit bewahrt und erhoben. Mehrere Gesetze beschränkten die Landesherrschaft insoweit, als die

Für-

Fürsten außer ihren Familiengütern nichts ohne Einwilligung des Kaisers von ihrem Fürstenthume abtrennen und weiter verleihen sollten. (Pertz 305. 329). Der Landfrieden aber, den der Kaiser 1235 auf dem glorreichen Tage zu Mainz gab, verfolgte offen den Grundsatz: der Landesherren Gewalt und öffentliche Einkünfte sein nichts als Amtsrechte und möglichst zu überwachen und zu beschränken. Die genauesten Bestimmungen verordnen: daß jeder Fürst und jeder andere mit Gerichtsbarkeit Beliehene diese nach Recht und Herkommen und zwar öffentlich ausübe, daß er keinen in die Acht thue außer öffentlich, d. h. unter Mitwissen und Mitwirkung des Volkes, und keinen aus der Acht lasse, als wenn dieser dem Gekränkten nach des Landes Recht gebüßt habe; handele ein Gerichtsherr dawider, so solle ihn ohne alle Schonung des Kaisers Gewalt treffen und auch nicht das Geringste von ihrem Recht gegen ihn nachlassen; keiner solle aber auch ohne Richter sich Recht verschaffen bei Strafe der Ehr- und Rechtslosigkeit; endlich solle der Kaiser durch seinen beständigen Hofrichter für alle und jeden das Recht zu sprechen und zu schaffen stets bereit sein. Nicht minder aber solle nur der Regalien, als Zölle, Münze, Geleite, öffentliche Steuern, haben, der das Land und seinen Verkehr beschirme; deßhalb solle das Recht dazu erst erwiesen, und die Regalien selbst auf das wahre Bedürfniß zum Landesbesten eingeschränkt werden; wer sie aber eigenwillig bloß zu seinem Vortheil handhabe, solle sie verlieren. Behufs Einschränkung der Städtefreiheit wiederholte der Landfrieden von den Satzungen der Goldenen Bulle nichts als die Verbote wider die Münzverfälschungen und Aufnahme der Aechter und Pfalbürger, gleichsam als sollten durch dies Stillschweigen jene übrigen Satzungen wieder entkräftet werden. (Pertz 313—318. 571—582). Damals konnte der Kaiser, von unermeßlicher Macht umgeben, die Befolgung seiner Verordnungen von den Fürsten wohl erzwingen. In solchem Bewußtsein tritt er auch in diesem Landfrieden ganz anders, als in den früheren Verordnungen als des Reiches Gesetzgeber auf und verkündet zu Eingang desselben: „Gott habe ihm das Reich und damit die Pflicht gegeben, allen ohne Unterschied Recht und Frie-

den zu wirken, darauf gründe sich die kaiserliche Gewalt, und deßhalb solle des Rechts und des Friedens Vollziehung allen Frevlern fürchterlich, den Gerechten aber zu Wunsche sein.“ So wiederholte er auch später noch die härtesten Strafbestimmungen wider die, welche ihre Gerichtsbarkeit mißbrauchten. (Pertz 332). Durch den Streit mit der Hierarchie wurde wiederum des Kaisers Macht zum Verderben des Reiches anderswohin gewendet. Wiederum mußte er über die Alpen in den ungeheuren Kampf, und obgleich von Bannstrahlen, von aufgewiegelten Völkern und vom Unglück der Schlachten umrungen, hielt er dennoch diesen Kampf aus, und des Pabstes ganze Sache war wieder zweifelhaft, als der Kaiser starb, er, dessen gewaltige Größe abzumessen ist an dem Schrecken seiner Feinde, die ihn „den Hammer der ganzen Erde“ nannten und eine unheimliche Macht in ihm erblickten, welche die Welt aus ihren Fugen reißen solle, damit der nach ihm kommende Antichrist seine Aernte finde. Fortwährend aber behielt der Kaiser das Gedeihen der Städtefreiheit im Auge und die Menge und der bedeutende Inhalt der Privilegien, welche die Städte nunmehr, zum Theil im ausdrücklichen Widerspruche mit jenen Fürstenprivilegien, von ihm erhielten, zeigten wie sehr ihm daran gelegen war, die Bürgerschaften kräftig und selbständig zu machen. Im selben Sinne wirkte, soviel er vermochte, Friedrich II. Sohn und Nachfolger König Konrad IV. Dergleichen Privilegien erhielten Stade 1233; Erfurt 1234; Straßburg 1236. 1237; Molsheim, Worms, Frankfurt, Mainz 1236; Wien 1237; Murten 1238; Nördlingen 1238. 1239; Frankfurt, Köln, Schwyz, Uri, Unterwalden 1240; Mainz 1241; Köln, Erfurt, Frankfurt, Wetzlar, Trier 1242; Worms 1243; Achen, Oppenheim 1244; Regensburg 1245; Wien 1247; Gelnhausen, Mühlhausen und Regensburg 1251. (Lünig, XIII, 53. 341. 758. 1426; XIV, 3. 141. 427. 428; Origin. Guelf. III, 666; Gemeiner, Regensb. Chron. I, 340. 344. 361; Moritz, Urspr. d. Reichsst. 169. 174. 547; Schannat, hist. Worm. 374; Böhmer, Cod. Dipl. Francof. 2. 4; Hansselmann, Landeshoheit I, 401; II, 125; Hormayr, Wien no. 50; Senckenberg, rare Schriften IV, 234; Andreae Oppenh. pal. 47; Schöpflin Als. dipl. I, 378.

336; Als. ill. II, 66; Müller, Gesch. der Schweiz I, 497; Schweiz. Geschichtsforsch. VII, 224; Böhmer, Regesta no. 3550. 3808).

§. 13.

Diese Privilegien, durch welche sämmtlich dieselben Grundbestimmungen durchlaufen, stellen diejenigen Rechte als in einzelnen Stücken der Landesherrschaft abgekämpft dar, welche die Goldene Bulle als Eigenthum der Landesherrschaft zusammenfaßt. Indem wir die Satzungen der Goldenen Bulle nach dem Wortlaute übersetzen und in Verbindung mit einigen ausgewählten kaiserlichen Erlassen aus der damaligen Zeit erläutern, versuchen wir ein anschauliches Bild über die gegenseitige Lage und Stellung der Fürsten und der Bürger im 13. Jahrhundert zu gewinnen.

Zuvörderst ist aber das Reichsgesetz zu betrachten, welches ein Vierteljahr früher zu Ravenna wider die selbständige Gestaltung, die in den Bürgerschaften durch ihr Genossenschafts-Wesen vor sich ging, beschlossen war. Dieses Gesetz ist das nothwendige Seitenstück zu der Goldenen Bulle. Das erstere soll den städtischen Freiheitsgeist niederschlagen, so weit er sich innerhalb der Stadtmauern regt, das andere, soweit er über die Stadtmauern hinausgreift. Jenes umfaßt daher alle Arten von Genossenschaften innerhalb der Stadt und ihre Herrschaft, dieses all die Mittel und Wege, durch welche die Bürgerschaft ihr Besitzthum und ihre Herrschaft außerhalb der Stadt zu vermehren trachtete.

Der genossenschaftliche Geist, diese vortreffliche Schutzwehr und Hebelkraft der Freiheit, trat in dreifacher Richtung bei den Bürgerschaften zu Tage. Die nächstliegende Art der Ausübung des Associationsrechtes bestand darin, daß die Gemeinde sich selbst in eine feste und geregelte Eidsgenossenschaft gestaltete, welche alle Bürger, Meister und Rath an der Spitze, umfing, und daß diese große Eidsgenossenschaft sich wieder in kleinere Genossenschaften, in Gilden und Zünfte, zergliederte, sämmtlich überall sich selbst Recht und Gesetz gebend. Vor diesen mannes- und waffenstarken Genossenschaf-

ten mußten die Fürsten die Ansprüche fahren lassen, welche sie noch fortwährend über jede Stadt im Reiche behaupteten. Die zweite Richtung, in welcher sich das Associationsrecht entfaltete, war die, daß es sich auch über andere freie Leute, welche nicht in der Stadt wohnten, ausdehnte, um sie in die Bürgerschaft aufzunehmen. Am weitesten endlich griff die Genossenschaft der Bürger um sich, wenn sie sich mit andern Städten in der Nähe und Ferne zu Schutz und Schirm und zum Genusse gemeinschaftlicher Rechte vergesellschaftete. Gegen das letztere oder gegen die Städtebünde hat nur König Heinrich ein Gesetz erlassen, indem er einen Bund, den die Städte am Rheine und in der Wetterau wider den Mainzer Erzbischof gemacht, aufhob; denn zu jener Zeit erschien nur erst dieser Bund als eine ausdrücklich wider einen Landesherrn bewaffnete Genossenschaft; gegen die Verbürgerungen mit den Landbewohnern richtete sich die Goldene Bulle und endlich gegen das genossenschaftliche Leben in den Städten selbst die obige Verordnung von Ravenna, nachdem schon mehrere andere Gesetze vergeblich dagegen erlassen waren.

Denn schon unter den beiden ersten Hohenstaufen richteten fast überall die Stadträthe und die Gilden mit ihren selbstgewählten Obrigkeiten keck ihr Haupt auf, und es gab wenige Städte, in welchen deßhalb nicht die heftigsten Kämpfe und Unruhen tobten. (Vgl. Hüllmann, Städtewesen II, 447. 481 —487). Mehrere Beispiele sind erhalten, daß schon Friedrich I. die Verhältnisse zwischen den Bürgerschaften nebst ihren Beamten und den Bischöfen zu schlichten suchte, z. B. 1156 in Augsburg, 1181 in Metz, ebenso Kaiser Heinrich VI. 1190 in Besançon, (Hormayr, über die Monum. Boica 50; Histoire de Metz, preuves 138; Dunod hist. de Besançon I, 53). Für Trient verordnete der Kaiser 1182, daß die Stadt nicht selbst Meister und Rath wählen und Steuern ausschreiben, sondern gleich den andern Städten des deutschen Reiches unter dem Bischof stehen solle. (Hormayr, Gesch. von Tirol I, 2 Urk. 27). In Trier wurde durch kaiserlichen Spruch ebenfalls der Gemeinderath aufgehoben, da wendete sich die Stadt, um einen Rechtstitel zu haben, an den Rheinpfalzgrafen, den Stiftsvogt, damit dieser ihre Selbstregie-

rung gutheiße; der Erzbischof verklagte ihn aber, weil er das gethan, vor dem versammelten Reichshofe 1161, und weil sofort alle Fürsten auf den Pfalzgrafen einsprachen, daß er und die Stadt Unrecht habe, entsetzte der Kaiser wiederum die Gemeindebeamten. (Hontheim hist. Trevir. I, Urk. 407-408). Das erste allgemeine Reichsgesetz, welches sich jedoch noch in unbestimmter Weise über alle Arten von Verbürgerungen erstreckt, enthält Kaiser Friedrich I. Landfrieden von 1158. „Wir verbieten, heißt es, daß Vereinigungen und irgend welche Eidgenossenschaften in den Städten und außerhalb, sei es auch des Schutzes und Schirms wegen, sowohl zwischen Stadt und Stadt, als zwischen Mann und Mann, als auch zwischen Stadt und Mann auf irgend eine Weise Statt finden, und vernichten mit rückwirkender Kraft die bereits eingegangenen, wobei jeder der Verbürgten mit einer Strafe von einem Pfund Goldes zu belegen.“ (Pertz 112). Doch bezieht sich dies Gesetz, auf dem Roncalischen Reichstag gegeben und vorzugsweise an die italienischen Reichs- und Städtebeamten gerichtet, hauptsächlich nur auf Italien. In der Verwirrung des Reiches, die nach Kaiser Heinrich's Tode allgemein wurde, hatten die Bürgerschaften freie Hand, wo sie nur konnten, sich nach Willkühr einzurichten, die Kaiser Otto und Philipp begünstigten sie dabei. Der letztere erhob z. B. den Ort Lenkersheim zur Stadt mit dem Rechte, sich selbst den Schultheißen zu wählen. (Lang Reg. Boic. I, 379). Kaiser Friedrich II. begann ebenfalls mit Begünstigung der Selbstregierung der Städte. Zu Straßburg hatte er 1212 Meister und Rath anerkannt, zwei Jahre später mußte er auf den Spruch des Reichshofes zu Rothweil dem Bischof es zusichern, daß ohne dessen Genehmigung die Gemeindebeamten in Straßburg kein Recht hätten. (Schöpflin Als. dipl. I, 323. 326). Eine noch bedeutungsvollere Zusage verschaffte sich der Bischof von Basel. Der Kaiser hatte den Baselern ein Stadtrecht gegeben, daß sie selbständig Meister und Rath anordnen sollten. Auf dem Reichstage zu Ulm 1228 beschwerte sich der Bischof darüber, der Kaiser brachte die Sache vor die zum Reichshof versammelten Fürsten, und als diese für Recht erkannten, daß der Kaiser ohne Willen des

Bischofs in Basel keinen Stadtrath ansetzen könne, so widerrief Friedrich II., „weil, was im ordentlichen Rechtsgange von den Reichsfürsten als Recht ausgesprochen werde, von ihm als einem gerechten Richter anerkannt werden müsse,“ sein Privileg und sprach es aus, „daß die Bürger von Basel niemals ohne Einwilligung des Bischofs einen Rath bestellen oder sonst eine neue Einrichtung, welchen Namen sie auch habe, machen könnten.“ Durch dieses öffentliche Bekenntniß, das wenn auch nur für Basel gegeben doch analogisch auf die übrigen Städte angewandt werden konnte, wurde der Kaiser schon gleich zu Anfang seiner Regierung abgehalten, sich der Städtefreiheit ernstlich anzunehmen. Das Jahr 1226 wurde mit verschiedenen Satzungen gegen die Bürgerschaften bezeichnet, ein Beweis, daß sie sich in allen Theilen des ungeheuern deutschen Reiches regten. In Italien hatten die Bürger, unterstützt durch die alte Organisation der südlichen Länder, in denen von vorn herein alles bedeutendere Leben in den Städten zusammengedrängt war, bereits die Landesherrschaft aufgerieben. Im südlichen Frankreich hatten die Städte ebenfalls „aus eigner Bewegung und Willkühr sich Gerichtsbarkeiten, Gewalten, Räthe, Regierungen und andere Ordnungen, welche sie nach ihrem Belieben handhabten, errichtet“ und waren im Verein mit den bedeutendsten Landsassen im Kriege gegen den Grafen begriffen, der ihre Selbstregierung bereits als ein Herkommen hatte bestätigen müssen. Ein zweimaliger Befehl des Kaisers trat ihrem Beginnen in den Weg. (Pertz 256. 289). Für Camrich in Flandern vernichtete König Heinrich alle Reichsprivilegien und Friedensgenossenschaften der Bürger, welche gegen den Bischof aufgestanden waren, und befahl, die Stadtbriefe an den letztern auszuliefern. (ebenda 257). Im selben Monat hob er jene bereits angeführte Verbürgerung auf, welche die Städte Mainz, Bingen, Worms, Speier, Frankfurt, Gelnhausen und Friedberg mit einander zum Schaden des Erzbischofs von Mainz eingegangen waren. (ebenda 258). Nichts destoweniger nahmen die Bürgerschaften immer mehr eine Haltung an, welche die Fürsten in Schrecken setzte. „Auf den Reichstagen, heißt es in den Trier'schen Annalen, vertheidigten die Fürsten mit heftigem

Streiten das Recht, welches von altersher jeder in seinen Städten inne gehabt, und daß überall, wo in den ihrer Herrschaft unterthanen Oertern oder Städten entweder von selbst die Leute Vereine schlössen oder durch Bündnisse in Genossenschaften sich verbänden, diese für die Folgezeit vernichtet und als aufgehoben angesehen würden." (Prower Annal. Trevir. ad a. 1231). Auf dem Wormser Reichstage erfolgte nun, wie bereits angegeben, der königliche Spruch: „Allen sei es bekannt, daß als wir bei Worms feierlichen Hof hielten, in unserer Gegenwart vorgebracht wurde zu entscheiden, ob irgend eine Stadt oder ein Ort in unserm Reiche irgend welche Gesellschaften, Ordnungen, Verbindungen oder Eidsgenossenschaften, wie sie auch heißen, errichten könnte oder bestimmen. Darüber haben wir unsere Fürsten und die übrigen Großen des geheiligten Palastes aufgerufen, weil wir allen Gerechtigkeit schulden. Diese haben nun als Rechtshof ihre Stimmen gebend entschieden, daß keine Stadt, kein Ort irgend welche Gesellschaften, Ordnungen, Verbindungen, Gilden oder Eidsgenossenschaften, unter welchem Namen sie auch angesehen werden, errichten könnten, — und haben dieselben vollständig verworfen, — und daß wir ohne ihres Herrn Einwilligung den Städten und Oertern in unserm Reiche die Macht, Gesellschaften, Ordnungen, Verbindungen, Gilden oder Eidsgenossenschaften, mit welchem Namen sie auch belegt werden, zu errichten, weder verleihen konnten noch durften, und daß den Herren der Städte und Oerter ohne unsrer Majestät Einwilligung ein Gleiches in ihren Städten zu thun nicht zustand. Dieser Ausspruch unsrer Majestät aber soll ewige Gültigkeit haben." (Pertz 279).

Wie der Kaiser zu Ravenna dies Gesetz bestätigen mußte und welche Worte er im Eingange seiner Urkunde gebrauchte, ist bereits angeführt; dann sagt er weiter: „Da nun aus des Rechts Verachten und Verschmachten zugleich in den Theilen Alemanniens einige verwerfliche Gewohnheiten so sehr in Gebrauch gekommen sind, daß sie unter dem Scheine des Guten die Ungerechtigkeit wie mit falschem Mantel einhüllen, und da dadurch sowohl der Reichsfürsten Recht und Ehre gekränkt als auch folgerecht nicht minder die kaiserliche Majestät ent-

kräftet wird: so liegt es unsrer Sorge ob, zu verhüten, daß solche (Rechts=) Gewohnheiten, welche wir vielmehr (Rechts=) Verderbnisse heißen, nicht in längere Zeit hinaus gezogen werden. Weil wir nun wollen, daß die Freiheiten und Verleihungen, welche unsre und des Reichs geliebte Fürsten aus Gabe unsrer kaiserlichen Hoheit jetzt besitzen und künftig besitzen werden, der weitesten Auslegung sich erfreuen, und jene Fürsten sie durchaus in ruhiger Freiheit besitzen: so widerrufen und heben wir auf durch diese öffentliche Verordnung in jeder Stadt oder in jedem Orte Alemanniens die Gemeinden, Räthe und Bürgermeister oder Vorsteher oder irgend andere Beamte, welche von der Gemeinschaft der Bürger ohne der Erzbischöfe oder Bischöfe Gutheißen eingesetzt werden, wie immer auch nach Verschiedenheit der Orte sie heißen. Nicht minder vernichten und heben wir auf jedes Handwerks Brüderschaften oder Zünfte, wie auch immer sie insgemein heißen. Ferner haben wir beschlossen, durch diese unsere öffentliche Verordnung festzusetzen, daß in jeder Stadt oder jedem Orte, wo Münze nach Recht geschlagen wird, weder Handelswaaren noch Lebensmittel für irgend ein Silberpfund verkauft oder gekauft werden, als für die Geldstücke, welche jeder Stadt oder jedem Orte gemein sind. So wie nämlich in vergangenen Zeiten die Verwaltung der Städte und aller Güter, welche von kaiserlicher Hoheit verliehen werden, den Erzbischöfen und Bischöfen zustand, so soll auch dieselbe Regierung ihnen und ihren besonders angestellten Amtleuten für immer verbleiben, ohne daß dem irgendwie ein Mißbrauch entgegensteht, wenn etwa in einer Stadt ein entgegengesetzter (Brauch) bestanden hätte, den wir eher als bloße Thatsache denn als Recht betrachten. Daß also solches Uebergreifen und solcher Mißbrauch durchaus entfernt und auch nicht durch irgend eines Ansehens Schutzmantel gedeckt werde, so widerrufen wir von diesem Tage an mit rückwirkender Kraft und erklären gänzlich für frevelhaft und nichtig alle Privilegien, offenen und heimlichen Briefe, welche entweder unsre Güte oder unsrer Vorfahren, auch der Erzbischöfe und Bischöfe (Güte) über Gesellschaften, Gemeinden oder Räthe zum Abbruch der Fürsten und des Reichs, sei es einem Einzelnen oder einer Stadt, ge=

geben haben. Und erklären, daß dieser unsrer Satzung oder Verordnung Inhalt aus dem Beschlusse der Fürsten und aus unsrer sichern Wissenschaft in Form eines Reichshofes hervorgegangen ist. Wir setzen also und verkünden durch kaiserliches Gebot, das keiner, sei er hoch oder niedrig, geistlich oder weltlich, dieser unsrer Satzung oder Verordnung in irgend einer künftigen Zeit irgendwie zuwider zu thun oder zu handeln sich unterstehe. Wer das sich untersteht, der wisse, daß er außer der Ungnade unsrer Hoheit in funfzig Pfund reinen Geldes Strafe zu verurtheilen, welche unserm Fiscus anheim fallen soll. Zu dieser unsrer Satzung oder Verordnung Gedächtniß und ewig geltender Kraft haben wir diese geheiligte Schrift ausfertigen und durch die goldene Bulle mit eingedrücktem Insiegel unsrer Majestät bekräftigen lassen."

Daß dieses Gesetz sich auf die bischöflichen Städte in ganz Deutschland erstrecke, unterliegt keinem Zweifel, da einestheils kein Grund vorhanden war, es auf Schwaben allein zu beschränken, anderntheils diese Urkunde auch in den bischöflichen Archiven von Bremen, Köln, Metz, Regensburg und andern gefunden wurde (Pertz 285), endlich derselbe Kaiser auch in andern Urkunden Alemannien für gleichbedeutend mit Teutonien nimmt. (Pertz 318. 570). Ersichtlich ist aber aus diesem Gesetze, daß damals in Deutschland die Meinung nicht unmächtig war, die Städte, indem sie sich selbständig gestalteten, sein ganz in ihrem Rechte, und daß deßhalb die Worte und Sätze vom Gesetzgeber so gewählt sind, daß dadurch alles Selbstregierungs- und Selbstgesetzgebungsrecht der Städte als durchaus unrechtlich dargestellt werde. Was die Städte bisher im guten Glauben, daß sie als freie Leute auch die Rechte der Freien auszuüben hätten, gethan, soll bloß als frevelhaftes Ueberschreiten ihrer Befugnisse angesehen und selbst das Herkommen, welches gerade vorzugsweise in Deutschland gesetzgeberische Macht hatte und eigentlich nichts anderes war als der fortdauernde Niederschlag des in unaufhörlicher lebendiger Thätigkeit im Volke sich fort und fort und umgestaltenden Rechts, dieses Herkommen selbst, welches bereits zu Gunsten der Städte sprach, soll unsinnig und für alle Zukunft kraftlos und unrechtlich sein. Auch eine hohe

Strafe wird, was in den meisten andern Urkunden noch nicht geschah, für die Uebertreter dieses Gesetzes festgestellt, damit wenn es ja einem Bischofe gelinge, die widerspänstige Stadt unter die Füße zu bekommen, er das Gesetz für sich habe, um sie bestens brandschatzen zu dürfen. Man sieht, die geistlichen Herren meinten es ernstlich, und thaten ihr Vorzüglichstes, um die Bürgerfreiheit, dies gefräßige Ungeheuer, in den Grund zu bohren. Ohne Zweifel gaben sie auch hier, wie bei dem Udine'schen Gesetze, dem Kanzler des Kaisers, dem sprachgewandten Peter von Vineis, die Worte ein, und auffallend ist es, wie sehr der milde Ton andrer Urkunden, welche Friedrich II. für Deutschland erließ, dagegen absticht. Noch merkwürdiger aber ist in dieser Ravenna'tischen Verordnung, daß der Gesetzgeber so deutlich bemüht ist, ihren Inhalt als völlig rechtlich und nothwendig darzustellen, ja ihr eine geschichtliche Begründung zu geben. Am Ende steht gar die feierliche Versicherung, dieses Gesetz sei in der That aus dem Beschlusse der Fürsten und aus des Kaisers sicherer Wissenschaft in Form eines ordentlichen Rechtshofes hervorgegangen. So unerhört also mußte dem deutschen Volke dieser Ausspruch des Kaisers lauten.

Spätere Geschichtsforscher haben sich ebensowenig das dem Reiche Schädliche als das Unrechtliche, was in diesen Gesetzen lag, verbergen können und nach Eichhorn's Vorgange (deutsche St. u. Rechtsgesch. §. 247) den Grund ihrer Erlassung nur in dem Hasse der Hohenstaufen gegen alles städtische Wesen oder in der Selbstsucht finden können, mit der sie Deutschland aufopferten, um Hülfe von den Fürsten zu ihren auswärtigen Unternehmungen zu haben. (C. A. Mentzel Gesch. der Deutschen III, 216. 256. 355). Struben (Nebenstunden V, 475) nennt diese Gesetze geradezu einen unrechtlichen Gewaltsstreich; — Hüllmann (Geschichte der Stände 614—619 Städtewesen II, 474—481) hält sie für das Erzeugniß einer schwankenden, sich den Augenblicken fügenden Politik; — Warnkönig (Flandr. St. und Rechtsgesch. I, 370 nota 118) giebt als Grund an, daß der Kaiser nur die Verschwörer der Städte gesehen und bestraft habe; — Höfeler (Friedrich II, 68—74), dessen Buch den Worten nach ein Verdammungsurtheil,

und der Darstellung der Thatsachen nach die bündigste Ehrenrede des Kaisers ist, glaubt, wie es scheint, dieselben Gesetze sein bei Friedrich II. aus Herrschsucht und Städtehaß hervorgegangen, welche König Heinrich aus Weisheit und Vaterlandsliebe gegeben haben soll. Raumer aber findet mit Recht die Veranlassung zu diesen Gesetzen in der eigenthümlichen Stellung der Kaiser, welche sie eher dem Gange der rechtsgeschichtlichen Entwicklung zu folgen, namentlich gewaltsame Aenderungen derselben zu unterdrücken nöthigte, als ihnen selbstständig in dieselbe hinein zu greifen erlaubte. (Gesch. d. Hohenst. III, 331. 712—717. V, 271—274). Die ältern Erklärer der städtefeindlichen Gesetze der Hohenstaufen fußen dagegen darauf, daß dieselben nicht ein Ausdruck des Hasses, sondern ein Beweis der Vorliebe sein, welche diese Kaiser hinsichtlich der Städte hegten, und daß nur die Fürsten ihnen jene Verbote abgedrungen hätten. (Ludewig Reliqu. Manuscr. VII, 520—560; Wideburg in den Wöchentl. Halle'schen Anzeigen 1756 no. XII, 202 ff.; Histor. diplom. Norinb. II, 1 ff.) Ludewig meinte sogar, diese Gesetze sein nur die nothgedrungene gerechte Abwehr der Fürsten, um sich vom Kaiser nicht gänzlich unterdrücken zu lassen; alles was der Kaiser habe verbieten müssen, sei zu befördern gerade sein sehnlichster Wunsch gewesen, denn durch die Städte gerade, welche er in ihrer Empörung unterstützt, habe er die Fürsten niederwerfen wollen. Die französischen Könige haben allerdings eine solche Politik mit dem besten Erfolge gebraucht, was um so ungerechter, als die Freiheit der städtischen Gemeinden in Frankreich aus fast gänzlicher Unfreiheit hervorgegangen und nur durch offenen Aufruhr mächtig geworden war. (Warnkönig I, 335). Ludewig, der fast in allen Rechtsurkunden umher gewirthschaftet hat, ging von dem seltsamen Grundsatze aus, das germanische Alterthum sei nichts als unbedingte Herrschaft der Fürsten und unbedingte Unterthänigkeit, ja Sklaverei der Uebrigen gewesen; Karl der Große habe despotisch die Fürsten in's Elend geschickt; alles was die übrigen Kaiser wider sie gethan, sei schändlich, — was für sie, nur dem Rechte gemäß; unter den Hohenstaufen endlich sein die Fürsten allmählig wieder zu ihrem Rechte gekommen, daher hät-

ten die Kaiser die Unterthanen, namentlich die Städte, gegen sie aufgehetzt. Mit ähnlicher Willkühr, mit ebensoviel Geist und schnellflügiger Einbildungskraft als Ludewig verfuhr Goldast; auch er ging in's graue Alterthum zurück, aber nur um die Freiheit dort als die Mutter aller Gestaltungen zu finden und jedes der allgemeinen Freiheit Verderbliche die Zeiten hinab als Gewaltthätigkeit und Rechtsunterdrückung zu verfolgen. Der Gegensatz, welcher sich in diesen beiden Männern aussprach, ist deutlich in all den Schriftstellern der beiden vorigen Jahrhunderte zu verfolgen, mit Ausnahme derer, welche mit gleicher Neigung für alles aus und in dem Reiche Gewordene bloß ein unermüdliches Talent des Sammelns bewiesen.

Der Kaiser behielt indessen trotz jener Gesetze noch immer die Gewalt, die ruhige Entwickelung des Bürgerthums zu fördern, wenn er auch den Aufruhr des Verschwörungs- und Verbrüderungswesens in den Städten mit seinen stürmischen Ausbrüchen und seinem herrischen Character nicht dulden durfte. Er hatte nicht, wie Heinrich auf dem Wormser Reichstage, in der Ravenna'tischen Verordnung sich des Rechts beraubt, auch ohne Einwilligung der sg. Stadtherrn die Städte zur freien Selbstregierung fortschreiten zu lassen. Später, von dem Einflusse der Fürsten nicht mehr gefesselt und die Rechtlichkeit und Nützlichkeit der freistädtischen Bestrebungen wohl erkennend, wachte Friedrich II. darüber, daß die Bürger ihr Gemeindewesen zwar selbständig aber ohne Aufruhr gegen den Stadtherrn ordneten. So mußte z. B. in Worms bald nach dem Erlaß des Gesetzes der Bischof den Stadtrath und Bürgermeister anerkennen und sich mit der Oberaufsicht, einem Einfluß auf die Rathswahl und dem Rechte, einen Beamten neben dem Bürgermeister anzusetzen, begnügen. (Moritz 162. 167. 168). Der Erzbischof von Mainz ließ sich 1245 ebenfalls, weil er mußte, die Herrschaft des Stadtrathes gefallen. (Guden Cod. dipl. I, 581). Untergegangen ist in Folge des Verbotes von 1232 in keiner irgend bedeutenden Stadt das Verbürgerungswesen, wohl aber mag es dadurch in seiner raschen tumultuarischen Entwickelung gehemmt sein. Es finden sich Beispiele, daß der Kaiser selbst

geradezu die freien Genossenschaften der Bürger mit ihren Beamten privilegirte, wenn die Bischöfe durch ihre Treulosigkeit ihm dazu Recht und Raum gaben. So schickten die Regensburger 1245, sobald ihr Bischof vom Kaiser abfiel, sofort Gesandte zum Kaiser nach Pavia und erhielten von ihm in Bezug auf ihre Stadt den Widerruf des Ravenna'tischen Beschlusses und Bestätigung ihrer Selbstregierung, „zu unserer und des Reiches Ehre und zum Nutzen der Stadt," wie der Kaiser sagt. (Gemeiner, Chronik I, 344). In dem ähnlichen Privileg von 1242 für Erfurt ist der Verrath des Erzbischofs von Mainz ebenfalls als Bewegungsgrund der Ertheilung angegeben. (Lünig XIV, 428). Merkwürdig ist endlich als Gegensatz zu dem obigen Verbot der Zünfte folgende Stelle aus dem Stadtbriefe König Rudolfs für Goslar von 1290 (ebenda 860): „Auf das glühende Andringen einiger glaubten wir, es sei gut, was wie wir jetzt sehen schädlich ist, und hoben auf und vernichteten gewisse Brüderschaften in unsrer Stadt Goslar, welche Innungen oder Gilden gemeinlich heißen; jetzt eines klügern Rathes mächtig und in Betracht, daß die genannten Brüderschaften unserer Stadt Goslar und ihren Bürgern und dem Nutzen derselben vortheilhaft sind und Frucht bringen, und derselben Aufhebung nicht zum geringen Schaden und Abbruch unsrer Stadt gereicht, und willens, dem Vortheile weniger den öffentlichen Nutzen vorzuziehen, haben wir dieselben Brüderschaften und deren Brauch zu ihrem frühern Zustande und dieselbe Gewohnheit wieder erweckt und zu ewiger Kraft wieder hergestellt, so daß sie, wie sie vor unsrer Aufhebung gewesen, bestehe, dauere und bleibe; und gegen diese unsre Wiederherstellung der genannten Brüderschaften soll keine Gunst oder Verleihung, welchen immer sie auch gegeben sei, irgendwie Kraft haben; wer aber, weß Standes oder Wesens er sei, dieser unsrer Wiederherstellung zuwider handelt, soll wissen, daß er unsre Majestät schwer beleidigt." Wie früh und wie allgemein übrigens die Zünfte in den Städten schon eingerichtet waren, erhellt z. B. aus den Stadtrechten von Wetter, Hannover, Braunschweig. (Wenck Hess. Landesgeschichte II, 167; Orig. Guelf. IV, 183—185).

§. 14.

Gleichwie bei dem Gesetze wider das Associationswesen der Städte, so ist es auch bei der Goldenen Bulle klar, daß der bereits hergesetzte pomphafte Eingang ebensosehr eine Rechtfertigung ausdrücken als eine Entschuldigung verbergen soll; denn die Vorrechte, welche der Kaiser den Landesherren in den 23 Paragraphen dieses Gesetzes gewährt, erscheinen, wenn man sie zusammenfaßt, in der That außerordentlich. Es soll durch diese Satzungen die ganze Taktik der Städte entkräftet werden, mit der sie Schritt für Schritt der Territorialherrschaft das Land, auf welches sie sich hin gelagert hat, abzuringen suchen. In der That war diese Taktik ebenso eindringlich als vorsichtig angelegt, und man muß, wenn man die einzelnen Paragraphen durchgeht, den Städten den Ruhm lassen, daß sie mit ausnehmendem Geschick und klarer Einsicht in die Lage der Dinge es verstanden, die Landesherrschaft zu unterhölen. Fortwährend behielten sie den gescheidten beharrlichen Sinn bei, mit dem sie zuerst sich Bahn gebrochen. Vorzüglich den Senaten der Stadtrepubliken ist es ja eigen, daß sich dort durch die Erfahrung und die Mittheilung mehrerer Gleichberechtigten unter einander Schätze der höchsten Weisheit ansammeln und forterben, und in vieler einzelner Tapferkeit für ihr Haus ein herrlicher Heldenmuth für das Ganze nie ermüdet.

Das Gesetz läßt sich in vier Abschnitte zerlegen; der erste ist gegen das Auftreten der neuen Bürgerschaften gerichtet, der zweite soll die Grundlagen der Landeshohheit und Landesherrschaft sichern, die beiden folgenden Abschnitte den Städten die Möglichkeit benehmen, sowohl die Leute, als auch die Lande und Güter und Rechte der Herren an sich zu bringen.

Die Feindschaft der Fürsten und Großen greift zuerst das Wachsthum der Städte überhaupt an. Das Städtewesen erfreute sich des fröhlichsten Aufschwunges. Ueberall entstanden neue Bürgergemeinden, geschützt hinter festen Wällen, von den Kaisern bewilligt oder neugegründet oder von Fürsten; denn auch die Fürsten wollten, da es einmal die Zeit

war, daß sich Bürgerschaften sammelten, durch Anlegung neuer Städte sich selbst die großen Vortheile sichern, die die Bürgerschaft nur zu bald auf sich allein übertrug. Insbesondere war es der Handel, der im raschen Aufblühen begriffen Freiheitssinn, Kenntnisse und Reichthümer in den Städten anhäufte und die Fürstenpfalzen veröden ließ. Er nahm seinen Zug vornehmlich nach den freien und neuen Städten, unter welchen hier zum Theil auch solche Gemeinden zu verstehen sind, welche neben den Wohnsitzen der Fürsten oder neben alten abhängigen Orten entstanden waren und sich Marktgerechtsame und andere städtische Rechte verschafft hatten.

§. 1. „Wir bewilligen also, gleich als derselbe König unser Sohn bekanntlich bewilliget hat, und geben es zu einer ewigen Bewilligung, gebietend, daß ferner keine neue Burg oder Stadt auf dem Grund und Boden der Kirchen, auch nicht aus Anlaß der Schirmvogtei von uns oder irgend einem andern unter irgend einem Vorwande erbaut werden soll."

Der König und diejenigen, welche Grund und Boden an eine Kirche oder ein Kloster verliehen hatten, behielten darüber das Recht der Schirmvogtei d. h. das Recht der gewaffneten Vertheidigung, mit welcher früher auch stets das Recht der weltlichen Gerichtsbarkeit verbunden war. Zum bessern Schutze des Landes, wie es hieß, in Wahrheit aber zur bessern Ausbeutung der Kirchengüter wurden von den Schirmvögten Schlösser und Burgen auf kirchlichem Grund und Boden angelegt. Dem Könige und denen, welchen solche Begünstigung von ihm verliehen war, stand außerdem das Recht zu, in den geistlichen Immunitätsgebieten befestigte Plätze anzulegen, wenn das zum bessern Schutze des Landes erforderlich war. Dies Recht wurde häufig genug in Anwendung gebracht, und dann waren dergleichen feste Plätze und deren Besatzung den geistlichen Herren unleidliche Gäste. Noch schlimmer war es für die geistlichen Fürsten, daß sich in dergleichen festen Orten leicht auch, was bei vielen wohl gerade der Grund ihrer Anlegung gewesen war, Gemeinden

mit Weichbildrecht ansiedelten, und dann für der Herren Leute eine Stütze und ein Anziehungspunkt, gegen seine Machtverbreitung aber beständige Widersacher wurden. So hatte Kaiser Otto mehrere Burgen auf Grund und Boden der Abtei Quedlinburg und des Stifts Wallenbeck errichtet, hinsichtlich deren er in seinem Testamente verordnete, daß sie geschleift und der Platz den Kirchen zurückgegeben werden solle. (Pertz 222). König Heinrich mußte 1223 durch ein Verbot es verhindern, daß in der Nähe des Klosters Waldsassen Burgen gebaut wurden (Lang. Reg. Boic. II, 134), und 1226 dem Bischof von Straßburg die in dessen Bisthum erbauten Festen durch einen Vertrag übergeben. (Schöpflin Alsat. dipl. I, 357). Um sich gegen derlei Beschwernisse sicher zu stellen, hatten sich schon bei der Königswahl 1220 die geistlichen Fürsten dies Recht erbeten, daß kein Mensch auf ihrem Grund und Boden eine Burg oder Stadt bauen solle, jetzt wurde diese Freiheit auf alle geistliche Herren ausgedehnt. Jedoch galt dies Gesetz nur für den Eigenboden der Kirche, nicht für die Reichslande der geistlichen Fürsten überhaupt. Denn für diese behielt der König oder für ihn der Graf oder Landesrichter das Recht, befestigte Orte anzulegen. König Heinrich hatte freilich in seinem Freibriefe gesagt: „Wir setzen, daß wir kein neues Schloß oder Stadt zum Schaden der Fürsten bauen sollen.“ Diese außerordentliche Beschränkung seines kaiserlichen Rechts wollte sich der klügere Vater nicht auferlegen und setzte deshalb hierher nur die Bestimmung des Fürstengesetzes von 1220 §. 7., wonach der Kaiser nur in Bezug auf den Kirchenboden auf sein Befestigungsrecht verzichtet; auch hier ließ er jedoch das wichtige Zugeständniß weg, welches er damals den geistlichen Fürsten gemacht hatte, daß nämlich aus königlicher Gewalt die wider ihren Willen aufgebauten Plätze niedergerissen werden könnten. Ebensowenig mochte der Kaiser jenen andern Ausspruch des Wormser Reichstags bestätigen, „daß jeder Bischof und Fürst des Reiches zu seinem und des Reiches Besten und Dienste seine Stadt mit Gräben und Mauern und allem andern befestigen könne und solle.“ (Pertz 283). Denn nach diesem Gesetze hätten alle Städte in fürstliche Privatfestungen verwandelt werden können

nen und das Befestigungsrecht des Kaisers, auf Grund dessen die großen Städte eben als des Reiches Schutzwehren und ihre Einwohner als des Reiches Kriegsleute erschienen, wäre dadurch ganz entkräftet worden.

Jener erste Paragraph der Goldenen Bulle war aber vorzugsweise auch gegen die bereits bestehenden Bürgerschaften gerichtet. Denn diese erklärten, sie müßten für die Vertheidigung der Reichsfesten sorgen, und errichteten Gebäude und Festungswerke nach Belieben, ohne Rücksicht darauf, ob etwa ein Platz in der Stadt Kirchengrund war. Kaiser Friedrich I. schlichtete 1180 einen Streit des Erzbischofes mit den Kölnern darüber, daß diese ohne dessen Willen Wälle und Gräben gezogen und Gebäude auf dem Markte und den öffentlichen Plätzen errichtet hatten, (Senckenberg ungedr. Schriften VI, 230), und aus einem Richtungsbriefe, den 1206 Kaiser Philipp mit den Kölner Bürgern machte, geht hervor, daß sie die Festungswerke nicht bloß aus ihren eigenen Gütern aufgebaut hatten. (Pertz 209). Nicht minder erhielt der Bischof von Basel 1180 einen Spruch des Reichshofes, daß ohne seine Genehmigung keiner in der Stadt Basel neue Festen, Wichburgen (Stadtschutz) genannt, erbauen oder besetzt halten solle, (Pertz 164) und der Bischof von Verden 1192 von Kaiser Heinrich VI. ein Privileg, daß wider seinen Willen auf öffentlichen Plätzen in Verden keine Gebäude errichtet werden und dem auch kein Herkommen entgegenstehen solle (Pertz 195). So mußte sich auch der Bischof von Worms 1234 einen Brief von König Heinrich geben lassen, daß er die auf dem Bischofshofe unbefugter Weise errichteten Gebäude wieder niederreißen könne (Böhmer Regesta no. 3777). Die Städte selbst hatten sich dagegen schon sehr früh von Kaisern und Fürsten die Freiheit zusichern lassen, daß in ihrem Bereiche, gewöhnlich binnen einer oder auch zwei Meilen rings um die Stadt, namentlich an wichtigen Punkten, als an Handelsstraßen und Flußmündungen, keine Burg erbaut werden dürfe, und daß sie das Aufgebaute ohne weiteres wieder niederreißen sollten, z. B. Lübeck 1188, Goslar 1219, Dortmund 1220, Halle 1263, Rostock 1266. 1278, Nürnberg 1313 (Lünig, Reichsarchiv

XIV, 87. 441. 494. 632. 683. 855. 1330), viele Städte ließen sich auch, wie Dortmund, noch insbesondere das Recht anerkennen, daß sie innerhalb der Stadt überall Festungswerke frei errichten dürften. Uebrigens war es gerade im 13. Jahrhundert allgemeiner Brauch, daß wer reich und unternehmend genug war, sich eine Burg erbaute; denn ein Schloß war immer eine Wehre für die eigene Freiheit und ein Zwinger für die Unfreiheit der Anwohnenden. Daher ergingen häufige Verbote, daß ohne des Grafen Urlaub keiner im Landgerichtsbezirke eine Burg errichten dürfe (Pertz 461. Sachsenspiegel III, 66). Es erschien aber den Fürsten die Unterdrückung des kaiserlichen Befestigungsrechtes so wichtig, daß der Verzicht darauf in den spätern Wahlcapitulationen stehend wurde, demgemäß der Kaiser nicht einmal das Recht haben solle, seine zerfallenen Festungen und Städte in den Fürstenlanden wieder aufzubauen.

§. 2. „Neue Märkte sollen den alten auf keinerlei Weise hinderlich sein können."

Neue Märkte waren die Orte und Zeiten, welche damals von den Kaisern mit Marktrecht beschenkt wurden. Sie thaten den alten Märkten, welche an herrschaftlichen Orten gegründet waren und an Zöllen, Geleiten, Lagergeld, Bußen für Marktfrevel und dergleichen viel einbrachten, nicht geringen Schaden, indem z. B. die neue Messe am selben Tage mit der alten aber mit größerer Festlichkeit eröffnet wurde, die Kaufleute dort mit weniger Abgaben belästigt oder durch größere Vortheile herangezogen wurden, auch wohl denen, die den herrschaftlichen Markt besucht hatten, der Zugang zu dem neuen versagt wurde. Uebel stand es für den alten Markt, wenn ganz in dessen Nähe ein neuer aufgeschlagen wurde mit einem viel bessern Marktprivileg (Lünig XIV, 235). Das thaten namentlich die hohenstaufen'schen Kaiser häufig auf ihren Reichs- oder Hauskammergütern. Noch schlimmer war es, wenn die Bürgerschaft bei der Hofstatt eines Fürsten für sich allein eine Marktgerechtigkeit vom Kaiser erhielt und damit den Markt, den der Fürst bei oder in demselben Orte abhalten ließ, niederlegte. Gerade in der

Anordnung, im Schirm und Gericht der Märkte trat die Bürgerschaft am frühesten selbständig auf, und es verbreitete sich die Ansicht, nur das sei ein rechter freier Markt, auf dem kein Herr etwas zu sagen habe. Deßhalb lag den Landesherren daran, daß die neu zu ertheilenden Marktprivilegien, insofern sie nicht selbst solche Rechte zu ihrem Vortheil erbeten hatten, möglichst beschränkt gegeben wurden. In einem Vertrage mit dem Straßburger Bischof von 1223 sagt der Kaiser, er wolle den von ihm von Ettenheim nach Malburg verlegten Markt wieder am alten Orte und zur alten Zeit halten lassen (Schöpflin Als. dipl. I, 350). Im kaiserlichen Privileg für Speier von 1248 war die Clausel enthalten, die Speirer Messe solle den Märkten, welche an denselben Tagen in der Umgegend gehalten würden, nicht hinderlich fallen (Lünig, XIV, 466). In einem andern Marktprivileg für Regensburg und Leipzig heißt es ebenso, daß dasselbe die bereits bestehenden Märkte auf zwei Meilen in die Runde nicht beschweren solle (ebenda Forts. 225. 591). Leipzig klagte, daß der neue Markt zu Halle ihm seine Messe verderbe, weil er auf denselben Tag ausgeschrieben sei (ebenda Von Hansest. 638). Auch der Sachsenspiegel (III, 66) fordert, daß kein Markt dem andern auf eine Meile zu nahe gebaut werden dürfe. Thourout in Flandern hatte ein Privileg, daß während dort Messe war, nirgendwo anders in Flandern Messe gehalten werden durfte (Warnkönig', Flandr. Staats- und Rechtsgesch. I, 320).

Das Hauptaugenmerk bei jenem Verbote aber, daß neue Märkte den alten nicht hinderlich fallen durften, war dies, daß der Kaiser in seinem Rechte, nach Willkühr Marktprivilegien ertheilen zu dürfen, möglichst beschränkt werden sollte. Dies Recht war ebenso wichtig für den Kaiser und ebenso lästig für die Landesherrschaft, als das Befestigungsrecht, denn aus Märkten wurden ebenso wie aus Burgen Städte, die Reichsburg zog in der Regel den freien Markt, der Markt die Burg nach sich. Die Ertheilung jedes Marktprivilegs schloß aber immer auch die Befreiung von der öffentlichen ordentlichen Landesgerichtsbarkeit in sich (Pertz 229). Deßhalb ließen sich die Fürsten, wie z. B. der Bischof von

Freisingen schon von Conrad III. (Hund metrop. I, 157), Freibriefe geben, daß in ihren Bisthümern Niemand ohne ihren Willen einen Markt anlegen dürfe, und in den späteren wichtigsten Erlassen zu Gunsten der Landesherrschaft, wie z. B. in der Goldenen Bulle Karl IV., und in den Landfriedensordnungen, in welchen schrittweise die in dem hier zu erklärenden Gesetze Kaiser Friedrich II. den Fürsten zugestandenen Rechte weiter entwickelt werden, wiegt immer noch der Gesichtspunkt vor, den Kaisern ein solches Schalten innerhalb der landesherrschaftlichen Bezirke zu benehmen. König Rudolf kümmerte sich freilich wenig um die obige Bestimmung; fast jedes seiner Städteprivilegien, die er in so großer Menge ertheilte, enthält die unbeschränkte Verleihung der Marktgerechtigkeit.

§. 3. „Keiner soll gezwungen werden, zu irgend einem Markte zu gehen, wenn er nicht will.“

Es wurde also allerlei begonnen, um die Leute vom Besuche der herrschaftlichen Märkte ab und auf die Märkte der freien Bürgerschaften hin zu bringen, mochte man nun durch Anwendung kluger Mittel oder durch Gewalt einen solchen Zwang zuwege bringen. Denn es war zu damaliger Zeit gar zu viel an der Emporbringung eines Marktes gelegen. Bekannt sind die Stapel- und Niederlagsrechte. Den erstern zufolge mußten alle Handelsgüter, welche durch das Gebiet einer Stadt zogen, dort anhalten und auf Schiffen oder Fuhrwerk der Einheimischen weiter geschafft, den zweiten oder den Einlagerrechten gemäß mußten die Waaren erst einige Tage oder Wochen in der Stadt zum Verkaufe ausgeboten werden. Der Graf von Flandern zwang z. B. alle Lütticher, die durch sein Gebiet mit Tuchwaaren gingen, dort erst auszustehen, und Heinrich der Löwe ließ sogar dem Grafen von Holstein die Salzquellen bei Thodello verschütten, damit der Salzmarkt in Lüneburg besser besucht werde. (Miraeus oper. dipl. et hist. III, Urk. 35; Helmoldus I, 76). Insbesondere betrachteten aber auch die meisten Städte es als ein Zubehör ihres Weichbildrechts, daß in der Nähe ihrer Stadt kein Kaufmann Waaren feilbieten noch die Bewohner der Umgegend ihre Be-

dürfnisse anderswoher als aus der Stadt kaufen durften. Man nannte diese Gewohnheit den Bannmarkt. (Sächs. Weichbild Art. 19).

§. 4. „Die alten Straßen sollen nicht weggelenkt werden, außer mit dem Willen der Reisenden.“

Den Bürgerschaften war daran gelegen, die Handelszüge durch ihre Städte und von den Wegen abzubringen, auf welchen die Landesherren Zölle und Geleit erhoben nnd welche auf deren Märkte hinführten. Schon die Stapel- und Einlagerrechte gaben Gelegenheit dazu. Wenn aber eine Straße zu arg mit Erpressungen der Gebietsherren bedrückt war, so eröffneten die reisenden Handelsleute eine andere Straße und erbaten sich vom Kaiser das Recht dazu. Daß man sich aber auch gewaltsamer Mittel, z. B. Truppenaufstellungen oder Wegführungen bediente, um die Handelsleute auf einen bestimmten Weg zu zwingen, erhellt daraus, daß König Heinrich 1224 den Rechtsspruch ergehen ließ: „auf den öffentlichen Straßen dürfe keinem das Reisen und Verkehren, um Waaren zu führen oder andere Geschäfte zu verrichten, versagt werden,“ und Kaiser Friedrich II. Landfriedensgesetz gebot: „Man soll die rechte Landstraße fahren und niemand soll den andern mit Gewalt von der rechten Straße zwingen.“ Diese Gesetze konnten, wie sehr viele in der Goldenen Bulle, sowohl ihrer unbestimmten Fassung wegen, als auch weil dieselben Rechte und Besitzthümer und Beschwernisse unter alle Reichssassen nur in verschiedenen Graden ausgetheilt waren, auch als zu Gunsten der Städte erlassen angesehen werden; denn gerade deren Kaufleute waren es, welche namentlich in der späteren Zeit davon leiden mußten, daß ein großer oder kleiner Gebietsherr die Handelszüge durch ein paar Fähnlein Bewaffneter, die er auf der alten Straße aufstellte, von dieser ab und auf eine neue Straße durch sein Gebiet nöthigte, wo er Zoll erheben konnte. So ließen sich 1434 die Nürnberger ausdrücklich privilegiren, daß ihre Bürger und Kaufleute auf keine gewiesene Straße sollten genöthigt werden (Lünig, XIV, 120), und im Marktprivileg für Donauwörth 1030 heißt es: wer den zum Markte Fahrenden

beschwerlich falle oder den Kauf daselbst ungültig machen wolle, solle den Bann zahlen, als wenn er zu Regensburg oder Augsburg den Kauf behindert habe. (ebenda XIII, 403). Am meisten Bedeutung gewann aber auch obiges Gebot, daß die alten Straßen durchaus bleiben sollten, durch die Beschränkung, welche dadurch das kaiserliche Ansehen in den Fürstenlanden erlitt. Vermöge seiner ersten und hauptsächlichsten Pflicht, des Reiches Schirmer zu sein, standen alle Landstraßen unter des Kaisers besonderm Schutze, deßhalb hießen sie auch des Königs Straßen, kamen Zoll und Geleit von ihm, wurde der Straßenräuber härter bestraft, und deßhalb hatte der Kaiser auch das Recht, nach seinem Ermessen die Richtung vorzuzeichnen, welche die Straße nehmen solle. Es war also wiederum eine wichtige Seite seiner Amtsthätigkeit, die dem Kaiser durch dies Gebot abgeschnitten werden sollte; wie einmal die alten Straßen in der Fürsten Händen geworden waren, so sollten sie nun für immer bleiben.

§. 5. „In unsern neuen Städten soll die Bannmeile aufgegeben werden.“

Im Umkreise ihrer Stadt, soweit ihre unmittelbare Macht reichte, hatten die Bürger das Recht, die dort vorfallenden Frevel zu strafen und jegliche Verordnungen zu machen. Man nannte diesen Bezirk, der gewöhnlich auf eine Meile gemessen wurde, Bannmeile, Bannleuka oder auch Burgbann. Vergl. das Privileg für Köln (Lünig, XIII, 345). Innerhalb dieser Bannmeile litten die Bürger keine Gewerbe; deßhalb wurden dort die Dörfer und Weiler leer von Handwerkern, Brauern und Weinfassern, und die Städte hatten davon den doppelten Vortheil, daß die Gewerke ihre Stadt belebten, und das umwohnende Landvolk gewöhnt wurde, dorthin zu verkehren. Man betrachtete einen solchen Bezirk, auf welchen sich die städtische Polizei erstreckte, als nothwendiges Zubehör einer Stadt, und neu angelegten Städten wurde dieser Bezirk in der Regel von vorn herein abgegränzt und auf die umliegenden oft herrschaftlichen Dörfer ausgedehnt. Vgl. die Privilegien für Anweiler 1219 und Breslau 1277 (Ioannes Spicil. 453; Lünig, XIV, 232). Gingen nun schon

die vorigen Satzungen der Goldenen Bulle darauf aus, dem Kaiser möglichst die Gelegenheit zu benehmen, durch Gründung freier Bürgerschaften der um sich greifenden Landesbeherrschung entgegen zu wirken: so mußte auch das Bannmeilen-Recht, eines der wirksamsten Mittel, neue Städte zum Schaden der anwohnenden Landesherren rasch empor zu bringen, zerstört werden. In König Heinrich's Urkunde lautete dieser Paragraph: „Es soll auch in unsern Städten die Verachte-Meile (so genannt weil die Gewerbe im Umkreise der Städte verachtet oder nicht geduldet waren) abgelegt werden." Der Kaiser aber beschränkte diese Satzung, um nicht den Fürsten eine gefährliche Waffe wider alle Städte in die Hände zu geben, nur auf seine neuangelegten Städte. Denn nur diese, welche von dem Kaiser damals in Menge auf seinen Pfalzen in Schwaben, im Elsaß und in den übrigen Reichslanden gegründet wurden, sind ohne Zweifel unter dem Ausdruck „unsre neuen Städte" verstanden. Einen klaren Blick in die Bemühungen der Kaiser, Städte zu gründen, in die Streitigkeiten dieser neuen Bürgerschaften mit den Landesherren und über die Verluste der letztern dabei gewähren die Privilegien und Verträge, welche hinsichtlich der kleinen elsassischen Städte mit dem Straßburger Bischof errichtet wurden. (Die Urkunden aus der ersten Hälfte der Regierungszeit Friedrich II. bei Schöpflin Als. dipl. I, 336. 347. 350. 351. 352. 357. 375).

Wenn es aber sonst in den kaiserlichen Urkunden dieser Zeit heißt: „unsere Städte," so sind damit nicht allein die auf königlichen Pfalzen entstandenen, sondern all die bedeutenderen Bürgerschaften und Städte in Deutschland gemeint, welche nicht rein mit herrschaftlichen und hörigen Leuten besetzt sind. Entweder hat der Kaiser selbst noch einen besondern Amtmann dort für die Gerichtspflege, oder der vom Fürsten gesetzte Amtmann vertritt nur die Stelle des Kaisers. Bei Streitigkeiten zwischen Bischöfen und Bürgerschaften war daher auch nur der Kaiser der rechtmäßige Richter, wie das unzählige Beispiele beweisen. Bezeichnend für diese Stellung der Städte ist die Constitution über Regensburg von 1219 (Gemeiner, Regensb. Chron. I, 309). Der Kaiser sagt darin:

„Alles Recht, welches der Bischof herkömmlicher Weise vom Reiche hatte, und die ehrbaren Rechtsgewohnheiten, welche die Bürger derselben Stadt durch irgend eine Begebenheit in unsere Gewalt zurückgedrängt hatten, haben wir dem Bischof zuerkannt und vollständig zurückgegeben, in der Absicht, daß er darauf achte, diese Stadt gänzlich nach dem alten Rechte dem Reiche zu bewahren." Der Bischof als oberster Gerichts- und Schirmherr soll also die Stadt in ihrem Wesen und Sein für das Reich erhalten, ein Amt, welches ihm die Bürger eben gern abnehmen wollten. Nicht anders erscheinen die Fürsten den Städten gegenüber in König Heinrich's Verbot wider die Verbürgerungen von 1231 (Pertz 279). Es ist darin nicht unklar ausgedrückt, daß der König das Recht zwar übte, nach seinem Ermessen alle Bürgergemeinden zu gestalten, daß er aber auf dies Recht, insoweit es die Bildung von Stadträthen und Zünften angeht, verzichte, wenn nicht der Fürst, welcher hier der Stadtherr heißt, damit einverstanden sei: ebensowenig aber giebt der König damit dem Stadtherrn die Befugniß, jenes nun selbständig zu thun, ohne des Königs Einwilligung. Dieselbe Stellung der Fürsten zu den Städten ist auch in der kaiserlichen Bestätigung dieses Gesetzes deutlich ausgedrückt.

§. 15.

Nachdem nun dergestalt das Aufstreben und die Wirksamkeit der freien Städte in möglichst enge Gränzen geschlagen sind, folgen sofort drei Satzungen, welche die landesherrliche Macht recht in dem Character, den sie einmal anzunehmen begonnen hatte, bestätigen und sie den Ansichten, welche von den Städten ausgingen, gegenüber unantastbar darstellen sollten. Einestheils mußten also die Bestandtheile der Landesherrschaft ausdrucksvoll als Erb und Eigen, andererseits die ihr Untergebenen als solche bezeichnet werden, die sich den Landesherren als angehörig und unterthänig wissen sollen, bloß weil sie in deren Gebiete ansässig sind.

§. 6. „Jeder der Fürsten soll seine Freiheiten, Gerichtsbarkeiten, Grafschaften, Centen, mögen sie

freieigen sein oder Lehen, gebrauchen in Ruhe nach seines Landes bewährtem Herkommen.“

Dies ist das früheste und vollständigste Anerkenntniß, welches den Gebietsherren durch das Reichshaupt geworden. Die Landesherrschaften mit ihrem Zubehör waren bereits in den Händen der Fürsten fest und stätig geworden. Schon Friedrich I. hatte in den Gründungsbriefen für das Herzogthum Oestreich 1156 und für das Herzogthum Westphalen 1180 eine volle Landesgewalt anerkannt. (Pertz 99—101. 163). Friedrich II. hatte nicht minder in dem Freiheitsbriefe der Reichsabteien Unter- und Ober-Münster von 1216 es verkünden müssen: „daß wenn ein Fürst sich durch den Kaiser belästigt glaube, er Hülfe und Recht bei den übrigen Fürsten suchen könne; daß der Kaiser kein Fürstenthum verändern oder vom Reiche veräußern dürfe, als aus reinem Willen und Beistimmung des Inhabers; daß er dagegen alle Fürstenthümer des Reiches in ihrem Recht und in ihrer Ehre unverletzlich bewahren müsse.“ (Pertz 228). Es hatte der Kaiser auch zu Ravenna es unumschränkt genug ausgesprochen: „daß die Freiheiten und Verleihungen, welche die Fürsten wie immer besäßen, der weitesten Erklärung sich erfreuen und durchaus in ruhiger Freiheit besessen werden sollten.“ Doch war diese Bestätigung der Landesherrschaft noch dunkel und unbestimmt, während dagegen jedes Wort des vorstehenden Paragraphs entschieden und bedeutungsvoll ist.

Diese Satzung bezieht sich zuvörderst auf alle Herren, welche so glücklich gewesen, ein Stück vom Reichsboden unter die Hände zu bekommen; denn diese Bulle ist zum Besten der Großen und Fürsten überhaupt gegeben, namentlich wurden mit dem in diesem Paragraph gebrauchten Worte „Fürsten“ alle bedeutenderen Landes- und Lehnshäupter bezeichnet. Das Besitzthum dieser Großen wird in dem Gründungsbriefe für das Herzogthum Oestreich in den Ausdrücken „alle weltlichen Gerichte, Landtagsrecht, Forstbanne und Fischereigerechtigkeiten,“ in dem für das Herzogthum Westphalen als „alles Recht und alle Gerichtsbarkeit, Grafschaften, Advocatien, Geleite, Güter, Höfe, Beneficien, Ministerialen, Eigenleute und alles Zubehör,“ in dem Belehnungsbriefe über die Provence 1174 (Pertz 145) als

„der Grafschaft Würde, Gerichtsbarkeit und Regalien mit der ganzen Fülle der Ehre und des Nutzens" bezeichnet. Hier aber wird hauptsächlich das Oeffentlichrechtliche und demnach die Territorialherrschaft in den Worten „Freiheiten, Gerichtsbarkeiten, Grafschaften, Centen" zusammengefaßt. Der Ausdruck „Freiheiten" ist als der erste und allgemeinste an die Spitze gestellt. Freiheit war dazumal alles Recht und Vermögen, welches Jemand ohne Widerspruch geltend machte. Insbesondere verstand man einerseits das Wesen der altgermanischen Freiheit und Ehre darunter, welches in seiner vollen Bedeutung wirklich nur den selbständigen Gebietsherren verblieben war, und anderntheils hießen Freiheiten diejenigen Vortheile und Ausnahmen von dem allgemeinen Rechtszustande, welche der Kaiser, dieser lebendige Quell alles Rechts, einer Persönlichkeit gewährt hatte. Unter Freiheiten der Fürsten war daher hier auch das hauptsächlich zu verstehen, was sie an königlichen und herzoglichen Aemtern und Rechten auf sich selbst gebracht hatten und ohne Einspruch oder Eingriff des Kaisers besitzen konnten; insbesondere aber begriff die fürstliche Freiheit auch das unter sich, daß der Kaiser nur nach dem Urtheilsspruche der versammelten fürstlichen Genossen einem Landesherrn an Leib und Leben, an Ehre und Gut kommen und nur nach Beschluß des Reichstages ihm andere als die von jeher fest bestimmten Leistungen und Verpflichtungen auferlegen konnte." Der Ausdruck „Gerichtsbarkeit" umfaßte schon weniger allgemein alle Gewalt, welche ein Herr über andere Leute übte, mochte diese Gewalt bloß durch die Anzahl von Personen oder durch die Gränzen von Bezirken, oder durch einen Kreis von bestimmten Sachen und Handlungen, über die sie sich erstreckte, geschlossen sein. Gerichtsbarkeit hatte ein Herr über seine Eigenleute, seine Hörigen, seine Dienst- und Lehnsmannen, über Kameralgerechtigkeiten als Zölle, Münze und Bergwerke, Forsten, Fischereien und Alles, was sich darauf bezog, endlich auch über die seinem öffentlichen Heerführer- und Gerichtspfleger-Amte untergebenen freien Leute; immer besagte die Gerichtsbarkeit die herrschaftliche Gewalt, und zugleich dachte man dabei auch an die Einkünfte, welche eine solche gewährte. Durch „Graf-

schaften" und „Centen" wurden näher bezeichnet diejenigen Landestheile, über welche einem Herrn die alten reichsamtlichen Rechte zustanden. Centen waren die Schultheißthümer, auch Aemter oder Vogteien genannt, Bezirke oder Unterabtheilungen, in welche die alten Gaugrafschaften zerfielen, und von denen mit der Zersplitterung der Gaugrafschaften hier eine Cent an den einen dort an den andern Herrn gekommen war. Mit den genannten vier Ausdrücken zusammen wurde noch mehrere Jahrhunderte hindurch die Landesherrschaft bezeichnet, da eben weil sie aus verschiedenen Würden, Gütern und Rechten zusammengesetzt war, weder in der Meinung der Zeitgenossen sich ein bestimmter Begriff, noch in der Sprache sich ein bestimmter Gesammtausdruck dafür bildete. Der Ausdruck „Landeshoheit" kam erst in sehr später Zeit auf, als schon alle Befugnisse der Landesherren sich unwiderruflich in eins gefestet hatten, obwohl im Lateinischen „Herr des Landes" sehr früh gebraucht wurde.

Die genannten Bestandtheile der Landesherrschaft waren nun entweder als Familiengut hergebracht, oder ihr Inhaber hatte sie als Lehen überkommen, gleichviel ob vom Kaiser oder von einem andern Mächtigen, ob aus erster Hand oder als Afterlehen. Bedeutungsvoll ist, daß schon damals, wie hier geschieht, Eigenthum und Lehnsbesitz als gleichbedeutend genommen wurden, weil sie mit einander verschmolzen und kaum mehr zu unterscheiden waren, so wie daß für das alte, ächte Eigen sich der Ausdruck „das Freie" herausgestellt hatte, deßhalb, weil das meiste Vermögen in Lehnsverband gerathen war.

All diese Herrschaftsstücke soll nun der Landesherr „in Ruhe gebrauchen;" es konnte in der That kein treffenderes Wort gefunden werden. Er soll sie „gebrauchen," also als sein unbeschränktes Besitzthum behandeln, als ein Bergwerk, das er nach bestem Wissen und Vermögen ausbeute. Er soll sie „in Ruhe" gebrauchen, keine andere Macht soll ihn dabei stören, möge sie sich auf das Reichsrecht oder auf besseren Erwerbsgrund berufen. Die einzige Beschränkung ist „des Landes bewährtes Herkommen," aber darin lag auch wieder eine Sicherung, daß all die Gewalt und Einkünfte, sei es an Beden, an Bännen und Zwängen, an Gerichtsbußen, an Zehn-

ten, am Gebrauch der Landesfolge und der Polizei, an Herrschaft über die Gemeinden und ihre Beamten, oder wie immer der Landesherr seine Gewalt einträglich und erklecklich gemacht hatte, gleichviel ob es im Guten oder im Bösen, durch ausdrückliche Uebereinkunft oder durch die stillschweigende Apathie der Untergebenen zusammengebracht war, daß alles dieses so verbleiben und in alle Ewigkeit dauern soll. Der Zusatz „nach des Landes Herkommen" scheint auch den Kaiser abhalten zu sollen, irgend andere Gesetze, z. B. das römische Recht, auf die Stellung der deutschen Fürsten anzuwenden. Der ganze Paragraph ist für die Art und Zahl der landesherrlichen Rechte so umfassend und allgemein, für ihren Besitz und Gebrauch aber so scharf und bestimmt gestellt, daß es nicht mehr nöthig war, im Einzelnen die Rechte zu wiederholen, welche der Kaiser zwölf Jahre früher den geistlichen Fürsten bestätigt hatte, nämlich „daß jeder Fürst seine ganzen Besitzungen ungeschmälert auf seinen Nachfolger vererben solle, seine Münze und Zölle nicht verschlechtert und in seinem Lande dergleichen neue nicht gegründet werden, daß keine Lehen vom Kaiser eingezogen werden sollen, sondern die Ausübung der fürstlichen Lehns-Gerichtsbarkeit überall unterstützt werden, und der Fürst überhaupt sich seiner vollen Gewalt erfreuen solle." Uebrigens ist auch schon angeführt, wie der Kaiser später sich bewogen fand, durch sein Landfriedensgesetz und durch das Verbot eigenmächtiger Verleihungen von Gerichtsherrschaften die Territorialgewalt zu beschränken, und ebensowenig war der von Friedrich I. zweimal verkündigte Rechtssatz (1158 und 1174, Pertz 114. 145) aufgehoben: daß kein Fürst seine Grafschaft ganz oder stückweise veräußern dürfe. (Cf. Pertz 442 Rechtsspruch von 1283). — Diesem allen gemäß waren also die Landesherrn zu damaliger Zeit die erblichen Nutznießer der Reichslande mit Ehren und Befehlshaberschaft unter Oberaufsicht des Kaisers.

Es sind noch zwei Bestimmungen hinzugesetzt, welche die Abhängigkeit des Landes vom Fürsten recht klar machen und die ihm in diesen Punkten zuwider Handelnden als Frevler hinstellen.

§. 7. „Die Centgrafen sollen die Lande vom Landesherrn empfangen, oder von dem, der vom Landesherrn belehnt worden ist.“

Seitdem mehrere Grafschaften in eine Hand gekommen waren, und seitdem überhaupt die Beschäftigungen des Fürsten und Lehnsherrn die amtliche Wirksamkeit des Grafen verschlungen hatten, war die Gerichtsgewalt der Unterrichter oder Schultheißen, deren alter Name auch „Centgrafen“ war, bedeutend gestiegen, und sie richteten allein in der Cent auch in solchen Sachen, die sie früher nur unter der Grafen oder deren Abgeordneten Vorsitze behandeln durften. Deßhalb und weil überhaupt das Streben vorherrschend war, jedes Amt zu einem unabhängigen Eigenbesitz zu machen, sträubte sich hier und da ein Schultheiß, sein Amt von dem Fürsten, als dem rechten Grafen, oder von dessen mit der Grafengerichtsbarkeit belehnten Landrichter zu empfangen, er wollte es als sein eigen hergebracht oder unmittelbar vom Könige haben. Dadurch entgingen dem Fürsten jedesmal ein Stück seines Gebietes, die Gebühren für die Belehnung und der herkömmliche Antheil an den Gerichtsbußen. Insbesondere suchten die Schultheißen in den Städten sich von allem landesherrlichen Verbande frei zu machen. Derlei Bestrebungen soll dies Gesetz abschneiden; überall soll der Landesherr als derjenige erscheinen, von dem Gewalt und Besitz im Lande ausgeht. Schon früher waren ähnliche Verordnungen erschienen. Im ersten Landfriedensgesetz von 1156 (Pertz 103) heißt es: „Wer mit seiner Advocatie oder sonst einem andern Dienstgute unordentlich umgeht und von seinem Herrn ermahnt ist und nicht einhält in seinem Frevel verbleibend, — soll durch richterliches Urtheil sowohl der Advocatie als des Dienstgutes entsetzt werden; wenn er später durch vermessenes Wagniß in die Advocatie oder das Dienstgut eindringt, soll er für einen Friedbrecher gehalten werden.“ Desgleichen war im Gründungsbriefe für Oestreich vorgesehen worden, „daß alle weltlichen Gerichte nur vom Herzog nach Lehnrecht abhangen dürften.“ (Pertz 101). In dem Briefe, worin dem Bischof von Würzburg das Herzogthum Ostfranken vom Kaiser

Heinrich V. übergeben wurde, heißt es ebenfalls: „Wir verhindern auch durch kaiserliches Gebot, daß jemand in dem vorkommenden Bisthume oder dessen Grafschaftsstücken Centen errichte oder Centgraven ansetze, wenn nicht durch Verleihung des Bischofs-Herzogs von Würzburg." (Schannat, Vindem. litt. 116).

§. 8. „Den Ort der Cent soll keiner wechseln ohne Einwilligung des Landesherrn."

Offenbar ist hier nicht die Rede von einer Verlegung der Gerichtsstellen durch die Centgrafen selbst, denn das Volk ließ sich nicht wohl von den alten an neue Gerichtsplätze gewöhnen, sondern es bezieht sich diese Satzung auf die Gerichtsuntergebenen, und vermöge der Auslegung, die ihr gegeben werden konnte, ist dies die härteste Bestimmung und das äußerste, was der landesherrlichen Gewalt eingeräumt werden konnte, so unverfänglich der Paragraph auch aussieht. Denn es liegt nicht allein darin, daß keiner nach Belieben den ordentlichen Gerichtsstand seines Wohnortes verändern soll, sondern auch das alte Recht des freien Zuges wird dadurch wesentlich beschränkt. König Heinrich hatte dasselbe Recht des Landesherrn schon bei seiner Krönung nur in etwas anderer Weise verkündet: „die Leute der Vogteien sind durch den Gerichtshof, dem sie zinspflichtig sind, zurückzuhalten." (Pertz 249). Gerade durch das Fesseln an einen Gerichtsherrn werden die freien Leute in der That an die Scholle gebunden, und der Landesherr wird dadurch ihr Leibherr. Gerade dies, daß der gemeine freie Mann auf seinem Hofe eingefestet und damit schuldig wurde, immerfort die auf dem Hofe ruhenden öffentlichen Abgaben zu tragen, war der sicherste Weg zur Hörigkeit. Insbesondere hatte aber dies Gesetz den Zweck, zu verhüten, daß der wohlhabende und die Unabhängigkeit liebende Mann von dem Zwange des landesherrlichen Gerichts sich weg und zu der Freiheit des Gerichts der benachbarten Stadt sich hinbegeben konnte. Denn noch immer war es ganz gewöhnlich, daß die Hofbesitzer vom Lande sich in die Städte übersiedelten. Damit entging den Landesherren nicht allein ein großer Theil seiner Abgaben und Gebüh-

ren, sondern auch jedesmal ein Mann mehr für die einbrechende Hörigkeit.

§. 16.

Der geheime Grund der letzten Satzung macht den Uebergang zu vier andern, welche die Städte ihrer schärfsten Waffe gegen die Gebietsherrschaft berauben sollten. Sie handeln nämlich von den Verbürgerungen und Beziehungen, welche die Städte mit den Landbewohnern eingingen, ein Gegenstand, der bis ins sechszehnte Jahrhundert hinein der Anlaß eben so oft zu den erbittersten Städte= und Fürstenkriegen, als zur Thätigkeit der Reichsgesetzgebung geworden.

Es handelte sich darum, daß die Leute auf dem Lande die Rechte und Pflichten der städtischen Bürger hatten, ohne selbst in der Stadt zu wohnen. Das ergab sich auf eine natürliche Weise. Die Stadt war nämlich von Anfang an der Mittelpunkt für die Umwohnenden. Dort fanden sie ihren Verkehr, ihren Schutz im Kriege, ihre Verwandten, die sich vom Lande weg in die Stadt verzogen hatten. Von größter Bedeutung war, daß in der Stadt das Königs=Gericht gehalten wurde, weshalb sowohl die angesehenen in der Umgegend ansässigen Hofbesitzer als auch die ritterlichen Dienstmannen, welche sich von der Stadt aufs Land verzogen hatten, mit ihren Genossen in die Stadt als Schöffen und Umstand zu Gericht kamen. Die städtische Gemeinde war außerdem in ihrer Grundverfassung ganz gleich den freien Gemeinden überhaupt. Insbesondere war die Idee der germanischen Gesammtbürgschaft am stärksten in den Städten ausgeprägt und zwar war dieselbe, da sie ja auch ihren im Lande reisenden Genossen ihren Schutz gewährte, eine solche, daß auch entferntere an der Gesammtbürgschaft Theil nehmen konnten. Das Wesen der Bürgerschaft selbst bestand gerade darin, daß deren Genossen sich sämmtlich ihr eidliches Wort gegeben haben, mit einander Frieden zu halten; gerade so wie die sich Befehdenden im Mittelalter sich für immer oder auf bestimmte Zeiten Frieden und die Haltung gewisser Gebote gelobten. In eine solche Genossenschaft konnte man also auch treten,

wenn man auch nicht gerade dort wohnte, wo die meisten Genossen und die Häupter und Waffenplätze des Ganzen waren. Als nun mit dem Eindringen der Gebietsherrschaft die Uebersiedlung in die Stadt nicht mehr so leicht zu bewerkstelligen war, ein Schutz der gefährdeten Freiheit aber desto nöthiger wurde: da suchten die Hofbesitzer sich der Vortheile, welche die städtische Verbindung gewährte, theilhaft zu machen, ohne gerade ihren Wohnort auf dem Lande aufgeben zu müssen. Ein Verhältniß, in welches sie als ein fertiges nur einzutreten hatten, war bereits dafür vorgebildet. Diejenigen nämlich, welche sich in den Städten niedergelassen, hatten darum noch nicht ihre Güter auf dem Lande aufgegeben, sondern sie ließen dieselben durch ihre Angehörigen bewirthschaften und wohnten auch den größten Theil des Jahres darauf, ohne daß dies ihrem Character als freier städtischer Bürger irgendwie Eintrag that. In dasselbe Verhältniß traten nun auch die Landbewohner, und es bildeten sich mit der Weiterentwicklung der Stadtrechte die eigenthümlichen Statuten aus über Aufnahme und Aufsagen, über Rechte und Pflichten dieser Außenbürger oder Landbürger, für welche in der gewöhnlichen Volkssprache der Ausdruck „Pfalbürger" gäng und gäbe wurde. Letzterer war eigentlich ein Spitzwort, hergenommen von jenen armen Leuten, welche sich in früher Zeit, als noch ein Wallgraben mit Pfalwerk die Befestigung der Städte ausmachte, des bessern Schutzes wegen unter den Pfälen an der Stadt niedergelassen hatten, und von diesem ihren Wohnorte den Namen Pfalbürger erhielten, ein Ausdruck, welcher in den letzten Jahrhunderten für ähnliche Leute wieder in Gebrauch kam.

Unter den Ausbürgern im Mittelalter aber lassen sich zwei Klassen unterscheiden, die Schöffenbarfreien unter welchen Dynasten und der ritterliche Adel, und das übrige freie Landvolk. Das Bürgerrecht der erstern sah mehr einem Bündniß ähnlich. Ihnen wurde der Bürgerbrief in der Regel nur auf fünf oder zehn Jahre ertheilt. Ihre Pflichten bestanden in Stellung einer Gleve oder einem Fähnlein, d. i. einem gewappneten Reiter mit zwei Reisigen und einem Knappen, in der Oeffnung ihrer Schlösser für das städtische Kriegsvolk

und

und im sonst mannichfachem Dienste z. B. in Beförderung und Herberge der reisenden Mitglieder des Stadtrathes; die geistlichen Ausbürger, als Klöster und Prälaten, gaben statt des Kriegshengstes eine bestimmte jährliche Summe. Dafür genossen diese Ausbürger die Hülfe der Bürgerschaft bei ihren Fehden, namentlich gegen die sie bedrängenden Fürsten, und hatten noch manche andere Vortheile, als z. B. die Anführung städtischer Mannschaften, den freien Verkehr mit der Bürgerschaft, den bessern Absatz der Erzeugnisse von ihren Gütern, Zollfreiheiten und dergleichen.

Waren nun diese Ausbürger vergleichbar den Genossen des Stadtrathes oder den ritterlichen Geschlechtern der Stadt, so standen die übrigen Ausbürger der gemeinen Bürgerschaft gleich. Sie mußten bei der Aufnahme ins Bürgerrecht den Bürgerschilling erlegen, jährlich aber den Bürgereid leisten und ein Gewisses an die städtische Kammer bezahlen. Dazu mußten sie sich mit Rath und That als rechte Bürger der Stadt erweisen, Kriegsvolk stellen und auch wohl an den Befestigungen arbeiten. In der Regel sollen sie auch einen eigenen Heerd in der Stadt halten, das wurde aber wenig beobachtet. Der Gewinn aber, den ihnen das städtische Bürgerrecht brachte, war auch vorzüglich. Die Städte litten nicht, daß sie von den Gerichtsherren unbillig beschwert wurden, mehr als die hergebrachten öffentlichen Abgaben und Dienste brauchten sie keineswegs zu leisten; ja es war geradezu darauf abgesehen, von aller Gerichts-, Landfolge-, Zinsen- und Dienstpflichtigkeit sie loszulösen, denn dafür hatten sie ja, wurde gesagt, jetzt ihre Obrigkeit in der Stadt. Es sollte das Landvolk auf dieselbe Weise von der Herrengewalt nun frei werden, wie dies der Bürgerschaft schon gelungen war.

Es liegt am Tage, daß das Pfalbürgerwesen, wenn es sich ausbreitete, die Landesherrschaft zerstören mußte. Lagerten sich die Reichsstädte als gewaltige Festungen, an denen sich die Wogen der alles mit sich fortreißenden Territorialgewalt brachen und ihre Strömungen wiederkehrten, zahlreich durch die Lande hin: so erschienen als vorgeworfene Außenwerke und Vorposten die Gehöfte der Pfalbürger viele Melien

in der Runde. Aber nicht allein die Stadt vertheidigen sollten sie, sondern das Land selbst in Besitz nehmen. Gleichwie der Reichsboden durch fort und fort wachsende Ausnahmen von der Reichsgewalt in lauter Territorialboden aufgelöst war, so sollte vermittelst der Pfalbürger umgekehrt durch Ausnahmen von der Territorialgewalt der freie Reichsboden wieder zum Vorschein kommen. Die Städte nahmen als Bürger auf männiglich, geistlich und weltlich, edel und unedel, gutsfrei und gutshörig. Da lichtete sich rings das Land von Leuten, die den Fürsten und Herren anhängig waren. Die sie schon als ihre Hörigen vermeinten, zogen nach der Stadt, stellten durch Annahme des Bürgerrechts ihre volle Freiheit wieder her und wohnten nun, sich um die Herren wenig kümmernd, unter ihren Augen als freiheitsichere Leute. Ein Freigut, ein Freimann nach dem andern, die kein herrschaftlicher Amtmann beunruhigen durfte, erstand, schrittweise vordringend nahmen sie in immer weitern Kreisen von der Stadt ausgehend den landesherrlichen Boden ein. Die Stadt aber, welche dieses Gewebe gesponnen, das mit größerer Feinheit und Schärfe das von der Fürstenherrschaft früher und plumper angelegte durchbrach, saß in Mitte desselben, nach allen Seiten wachend und schirmend, und Bürgermeister und Rath hielten die Zugfäden, welche von allen Enden auf dem städtischen Rathhause zusammenliefen, nach den Umständen sie loser lassend oder anziehend. Näherten sich nun die Gebiete der verbündeten Städte mit ihren Pfalbürgern einander, so war der Fürsten und Herren Macht aufgehoben. Es würde hier zu weit wendig werden, in welchem Grade von den Städten dieser Plan im 14. Jahrhundert durchgeführt war und woran er scheiterte; es genügt auf das Beispiel Oberitaliens und der Alpenlande hinzuweisen, in welchen die Städte gerade durch solche Verbürgerungen mit den Rittern und dem Landvolke die Dynastengewalt vertilgt hatten. (Eine Abhandlung mit den zugehörigen Urkunden über Natur, Wirksamkeit und Verlauf dieser äußerst wichtigen, noch wenig beachteten Erscheinung des Bürgerthums im Mittelalter hat der Verfasser vor einigen Jahren für die Ersch- und Grubersche Encyclopädie bearbeitet, wo sie unter dem Artikel „Pfalbürger“ Seite 134

—144 abgedruckt ist; die vollständige Geschichte dieses Instituts wird noch gegeben werden). — Die Bestimmungen über die Verbürgerungen der Städte mit den auf dem Lande Wohnenden lauten nun:

§. 9. „Zu den Centgerichten soll kein Schöffenbarfreier geladen werden.“

Dies Verbot bezweckte wahrscheinlich die ritterlichen und vollfreien Leute in der Nachbarschaft der Stadt vom Besuche des städtischen Gerichts ab und zu dem des Landesherrn hin zu bringen. Es war natürlich den Landesherren sehr daran gelegen, die städtischen Gerichte nur als die niedern darzustellen und allein die höchste Gerichtsbarkeit in Händen zu haben. Damals hatten in der That die Bürgerschaften noch wenig den Grafenbann oder Blutbann wirklich an sich gebracht, und es mußte das um so mehr den Landesherrn Anlaß geben, den Schöffenbarfreien nur vor ihre Landgerichte zu ziehen, und damit zugleich Macht und Ansehen der Städte zu schwächen, sich selbst aber wieder einen Unterthan mehr zu gewinnen. In der authentischen Uebersetzung lautet dieser Paragraph: „Zu den Centgerichten soll keiner, der da sein Adels gemait ist, gerufen werden.“ Ebenso erscheint in den Landfriedensordnungen des 13. Jahrhunderts der Synodalis, welcher in der Uebersetzung mit Schöffenbarfreier wiedergegeben ist, als der Vollfreie oder der Ehrbare, und in den deutschen gleichzeitigen Ausgaben des Landfriedens heißt er der Sendbare oder der Sempermann: (Pertz 314 lin. 10) testes synodales viri integri status; (315 lin. .45) duobus viris bonae opinionis et integri status synodalibus hominibus; (512 lin. 10; 436 lin. 45; 448 lin. 40; 575 lin. 3) „bezeugen mag das jeglicher sendbare freie Mann, der sein Recht hat behalten.“ Der Basel'sche Codex hat „Semperleute, sempere Mannen, die Niemand zu Recht verwerfen mag,“ der Senkenberg'sche „scheinpere Mannen.“ Vadianus de Abbat. St. Galli (fol. 138. 390) bekundet, daß die Sempermannen freie Leute sein, von deren Gut und Habe kein Landesherr Gefälle nehme. Durch die angeführten Stellen ist schon auf die Herleitung der Semperfreien des Schwabenspiegels von den Sendbar-

freien hingewiesen, und somit erscheint Synodalis als die wortgetreue Uebersetzung des Schöffenbarfreien des Sachsenspiegels sowohl als des Semperfreien des Schwabenspiegels, denn alle drei Ausdrücke bezeichnen den, der noch zu der Send, zur Zusammenkunft der Freien, zum alten Grafengerichte als Schöffe und Zeuge geht. Eine Vergleichung des Sachsen- und Schwabenspiegels in den bedeutendsten Stellen, wo es gerade auf die volle Freiheit ankommt, zeigt, daß der letztere „semperfrei" braucht, wo der erstere „schöffenbarfrei" hat. (Vgl. Ssp. I, 51 mit Swsp. 384 Schilter'scher Ausg.; Ssp. II, 3 mit Swsp. 87; Ssp. II, 12 und III, 19 mit Swsp. 274; Ssp. III, 54 mit Swsp. 74). Scheinbare Verschiedenheiten (wie Swsp. 2 und Ssp. I, 3, ferner Swsp. 97 und Ssp. II, 12) lassen sich durch Kritik der Stellen mit Hinzunahme der ganzen Auffassung und Entstehung des Schwabenspiegels leicht erklären, was näher darzuthun, hier zu weit führen würde.

§. 10. „Die Bürger, welche Pfalbürger heißen, sollen gänzlich ausgewiesen werden."

Schon Kaiser Friedrich I. Landfriedensgesetz ließ sich auf die Pfalbürger beziehen, indem es die Verbürgerungen in den Städten und außerhalb zwischen Stadt und Mann, auf welche Weise sie immer stattfinden mochten, verbot. Goldast, (Reichssatzungen II, 17) und Senkenberg, (Reichsabsch. I, 17) haben noch eine besondere Constitution König Heinrich's von 1232 beigebracht, welche dasselbe ausspricht, was Kaiser Friedrich 1235 in seinem Landfrieden wiederholte: „Wir setzen und gebieten, daß man die Pfalbürger allenthalben unterlasse; wir wollen in unsern Städten keine." Seit dieser Zeit wurde das Pfalbürgerverbot ein stehender Artikel in allen Reichsgesetzen und Landfriedensordnungen bis zum Ende des funfzehnten Jahrhunderts. Wie häufig die Pfalbürger aber in den neu von Friedrich II. gegründeten Städten aufgenommen wurden, und welche Unruhen deßhalb entstanden, geht aus den Verträgen mit dem Straßburger Bischof darüber hervor. (Schöpflin Als. dipl. I, 350. 351. 375). So enthielt auch der Stadtbrief für Anweiler von 1219 folgenden Zusatz, den

man zur Begünstigung der Pfalbürgeraufnahme auslegen konnte: „das auch fügen wir hinzu, daß, sobald jemand die Genossenschaft der Bürger dort erlangt hat, er sofort, als das geschehen, keinem Vogte mehr unterthan ist. (Ioannes Spicil. 454).

§. 11. „Es sollen die Zinsen an Wein, Geld, Getraide oder andere, welche die Landleute bis jetzt zu zahlen übernommen, nachgelassen und fürbaß nicht mehr genommen werden.“

Dieser Paragraph so gut wie der zweitvorhergehende könnten, für sich allein betrachtet, auch gegen die Landesherren selbst, zu Gunsten der Schöffenbarfreien und Pflegebefohlenen, erlassen scheinen. In der Verbindung aber, in welcher sie in diesem Gesetze stehen, da dasselbe überall gegen die Städte und für die Fürsten spricht, können diese Satzungen von den Schöffenbarfreien und von den Landleuten nur in Beziehung auf die Städte verstanden werden. Und da besagt denn der vorstehende Paragraph, daß die jährlichen Schatzungen, welche das mit den Städten verbürgerte Landvolk an die städtische Kammer zu leisten übernommen hatte, aufhören sollten, damit die Landleute gänzlich von der Stadt losgelöst würden.

§. 12. „Der Fürsten, der Edlen und Dienstmannen, der Kirchen Eigenleute sollen in unsern Städten nicht aufgenommen werden.“

Es war nämlich bei allen Städten Gebrauch, allerlei Leute in ihre Mauern einmal für immer aufzunehmen, ohne daß gefragt wurde, ob jemand einen Herrn habe oder woher er komme. Schon die ältesten Stadtprivilegien, wie die für Aachen und Bremen von Karl dem Großen, bekennen sich zu dem Grundsatze, daß die Stadtluft frei mache. (Lünig XIII, 55. 220). In der Bestätigung des Augsburger Stadtrechts 1276 werden die freiesten Grundsätze in dieser Beziehung anerkannt. (Walch Beiträge V, 85 ff.) Hatte ein Mann unangefochten Jahr und Tag in einer Stadt gesessen, so vertheidigte ihn nun die Stadt gegen männiglich als ihren Angehörigen und lieferte ihn nimmer wieder aus. Und selbst

wenn ein Herr seinen Eigenmann binnen Jahresfrist zurückforderte, so war das nach dem hergebrachten Verfahren, welches man das Besatzungsrecht nannte, nicht so leicht. Eine Urkunde von 1190 (Schilter Intr. jur. publ. I, 7, 5; Wencker de Pfalb. Cont. de Usburg. 13) giebt über die Formen desselben Nachricht. Sie lautet: „Wir Heinrich von Gottes Gnaden römischer König, der zu allen Zeiten Erhabene, thun kund den Gegenwärtigen und Zukünftigen. Es waren Streitigkeiten zwischen unsern Städten im Elsaß und desselben Landes Edlen und Dienstleuten entstanden ihrer Eigenleute wegen, die gegenwärtig in die Städte gezogen sind oder später noch ziehen werden. Daß dieser Krieg für immer niedergelegt werde und jede Parthei ihres Rechts genieße, so ist von uns ein solches Urtheil gesprochen: Wenn ein Eigenmann eines Edlen oder eines Dienstmannes in unsre Städte zieht, in der Meinung, daß er daselbst bleiben wolle, und derselben Person Herr sie wieder beheischen will, so soll der Herr mit sieben, die der Person von Mutter's Seite die nächsten sind, die man Nagelmagen nennt, beweisen, daß dieselbe Person ihm von Eigenschaft zugehöre. Wäre es aber, daß der Herr Umstände wegen die sämmtlichen Nächsten oder Gesellen nicht finden könnte, so soll er mit zwei redlichen Zeugen, die da sind von der Gegend, von der die Person, die man fordert, geboren ist, beweisen, daß er die Person habe nach Eigenschaftsrecht in ruhiger Gewehr gehabt. Und danach auch soll er dasselbe mit der siebten Hand seines Gleichen mit dem Eide auf die Heiligen beweisen. Und also soll man ihm denn seinen Mann wiedergeben. Wir verkünden und gebieten auch festiglich, daß alle Edlen, die so begehren ihre Leute zu überweisen, als vorbesagt ist, in Frieden und Sicherheit in unsre Städte und wieder von dannen fahren und wandeln sollen, ohne Beschwerde und Versehrung, und soll man ihnen ihrer Forderung halb von den Schultheißen und Räthen unserer Städte das Geleite geben. Und zu einer sichern Urkunde u. s. w." Aehnliche Urkunden erhielten die andern Städte, z. B. Bremen von Friedrich I. 1186 (Lünig XIII, 220). In König Rudolphs Landfrieden von 1281 heißt es in dieser Beziehung: „Wem sein Eigenmann oder sein Lehnsmann in

eine Bannstadt fährt, folgt er ihm nach in einem Jahre, man soll ihn lassen fahren; versäumt er sich aber ein Jahr, so bleibt er in der Stadt, er müßte denn bezeugen, daß er von ihm nichts gewußt hätte. Fährt er aber aus der Stadt in eine andere Stadt, all das Recht, das der Herr in der vorigen Stadt hinter ihm hatte, das hat er in dieser Stadt." (Pertz 427). Bei solcher Besatzungsweise wurde denn gar mancher als bloßer Pfleghafter oder Schutzsasse erkannt, den der Herr für seinen Eigenmann ausgab, und noch häufiger geschah es, daß es dem Herrn überhaupt unbekannt blieb, wohin sein Mann sich gewendet hatte. Durch dieses Verfahren erhielten sich die Städte eine große Anhänglichkeit unter dem Landvolke und sich selbst einen steten Zuwachs an Bevölkerung. Den Städten ist es hauptsächlich mit zu verdanken, daß die alte Leibeigenschaft gemildert, und die neue Hörigkeit nicht sobald zur Leibeigenschaft verschlechtert wurde. Denn jeder Herr mußte sich wohl vorsehen, seinen Leuten nichts Schlimmes zuzumuthen, wenn diese nicht ihr Vermögen heimlich in der Stadt unterbringen und über Nacht sich selbst hinter die schützenden Stadtmauern flüchten sollten. So beklagte sich 1226 der Erzbischof von Mainz: „Es sei ihm über die Maßen lästig und schädlich, daß von seinen Leuten einige sich nach Oppenheim verzögen," und König Heinrich hatte entschieden, „daß Dienstleute, Burgleute oder sonst andere Leute, welche nach irgend einem Recht dem Erzbischof angehörten, vollständig zurückgegeben werden, und weiterhin keine Leute desselben in dieser Stadt sich sammeln sollten." (Pertz 257). Regelmäßig geschah dergleichen Uebersiedeln in die Städte, wenn ein Herr in schlimmer Fehde oder sonst in Noth war; dem Grafen Egon von Urach z. B. waren, als er von Friedrich II., gegen den er sich auflehnte, hart bedrängt wurde, seine Unterthanen in die umliegenden Städte gezogen, und bei der Aussöhnung mit dem Grafen 1219 befahl deßhalb der Kaiser den Städten, jenem seine Leute wieder auszuliefern. (Schöpflin histor. Zar Bad. IV, 157). Wenn aber die Herrschaft ihre Hörigen nicht mehr zurück bekommen konnte, so suchte sie doch wenigstens ihr Recht auf deren Nachlaß, wenn sie ohne nächste Erben verstarben, aufrecht

zu erhalten. König Heinrich hatte **1231** den Rechtsspruch gethan: „daß wenn Eigenleute einer Kirche in eine Stadt sich übersiedelten und dort erblos verstürben, diese Kirche ihr ganzes Eigenthum nach vollem Rechte erben solle" (Pertz 284). Dagegen hatten aber wieder die meisten Städte ihre besondern Freibriefe. Nach Freiburger Stadtrecht brauchte die Witwe eines Bürgers, wenn er sich auch als Leibeigenen bekannte, dennoch dem Herrn nichts herauszugeben (Schöpflin hist. Zar. Bad. V, 57). Nach dem von Molsheim hatte kein Herr auf den Nachlaß des erblos in der Stadt Verstorbenen ein Recht (Schöpflin Als. dipl. I, 336). Andere Städte trafen ein Abkommen in dieser Hinsicht. In Lindau sollte nach dem Privileg von **1275** der in Jahresfrist überwiesene Vogtmann nur das Drittel seines Zinses zahlen, und nach seinem Tode ein Drittel seiner beweglichen Habe an den Herrn fallen; die Kirchen jedoch sollten auf den Nachlaß ihres Eigenmannes ihr Recht behalten (Lünig XIII, 1298). Im Lüneburger Privileg von **1247** heißt es: „es sein Eigenleute in der Stadt gewesen und einige hätten sich auch als solche bekannt, und der Herzog habe davon Heergewedde und Gerade genommen; weil aber dadurch die Rechte der Bürgerschaft verletzt geschienen, so solle all dieses Todfallsrecht, Recht oder Unrecht, auch hinsichtlich der Ministerialen mit **350** Mark für immer abgekauft sein" (Lünig XIV, 639). Das gewöhnlichste Gegenmittel aber, dessen sich die Herrschaften bedienten, bestand darin, den eigenen und hörigen Leuten Bürgschaften und Eide abzuverlangen, daß sie nicht in die Städte sich übersiedeln wollten. Diese Vorsicht wird fast in jedem Vertrage, den ein Herr mit seinen Leuten schließt, gebraucht. Die Artikel wider das Aufnehmen der Eigenleute blieben indessen eben so stehen, wie die wider die Pfalbürger. Uebrigens war es auch unter den Gebietsherrn selbst etwas ganz Gewöhnliches, daß sie sich gegenseitig ihre Leute abspenstig machten. Deßhalb war auch schon im Privileg von **1220** §. **3.** die in allen Ausdrücken allgemeiner, als die vorstehende, gefaßte Verordnung ergangen; „Leute, die ihnen (den geistlichen Fürsten) auf irgend eine Art der Dienstschaft angehören, aus was immer für einem Grunde sie sich deren Dien-

sten entfremden, werden wir zu deren Nachtheil in unsere Städte nicht aufnehmen, und dasselbe wollen wir auch von ihnen unter einander, wie überhaupt von allen Laien beobachtet haben."

§. 17.

Die letzten zehn Paragraphen entfalten die Taktik der Städte, mit der sie den Gebietsherren die einzelnen Bestandtheile der Landeshoheit, sein es Güter, Regalien oder öffentliche Dienste, zu entfremden suchen.

§. 13. „Den Fürsten, Edlen, Dienstmannen und Geistlichen sollen die Eigen und Lehen, welche durch unsere Städte besetzt sind, zurückgegeben und nicht mehr besetzt werden."

In König Heinrichs Urkunde lautet dieses Gesetz: „Eigenschaft und Lehen, die unsere Städte den Fürsten u. s. w. unredlich verhalten, sollen sie hinfür wiedergeben und die nicht mehr bekümmern." Es erhellt daraus, daß die Städte bereits an Stärke und Zuversicht so gefährlich geworden waren, daß sie die Besitzthümer eines Herrn, mochte er sein wer er wollte, wenn er nicht ihr Bürger wurde, innerhalb ihrer Mauern regelmäßig, und außerhalb derselben, wenn es in guter Fehde geschehen konnte, besetzten und als Stadt- oder Bürgergut erklärten. Ein Besitztitel ließ sich, da Eigenthum und Lehen in ihrem Character fast verwischt und meist zerstückelt waren, bald auffinden. An Nordhausen war schon einige Jahre vorher der königliche Befehl ergangen, dem Stift zum heiligen Kreuz und dem Kloster Neuwerk die genommenen Güter zurück zu erstatten. (Förstemann, Gesch. von Nordhausen, I, 7). In einem Vertrage von 1216 mußten die Leipziger dem Markgrafen von Meißen die Höfe zurückgeben, die sie ihm genommen hatten (Lünig XIV, 591). In einem ähnlichen Vertrage des Herzogs von Braunschweig mit Hannover 1241 wurde festgesetzt, daß die Besitzungen, welche den Bürgern ein Lehnsmann des Herzogs eingeräumt, ihnen verbleiben, die verpfändeten aber vom Herzog wieder einge-

löst werden sollten (Orig. Guelf. IV, 186). Was einmal innerhalb des Weichbildes Jahr und Tag ohne Anfechtung besessen war, das behaupteten die Bürger nach fast allen Stadtrechten als ihr vollstes Eigenthum. Im Zusammenhang mit vorstehendem Paragraphen steht das Versprechen, welches der Kaiser 1220 (Pertz 236) den geistlichen Fürsten gab, „daß sie nämlich unbehindert einen die Lehnstreue brechenden Vasallen gerichtlich des Lehens entsetzen sollten, und daß der Kaiser niemals willkührlich, am wenigsten aber mit Gewalt, die durch den Tod erledigten und an die Fürsten heimfallenden Lehen selbst einziehen sollte," denn es mochte wohl häufig der Fall sein, daß des Königs Beamte in den Städten die dort oder in der Nachbarschaft erledigten Lehen an sich zogen, wodurch sie auch wohl zum städtischen Besitzthum wurden. So hatte Kaiser Friedrich I. 1180 zu Gunsten des Bischofs von Basel, dem der Obervogt der Stadt die erledigten Schultheißthümer des Bisthums nicht überlassen wollte, den Rechtsspruch gegeben: „daß der Bischof, wo ihm irgend eines Ortes Advocatie erledigt werde, dieselbe entweder so lange er wolle zur Zeit in seinen Händen behalten oder irgend einem andern verleihen könne, und daß auch der Widerspruch des Obervogts der Stadt Basel dagegen kraftlos sein solle" (Pertz 164). Häufig genug war es auch, daß ein ungehorsamer Vasall städtisches Bürgerrecht nahm und von seinen Mitbürgern sich dann seine Güter vertheidigen ließ. Denn es war einmal die Zeit, daß jeder seinen Besitz, auf welche Weise er auch mochte in seine Hände gekommen sein, zu seinem unbeschränkten Eigenthum zu machen strebte. Deßhalb beschäftigt sich auch ein großer Theil der hohenstaufen'schen Gesetzgebung mit der Eindämmung der zur Unabhängigkeit aufstrebenden Lehns- und Dienstleute. Die Fürsten, namentlich die Bischöfe, gingen die Kaiser mit den ärgsten Klagen an, „daß ihre ritterlichen Leute die Dienstgüter nach und nach verschleuderten, und wenn alles verzehrt war, ihrer Herren Dienst sich entzogen." Es wurden deßhalb mehrere Gesetze erlassen, des Inhalts, „daß das Dienstgut ohne des Herrn Einwilligung weder ganz noch theilweise verkauft, zum Pfand gesetzt oder sonst unter dem Schimmer eines

Rechtsgeschäfts oder eines zur Umgehung des Gesetzes ausgedachten Handelsgeschäfts veräußert werden dürfe, auch nicht unter der Form der Afterbelehnung, welche die Vasallen als ihr Recht in Anspruch nahmen. Was in dieser Art geschehe, solle widerrufen und unkräftig sein. Dem, der in gutem Glauben gekauft habe, solle sein Recht, den Kaufpreis vom Verkäufer zurückzufordern, zwar unverjährt bleiben, dieser aber solle das Gut, und der Notar, der den Contract aufgenommen, seine Hand und Amt und Ehre verlieren." (Pertz 84. 96). Häufig mußte die Vorschrift erneuert werden, „daß wer binnen Jahr und Tag sein Lehen nicht muthe, oder dessen Aftervasall den Lehnsherrn beleidige, ebenso gut das Lehn verliere, als wer selbst Felonie begehe" (Pertz 113. 195. 200. 216. 225. 304). Andere Gesetze verkündeten, „daß jeder Prälat alle Aemter nach seinem Winke besetzen könne, und daß bei seinem Tode nur die vier Haupthofämter ständig bleiben sollten, deren Inhaber ihrem Herrn aber keine Unterbeamte aufdringen, auch nicht selbständig über das Besitzthum des Stiftes verfügen könnten (234. 250. 252); ebenso, daß was zum Tafelgute eines geistlichen Fürsten gehöre und reine Einkünfte als Zehnten und dergleichen gar nicht verliehen werden dürften, und die übrigen Stiftsgütermit ihren Einkünften nicht abhanden gebracht werden könnten, so daß jede ohne des Kaisers und des Capitels geschehene Lehnsverleihung, Verpfändung und Vergebung von Stiftsgütern widerrufen werden könne (186. 194. 231. 233. 235. 248. 254. 277); endlich, daß keine Frau Lehnserbin sein könne (278), erblose Lehen an die Kirchen zurückfallen (362), die Kinder der Dienstleute, auch wenn die Mutter eine Freie sei, dennoch dienstpflichtig bleiben (187), und die Vasallen mit einander keine Eidsgenossenschaft eingehen sollten" (254), alles Mittel, wodurch die Lehns- und Dienstleute ihre Person und Güter zu ihrer alleinigen Verfügung bringen wollten. Auch die alten Klagen über Beraubungen der Kirchen und Klöster durch ihre Vögte lassen sich noch oft genug hören (208). Dagegen suchten wiederum die Bischöfe Gelegenheit, die Lehnsleute durch öftern Aufruf der Lehnspflicht ungehorsam zu befinden oder über sie die Excommunication zu verhängen, um sie

dann ihrer Lehen verlustig zu erklären (199. 254). Man sieht, die Städte bekamen Gelegenheit genug, in diesen Verwirrungen sich der herrschaftlichen Güter zu bemeistern. Was sie aber einmal, sei es durch Afterbelehnung oder auf sonst eine Weise bekommen hatten, das hielten sie fest. Die Stadtrechte von Nürnberg, Braunschweig, Regensburg, Augsburg enthalten die ausdrückliche Bestimmung: „was ein Bürger an Lehnsgütern durch Afterbelehnung oder Verpfändung erhalten habe, darüber brauche er sich durchaus keine Verfügung des ersten Lehnsherrn gefallen zu lassen, selbst wenn der Afterlehnsherr sterbe, und es könne der Bürger darüber auch nicht nach Lehnsrecht in Anspruch genommen werden." (Lünig XIV, 87. 262. 221. Walch, V, 274).

§. 14. „Das Geleit der Fürsten durch ihr Land, welches sie von unserer Hand zu Lehen haben, wollen wir, sei es durch uns oder die unsrigen, nicht behindern oder brechen lassen.

Das Recht, alle Reisenden und Waarenzüge durch ihre Lande zu geleiten und, selbst wenn dies nicht nöthig war, die Geleitsgelder dennoch von ihnen zu erheben, war den Gebietsherrn eine bedeutende Quelle des Einkommens. Die Städte, ausgehend von dem reichsrechtlichen Grundsatze, daß das Schutzrecht auf des Königs Straßen dem Könige zukomme und vom Könige ihnen, seinen und des Reiches Städten, übertragen sei, geleiteten die Leute und Waaren auf ihrem Hin- und Herwege zur Stadt durch ihr eigenes Kriegsvolk und duldeten dafür kein anderes Geleit. Viele Städte hatten sich auch ausdrücklich das alleinige Geleitsrecht vom Kaiser geben lassen, z. B. Bremen, Lübeck, Nürnberg (Lünig XIII, 219. 1330; Hist. Norimb. dipl. II, 227). Die Fürsten dagegen forderten, daß das Geleit ihr, der Grafen, Recht sei, und kein anderer dazu berechtigt werden solle, auch nicht durch kaiserliche Verleihung. Wie sehr übrigens das Bedürfniß des Geleites mißbraucht wurde, erhellt aus dem Landfrieden von 1234: „Thörichter Weise untersteht man sich des Frevelhaften, so daß des Erwerbes Ungerechtigkeit die Wohlthat der Menschlichkeit vermarktet. Kräftigst gebieten wir, daß

keiner ein Geleit einem andern für einen Preis gewähre, wenn er nicht das Geleitsrecht vom Kaiser nach Lehnrecht besitzt." „Wenn Krieg oder Fehde zwischen einigen besteht, von denen der eine oder beide auf der Straße einen Zoll haben oder ein Geleit, so soll keiner von ihnen noch sonst ein anderer, dem zu Haß oder zu Leide, dem das Zoll- oder Geleitsrecht gehört, den Reisenden etwas rauben, sondern die Reisenden sollen auf der Straße sich der Sicherheit und Ruhe erfreuen." (Pertz 315. 301). Vgl. Schwabenspiegel (189 Schilter'scher Ausz).

§. 15. „Es sollen durch unsere Schultheißen keine angehalten werden zur Rückgabe dessen, was sie seit langer Zeit von Leuten überkommen haben, ehe diese sich in unsere Städte übersiedelten, wenn nicht diese Leute selbst dem Reiche unmittelbar unterworfen gewesen; diese sollen sie (die Schultheißen) gehalten sein zu helfen auf deren Recht vor dem Gerichte derjenigen, in deren Landen solches empfangen ist."

Als nämlich so viele wohlhabende Freie in die Städte zogen, gaben sie manches von ihren Gütern andern, häufig ihren eigenen Hörigen, in Erbpacht oder sonst in Benutzung. Schon 1232 war ein Rechtsspruch ergangen, „daß kein freier zinspflichtiger Mann die ihm verliehenen zinspflichtigen Güter auf einen Mann von anderm Stande ohne des Grafen oder des Verleihers Willen übertragen solle." (Pertz 294). Durch die Länge der Zeit und bei der Entfernung des Herrn, zumal in unruhigen Zeiten ging solches an einen andern ausgethane Besitzthum leicht in dessen Eigenthum über. Manches Grundstück mochte auch, da der Eigenthümer es verließ, der Gerichtsherr und Markenpfleger an sich gezogen haben. Da nun die Städter mächtig wurden, ladeten sie alle Besitzer von Gütern, auf welche sie einen alten Rechtstitel zu begründen vermochten, vor das Gericht des Stadtschultheißen. Denn nur vor ihrem eigenen Richter wollten die Städter überhaupt Recht nehmen. Vor diesem war es ihnen leichter, ihr Recht an den Gütern darzuthun, als vor den landesherrlichen Gerichten, unter denen die Güter belegen waren. Denn

dort war man den Städten feindselig und begünstigte wider sie den Beweis der Verjährung. Dorthin konnten auch die den Bürgern feindlich aussagenden Zeugen eher als nach der Stadt gebracht werden. Da nun die Stadt den Spruch ihres Gerichts auch wohl zu vollstrecken verstand, und nicht abzusehen war, wieviel Güter die Bürger auf diese Weise noch an sich ziehen würden: so lag den Landesherren nicht wenig daran, daß solche Prozesse vor dem Gerichte der belegenen Sache und zwar von den einzelnen Städtern selbst ausgemacht würden, und, wie der Kaiser, nicht aber König Heinrich hinzugesetzt hatte, nur denen, welche damals, als sie in die Stadt zogen, freie Reichsmannen gewesen, d. h. in keiner Weise unter dem Schutze oder der Gerichtsbarkeit eines Landesherren gestanden hatten, wurde es nachgegeben, daß der Stadtschultheiß selbst ihre Rechte vor dem auswärtigen Gerichte vertrete. Denn wenn der Stadtschultheiß kam, so trat er gleichsam im Namen der Stadt auf, hatte mehr Ansehen und Rechtskenntnisse, und seine Beleidigung war schwerer zu rächen, als wenn der Bürger allein vor dem ihm ungünstig besetzten Gerichte stand. In Braunschweig fand die Vertretung der Bürger vor auswärtigen Gerichten durch zwei Rathmannen statt. (Lünig XIII, 221).

§. 16. In unsern Städten soll kein Landschädiger oder vom Richter Verurtheilter und Verächteter wissentlich aufgenommen werden, und die aufgenommenen Ueberführten sollen ausgewiesen werden."

Merkwürdig ist es, wie sehr alle Städte die Neigung kund geben, sich der vom weltlichen oder geistlichen Richter Verfolgten und Gebannten anzunehmen. Es ist keines der genaueren Stadtrechte, welches nicht besondere Bestimmungen darüber enthält. In Kassel soll nach dessen Privileg von 1239 jeder Landschädiger eine Freistätte finden, bis er vor dem dortigen Richter belangt und verurtheilt ist. (Kopp von den Gerichten im Hessen-Kasselschen I, no. 11 p. 22). In Ulm hat nach dem Stadtrechte von 1255 jeder Geächtete, der dorthin flieht, Friede und Herberge, und wird er nicht aus der Acht gelöst, so soll ihm der Burgvogt zwei Meilen

weit das Geleite geben (Hist. Norinb. dipl. II, 129). In der alten Schrae von Soest hat der Straßenräuber und jeder andre Verbrecher, sobald er innerhalb der Mauern ist, Friede, bis er gerichtlich überführt und gerichtlich bestraft wird; doch kann der Kläger, wenn der Frohnbote nicht zur Hand ist, ihn ergreifen und durch Gerüchte seine Missethat kundthun. (Emminghaus Memorab. Susat. 105). Ueberlingen erhielt noch 1402 von König Ruprecht die Freiheit, alle, auch die verkündeten Aechter, zu hausen und zu hofen. (Lünig XIV, 541). Wer in Goslar gelebt und gestorben, ohne daß er als Excommunicirter überwiesen war, dessen Nachlaß konnte nicht mehr in Anspruch genommen werden (Lünig XIII, 855). Im alten Landfriedensgesetz war zu dem Verbot der Aufnahme der Aechter noch hinzugesetzt: „Keine Stadt oder Bürgerschaft behalte wissentlich den Aechter, keiner vertheidige ihn, wenn ihm Uebles geschieht, keiner lasse sich mit ihm auf Kauf und Verkauf ein, sondern in allem werde er gemieden. Wenn eine Stadt ihn gemeinsam behält, wenn sie ummauert ist, soll ihre Mauer der Landrichter niederreißen, der Wirth des Aechters soll wie er selbst gestraft, sein Haus geschleift werden. Hat die Stadt keine Mauer, so soll der Richter sie brennen und keiner soll sie vertheidigen. Wenn die Stadt sich widersetzt, so sollen sowohl die Stadt als die Leute, die sich widersetzen, all ihr Recht verlieren. Wenn der Richter, in dessen Bezirk das ist, dies nicht thun kann, soll es uns (dem König) gemeldet werden und wir werden es vollziehen lassen." (Pertz 317). Vgl. Sachsenspiegel (III, 60. 68). Zu der Aufnahme der Gebannten waren aber die Städte nicht bloß deßhalb geneigt, weil in den Landflüchtigen ihnen verwegene Kriegsleute zukamen, sondern weil diese in der Regel mit irgend einer Gerichtsherrschaft es verdorben und der Gebietsherren Feinde geworden waren. Daß aber die Acht oft ungerechter Weise über jemand ausgebracht wurde, ist nicht zu bezweifeln. Es war den Gerichtsherren ein leichtes Ding, einen Mann durch hohe Gerichtsbußen, ungerechte Behandlung oder Verurtheilung in seiner Abwesenheit, wogegen schon Kaiser Friedrich I. durch ein Gesetz (Pertz 162 no. 1. 6) noch mehr das Landfriedensgesetz von 1235 (no. 4.

12 Pertz 314. 316) einschreiten mußten, zu einer Gewaltthat aufzubringen und dann ihn zum Frevler zu stempeln, um dadurch ihn desto gewisser auf dem Lande und in allerlei Lasten einzufesten. Dem so Gemißhandelten bot aber die nächste Stadt eine feste Zuflucht und entzog damit dem Herrn Gewinn und Ansehen. Ueberhaupt bedingen sich, wie zahlreiche Urkunden bezeugen, die Herren in den spätern Verträgen mit den Städten aus, daß wenn einer einem Herrn mit rechtem Gerichte Leib und Gut verfallen und deßhalb sich zu etwas verbunden hätte, daß er das halten und die Stadt ihn davor nicht schirmen solle. Auf ähnliche Weise gebrauchten die geistlichen Fürsten ihre kirchliche Gewalt, und es kam häufig vor, daß sie Städte und Leute, welche wider ihre weltliche Herrschaft aufstanden, mit dem Kirchenbanne belegten (Pertz 216). Deßhalb hatten sie auch im Freibrief von 1220 §. 6. sich vorgesehen: „daß die Excommunicirten auch vor weltlichen Gerichten nicht selbst sprechen oder sich vertheidigen sollten, und daß sechswöchentliche Excommunication auch des Kaisers Acht nach sich ziehen sollte." Letzteres hatte schon Kaiser Otto anerkennen, und König Heinrich und Friedrich II. hatten es bei ihren Krönungen ebenfalls bestätigen müssen. (Pertz 216. 268 no. 22. 243 no. 3).

§. 17. „Wir wollen keine neue Münze in dem Lande eines Fürsten schlagen lassen, durch welche die Münze dieses Fürsten verschlechtert werde."

Durch die neuen Münzstätten, welche der Einträglichkeit des Prägschatzes wegen häufig in den Reichsstädten von den Kaisern oder mit deren Erlaubniß von Bürgern angelegt wurden, sahen die Landesherren ihre Münze überboten und verdrängt. Der Artikel ist ganz allgemein gehalten und nicht gesagt, auf welche Weise die Verschlechterung der landesherrlichen Münze geschehen müßte, es konnte mit diesem Gesetze in der Hand nöthigenfalls jede neue Münzstätte angegriffen werden. Der Freibrief für die geistlichen Fürsten vom Jahre 1220 §. 2. drückt sich bestimmter dahin aus: „es sollen keine neue Zölle und Münzstätten in den Bezirken der Fürsten ohne ihren Willen angelegt werden, auch nicht durch den Kaiser oder sonst

Je=

Jemand die alten Zoll- und Münzgerechtigkeiten den Kirchen irgendwie geschmälert werden," namentlich sollte auch „der schlechte Gebrauch, neue Münzen von schlechterm Gehalt mit des Herrn Bildniß zu schlagen, gänzlich aufhören." Es war im Gesetze wider das Verbürgerungswesen ebenfalls vorgeschrieben, „daß jede Stadt, in welcher Münze geschlagen werde, nur mit dieser und nicht mit der von andern Städten oder mit Silber handeln dürfe." Denn die Bürger gebrauchten lieber die eigene Münze befreundeter Städte, als daß sie durch den Verbrauch der Münze eines Stadtherrn diesem den Schatz gefüllt hätten. Oder sie bedienten sich im Handel des ungemünzten Silbers oder halfen sich durch Wechselbriefe. König Heinrich verordnete deßhalb 1221, 1231 und 1234, „daß Handel und Wandel nicht mehr in Silberpfunden geschehen, daß wer Silber verkaufen wolle, es der Münze anbieten müsse, nirgends es aber zu Markt bringen und auch nur, während er auf der Reise sei, es bei sich führen dürfe, so wie, daß nur die bestallten Münzmeister oder wem es der Stadtherr besonders erlaubt habe, Wechsel ausgeben dürften." (Pertz 252. 281. 302). Es wurden ferner falsche Münzen oder Münzen mit geringerem Gehalt geprägt, häufig war es auch, daß die Münzen anderer Städte nachgebildet wurden. (Ludewig. Reliqu. Manuscr. VII, 90; Pertz 569. Ried Cod. episc. Ratisb. I, 324; Böhmer, no. 2741). Es war überhaupt eine solche Münzverwirrung eingerissen, daß im Landfrieden 1235 verordnet wurde: „alle Münzstätten sollten aufhören, und nur der wieder Münze schlagen dürfen, der es vor dem Kaiser nachweise, daß er das Münzregal vom Reiche habe, jeder andere aber solle als Falschmünzer bestraft werden." (Pertz 315). Indessen mußten die Gesetze wider die Münzverfälschungen noch von jedem Kaiser wiederholt eingeschärft werden. König Rudolf mußte sogar 1283 ein Gebot erlassen, daß jeder Fürst seine Münze nach altem Herkommen und nicht nach dem Willen der Hausgenossengilde schlagen dürfe. (Pertz 443). Wie einträglich aber das Münzregal war und wie sehr den Fürsten am Herzen lag, daß es ihnen von den Städten nicht verkümmert werde, sieht man aus den genauen Bestimmungen über den Schlagschatz für des Erzbi-

schofs von Mainz Münze in Erfurt, so wie darin daß dieser endlich die Münze um 3000 Mark an die Stadt verkaufte. (Lünig, XIV, 431—437. 447. Vgl. Augsburger Stadtrecht von 1276 bei Walch Beiträge IV, 35—46). König Albrecht versetzte die Münze in Lindau 1302 an einen dortigen Bürger für 30 Mark jährlich. Lübeck, welches sich mit Hamburg die ausdrückliche Berechtigung hatte geben lassen, daß jeder seiner Kaufleute Wechselbriefe nach allen Orten ausstellen könne, zahlte für die Erlaubniß, Münzen mit des Königs Bildniß zu schlagen, jährlich 60 Mark. (Lünig, XIII, 1299. 1327).

§. 18. „Unsere Städte sollen ihre Gerichtsbarkeit nicht über den Umkreis der Stadt ausdehnen, wenn nicht uns die Gerichtsbarkeit zugehört besonders.“

Vorher ist schon gesagt, daß der Stadtschultheiß ursprünglich nur die niedere Gerichtsbarkeit im Weichbilde hatte. Darauf wollten ihn die Landesherren beschränken; nur den in einigen Städten in der Hand des Kaisers verbliebenen Land- und Hofgerichten soll ein größerer Umfang verstattet werden. Aber es war einmal an der Zeit, daß sich eines jeden Stadtgerichts Berechtigung sowohl räumlich als sachlich ausdehnen mußte. Die Bewohner der umliegenden Orte suchten gern die städtischen Gerichte, wo noch das unverfälschte Reichsrecht galt, und es stellten sich die Stadtgerichte, wenn man sich auf sie berief, vielfach der eigenwilligen Gewalt der Herren und ihrer Gerichtshalter entgegen. Eine solche Berufung war aber im Mittelalter sehr gewöhnlich. Unter dem Vorwande der Rechtsverweigerung konnten sich die Kläger von den herrschaftlichen Gerichten an ein städtisches Schöffencollegium ziehen, im Wege der Appellation geschah das noch öfter, da das Gericht einer Stadt in der Regel für die Umgegend als Oberhof betrachtet wurde. (Beispiele von der Wirksamkeit des Stadtgerichts als ordentliches Gericht für das umwohnende Landvolk und als Oberhof für die nächsten Flecken bei Fichardt, Gesch. Frankfurt's 185; Warnkönig Flandr. St. und Rechtsgesch. II, 2 Abth. Urk. S. 4. 93. 202; Kopp, von den Gerichten in Hessen-Kassel I, 341—348). Die Städte brauch-

ten dasselbe Mittel der Rechtsberufung, wenn sie sich eines herrschaftlichen Gerichts nicht anders erwehren konnten, und brachten ihre Sache schon vor ergangenem Urtheilsspruche vor das Gericht des Kaisers (Pertz 258). Im Uebrigen aber gab es fast kein Stadtprivileg, welches nicht die Satzung enthielt, daß die Bürger nur vor ihrem eigenen Richter in der Stadt in jeder Sache belangt werden könnten. Namentlich wendeten sie diese Privilegien dahin an, daß sie in weltlichen Sachen niemals vor die geistlichen Gerichte geladen werden könnten, welche (gemäß c. 6. 10 X. de foro compet.) stets geneigt waren, unter dem Vorgeben des nicht gehörig gewährten Rechts jede Sache vor ihr Forum zu ziehen. Was aber den Landesherren am verhaßtesten wurde, war, daß die Städte über jeden ihrer Bürger, mochte er wohnen wo er wollte, mochten seine Güter auch unter andern Gerichtsbarkeiten belegen sein, nur vor dem Stadtgerichte eine Klage zulassen wollten. In König Rudolfs Privilegien, die jeder Stadt die Freiheit von auswärtigen Gerichtsbarkeiten zusicherten, war zwar immer die Ausnahmebestimmung enthalten, daß die Bürger hinsichtlich ihrer auswärtigen Güter dem Gerichte der belegenen Sache unterworfen sein sollten; wo aber eine Stadt mächtig genug war, wußte sie überall die Anwendung ihres einheimischen Rechtes durchzusetzen, und mehrere Städte wiesen, wie Nürnberg, auch Privilegien auf, „daß weder die Bürger, noch deren Hübner, noch ihre Güter, wo immer sie auch belegen sein, anders als vor dem Stadtschultheißen belangt werden sollten." (Lünig XIV, 95). Eine ähnliche Freiheit erwarb sich später Kämpten. (Lünig XIII, 1507). Innerhalb der Stadt aber nahmen die städtischen Gerichte über jeden die Gerichtsbarkeit in Anspruch, der da wohnte, mochte er auch Geistlicher oder Hausmann eines Geistlichen sein. Es war dagegen 1234 die Verordnung erlassen, „daß der Stadtvogt sich weder Gericht noch Besteuerung hinsichtlich der Hausleute eines Bischofs und über das anmaßen solle, was auf dem gefreiten Boden der Kirchen geschähe." (Pertz 305). Im selben Jahre mußte an die Bürger von Hildesheim ein Gebot des Königs erlassen werden, „nicht auf ihre eigene Autorität hin die Geistlichen, ehe sie ihres kirchlichen Amtes entsetzt sein,

STAATSBIBLIOTHEK BAMBERG

ohne weiteres zum Tode zu verdammen und zu führen." (ebend. 302).

§. 19. „In unsern Städten soll der Kläger dem Gerichtsstande des Verklagten folgen, wenn nicht der Verklagte oder Hauptschuldner daselbst betroffen wird, in diesem Falle soll er dort sich zu verantworten gehalten sein."

Die Bürger wollten, immer im Auge behaltend, daß ihnen nirgends als in ihrer Stadt das reine Reichsrecht gesprochen würde, auch wenn sie selbst Kläger waren, nur vor ihren eigenen Gerichten Recht suchen und ladeten deshalb ihre auswärtigen Schuldner vor ihr Stadtgericht. Auch nahmen sie, wozu die Nürnberger 1219 sich ausdrücklich privilegiren ließen, für den Schuldner seine Leute in Beschlag. (Histor. Norinb. dipl. 9). Das sollte ihnen nunmehr, dem alten Schuldrechte, welches den Schuldner sofort persönlich anzufassen erlaubte, gemäß, nur dann freistehen, wenn der wirkliche Verklagte oder ursprüngliche Schuldner sich in der Stadt betreffen ließe. Das Saalfelder Stadtrecht aus dem 13. Jahrhundert sagt: „Ob einem Kaufmann ein auswärtiger Mann schuldig ist, sieht er den in der Stadt, mag er des Richters nicht haben und hält er ihn auf, da hat er nicht Unrecht daran begangen, als dem Richter soll er wetten fünf Schillinge auf seine Gnade und soll ihn vor den Richter bringen; bringt er ihn vor den Richter nicht, so wettet er die höchste Buße." (Walch Beitr. zum deutschen Recht I, 15). Die Landesherren mußten sich beeilen, alle solche Rechte, wodurch die Städte sich über sie stellten, möglichst zu beschränken.

§. 20. „Keiner soll Güter in Pfand nehmen, mit welchen Jemand belehnt ist, ohne Einwilligung und ohne aus der Hand des ursprünglichen Herrn."

Es war etwas sehr Gewöhnliches, daß die reichen Bürger die Güter eines verarmten oder sonst wie bedrängten Lehns- oder Dienstmannes, dem sie irgendwie aushalfen, in Pfandschaft übernahmen und sie als ihr Besitzthum behandelten, ohne sich um den Lehns- und Landesherrn viel zu kümmern. Ein sol-

ches mit allen öffentlichen und Privateinkünften verpfändetes Gebiet wurde nicht eher wieder herausgegeben, als bis die Pfandsumme erlegt war. Das Nürnberger Stadtrecht von **1219**, und ähnlich auch das Regensburger von **1230**, enthält darüber: „Sind einem Nürnberger Bürger Güter, sein es Eigen oder Lehen, verschrieben oder verpfändet und kommen jene Güter nach des Verpfänders Tode auf dessen Lehnsherrn oder Erben, so soll jener Bürger, dem sie vorher verschrieben waren, in deren ruhigem Besitz bleiben, bis sie von dem Nachfolger losgekauft werden." Die Pfandlösung war aber sehr selten, sondern es geschah, daß der Städter, wenn er des Pfandverhältnisses ledig sein wollte, durch den Schultheiß den Verpfänder vorladen ließ; erschien dieser nicht binnen sechs Wochen und drei Tagen, so wurde der Städter in das Pfandgut durch Anfassung der Hausthür oder Ausstechung eines Stücks Erde eingewiesen; nach Jahr und Tag wurde der Verpfänder wiederum zu Gericht geschrien, und kam er auch dann nicht, so wurde dem Pfandgeber von Schultheiß und Schöppen ein dreibeiniger Stuhl in das Pfandgut gestellt, und nachdem er sich dreimal auf den Stuhl gesetzt, wurde ihm das Gut unter Kaisers Bann und Frieden als sein Eigen gewährt. (Guden cod. Dipl. II, 453). Ein großer Theil der Stadtgebiete ist auf die Weise entstanden, daß die Bürger die benachbarten Herrschaften nach und nach auskauften. Oft mochte auch ein vom Lehnsherrn Bedrängter deshalb von den Städten Pfandschaft auf seine Güter nehmen, damit der Lehnsherr nicht an und über sie konnte. Namentlich beeilten sich excommunicirte Vasallen das zu thun, um ihre Güter zu retten, wogegen später noch, **1240**, ein eigenes Verbot erlassen wurde. (Pertz 334).

§. 21. „Zu den Arbeiten der Städte soll Niemand gezwungen werden, wenn er nicht von Rechtswegen dazu verbunden ist."

In den vorigen Paragraphen ist die Rede gewesen von den Erwerbungen und Anmaßungen, welche die Bürger über ihre Stadtmauern hinaus machten: drei andere Satzungen sollen dasjenige unterdrücken, wozu sie die innerhalb ihrer Mauern Woh-

nenden zum Nachtheil des Landesherren vermochten. Zunächst wollen die letztern, daß von denen, die nicht im engern Bürgerverbande stehen, die öffentlichen Dienste, worunter die Beschaffung von Material und die Arbeiten zu den Befestigungen an Mauern und Thürmen, Gräben und Wällen, sowie am Pfälwerke, und die Wach= und Felddienste, oder eine gleichwerthe Steuer an Geld gemeint sind, nicht gefordert werden sollen. Das bezog sich hauptsächlich auf die Geistlichen und Kirchenleute, sodann aber auch auf das Landvolk, welches in der Nähe der Stadt wohnte oder dort verkehrte, endlich auf alle die, welche ein Besitzthum in der Stadt hatten, ohne gerade, wie freilich nach den späteren Stadtrechten überall gefordert wurde, förmlich Bürger geworden zu sein. Denn die Bürger hatten den Brauch, von jedermann, der einmal der Stadt Schutz genoß, Hülfe und Beisteuer zu den Festungswerken zu fordern, um so mehr, weil ihre Stadt des Reiches Feste sei. Ganz gewiß aber sammelten und forderten sie von jedem, der in oder bei der Stadt saß, Geld, Lebensmittel und Dienste, wenn die Stadt Fehde hatte (Pertz 210). Die älteste Verordnung dagegen enthält das Landfriedensgesetz von 1156. „Die unerlaubten Einforderungen, am meisten von den Kirchen, ein Mißbrauch, der seit langer Zeit her sich eingewurzelt hat, verdammen und verbieten wir ganz und gar für Städte und Burgen, und wo man es gethan hat, soll das Doppelte zurückgegeben werden.“ Einen andern Rechtsspruch erließ Friedrich I., „daß diejenigen Leute der Wormser Kirche, welche sich ausschließlich persönlich und täglich mit deren Dienst befaßten, von der Stadt nicht besteuert werden dürften.“ (Böhmer 2647). Friedrich II. mußte bei seiner Krönung dem Pabste versprechen: „Keine Bürgerschaft oder kein Einzelner, er sei öffentliche oder Privatperson, soll Beisteuern oder Schatzungen, Abgaben von Lebensmitteln oder Herbergen den Kirchen und andern frommen Stellen oder geistlichen Personen aufzulegen oder geistliche Güter anzugreifen sich unterstehen; haben sie das gethan und auf Ladung von Kirche und Reich zu büßen verschmäht, sollen sie das Dreifache zurückgeben und nichts destoweniger dem kaiserlichen Banne unterliegen, der ohne schuldige Genugthuung

auf keine Weise gelöst wird.“ (Pertz 243 no. 3). In desselben Kaisers Landfriedensgesetz heißt es: „bestimmt verbieten wir, daß Herren oder Städte unter dem Vorwande, Festungswerke anzulegen, oder aus sonst irgend einer Ursache Zölle oder Steuerzahlungen ansetzen, welche insgemein „Ungeld“ genannt werden, für die Leute, welche außerhalb wohnen, oder die Auswärtigen oder für deren Güter.“ (ebenda 315 no. 6). Dies Ungeld erhoben die Kölner, Speirer, Löwener, und die andern dadurch, daß von allen Lebensmitteln, von Wein und Getreide die Maße verkleinert wurden, und der Werth des Ausfalls an die Stadt entrichtet werden mußte. (ebd. 209. 382. 384). König Heinrich befahl den Bürgern von Uri, von den Hörigen des Klosters Wettingen keine Steuern zu nehmen, (Tschudi, Chronik I, 130), und gab den Klöstern Salmansweiler und St. Blasien Freibriefe, daß kein Schultheiß oder Stadrath der Umgegend von ihnen Kleider, Pferde, Saumthiere oder sonstige Abgaben erpressen solle. (Gerbert hist. nigr. silv. III, 132; Herrgott Geneal. Habsb. II, 235).

§. 22. „Die Leute, welche in unsern Städten ansässig sind, sollen die herkömmlichen und schuldigen Gebühren außerhalb der Stadt ihren Herrn und Pflegern leisten und nicht mit nichtschuldigen Schatzungen belästigt werden.“

Die Städte behaupteten Abgabenfreiheit für all ihr Eigenthum, wenn es auch auswärts unter eines Herrn Gerichtsbarkeit lag. „Die Leute aus den Städten, beklagte sich der Erzbischof von Köln, erwerben sich oft Eigen und Erbe innerhalb der Gränzen unsrer Herrschaft belegen, von dem uns und unsrer Kirche Steuern, Dienste und andere Leistungen gethan werden müssen und gethan wurden, — durch Ankauf, Schenkung, Pachtung oder auf eine andere Weise, und weigern sich dann, davon Steuern, Dienste und Lasten zu bezahlen und zu thun, zu unsrer und unsrer Kirche nicht geringen Beeinträchtigung und Beschwerde.“ (Kindlinger, Geschichte der d. Hörigkeit Urk. S. 480 auch 30). Wurde ihnen dieses Recht genommen, so fiel damit nicht allein ein Hauptstück aus dem Character freier Reichsleute, sondern auch

einer der wesentlichsten Anlässe weg, weshalb auswärts Gesessene das Bürgerrecht suchten. Hergebracht war es, daß von dem Grundbesitz an die Vögte und Amtleute, weil sie des Gerichtes und des Landesschutzes pflegten, eine jährliche Abgabe, Vogtrecht, Hubgeld, auch Vogtsteuer genannt, geleistet wurde. Diese Abgabe sollte, wie alle wahre Grundsteuer, von den Besitzern gezahlt werden, gleichviel, ob diese in den Städten oder anderswo wohnten. Dafür sollten sie aber auch mit andern Schatzungen von ihren Grundgütern, weil sie außer Vogtrecht keine schuldig sein, nicht beschwert werden. Letzterer Zusatz ist als ein Versprechen der Landesherren anzusehen, welches desto eher die in den Städten Wohnenden zur Leistung der alten Grundsteuer vermögen soll. Das Privileg, welches 1230 der Kaiser den Regensburgern gab und worin dreierlei Arten von herrschaftlichen Leuten, Eigenleute, Vogtleute und Zinsleute aufgeführt werden, jedoch so, daß nur auf die Person der erstern als wirklich unfrei den Herren und zwar ausnahmsweise zehn Jahr lang ein Anspruch gestattet wird, enthält in dieser Beziehung: „Wer in der Stadt ansässig ist und angesprochen wird, daß er jemandes Vogtmann sei, wenn dieser als Bürger uns und dem Bischof Steuern giebt wie ein anderer Bürger, so soll er dem Vogte nicht mehr geforderte Abgaben leisten, sondern nur die gewisse von Alters her bestimmte Abgabe bezahlen. Und wenn jemand, der Zinsmann heißt, beständige Wohnung in der Stadt genommen hat und die Rechte der Stadt in der Leistung von Steuern und anderem, was von den Bürgern gesetzmäßig gefordert wird, einhält, so soll er dem Herrn nicht mehr geforderte Abgaben leisten, sondern bloß den Zins bezahlen; doch das Recht der Kirchen auf diese soll bestehen bleiben." (Lünig XIV, 262). Die authentische Uebersetzung der Goldenen Bulle spricht nur von „Vogtleuten, die ihre alten und schuldigen Vogtrechte bezahlen," während in des Kaisers Gesetze von allen landesherrlichen Abgaben die Rede ist. — Indessen wußten die Städte auch diese Satzung durch früher oder später erhaltene Privilegien zu umgehen. Merkwürdig ist das Privileg dieser Art, welches Kaiser Philipp 1205 den Straßburgern gab: „Allen sei es bekannt, sowohl dieses Zeitalters

als der für immer folgenden Nachkommenschaft Leuten, daß wir die Stadt mit allen ihren Einwohnern unter den besondern Schutz der königlichen Majestät nehmend aus königlicher Huld dies derselben Stadt gewähren und für alle Zeit bestätigen: daß, wo immer so gut die Städter selbst als auch welche immer dieser Stadt Bürger (Pfalbürger) durch die ganze Provinz Elsaß hin irgend Eigengüter oder sonst welche Besitzungen haben, niemandem erlaubt sei, von diesen Eigengütern oder Besitzungen oder auch deren Leuten einen Dienst zu nehmen oder zu fordern, oder auch irgend einer Bede oder Schatzung Last denselben aufzulegen, weil wir die besagte Stadt mit allem ihrem Zubehör sowohl innerhalb als außerhalb (der Stadtmauern) der besondern Botmäßigkeit des Reichs beschlossen vorzubehalten, festsetzend und durch königlichen Befehl bestimmt gebietend, daß nirgend einer Person, hoch oder niedrig, geistlich oder weltlich, dieser unserer Schenkung oder Bestätigung geheiligten Inhalt erlaubt sei zu brechen oder auch durch irgend eines Frevels Wagniß dawider zu handeln. Und wer das zu thun sich untersteht, soll dreißig Pfund Goldes büßen, von denen die Hälfte für unsern Fiscus, die andere Hälfte aber für die Gekränkten." Dieses ausnehmende Privileg ließ sich die Stadt von Friedrich II. 1219 und 1236, von Rudolph 1275, von Ludwig 1328, von Karl IV. 1347 und 1355, nicht minder auch von einigen Päbsten bestätigen; König Rudolf befahl auch den Landvögten im Elsaß, von keinem dort belegenen Straßburger Bürgergut Steuern zu nehmen, und in den spätern Bestätigungen ist noch ausdrücklich hinzugefügt: „daß nichts desto weniger die Stadt und alle ihre Bürger Wunne und Weide nutzen und nießen sollen und mögen in allen Städten und Gerichten, wo sie gesessen sind oder da sie ihre Güter liegen haben ohne männigliches Widerrede." (Wencker de Pfalb. 13. 33; de Usburg. 1. 2. 7. 21; Schöpflin Als. dipl. I, 338; Lünig XIV, 731; Königshofen Elsass. Chronik, Schilter'scher Ausg. 733). König Rudolf befahl 1274 dem Schultheißen von Boppard: „er solle mit königlicher Gewalt wider die einschreiten, welche von den Bürgern, die draußen einen Herrn und Güter hätten, mehr als den Zins fordern wollten." (Gün-

ther Cod. Rh. Mos. II, no. 262). Von ähnlichen Privilegien, in denen mindestens jede Erhöhung der alten hergebrachten Grundsteuer und jeder andern Abgabe untersagt wird, führen wir nur aus dem 13. Jahrhundert einige an: für Speier 1198, Leipzig 1216, Goslar 1219, Mainz 1244, Bremen 1246, Hildesheim 1249, Buchhorn 1275. (Guden Cod. dipl. I, 580; Orig. Guelf. IV, 240; Lünig XIV, 465. 591. 855. 220. 308). In welcher Ausdehnung auch sogenannte herrschaftliche Städte diese Freiheit ihrer auswärtigen Güter gewannen, geben Kassel mit den hessischen Städten und Salzwedel ein Beispiel. (Kopp I, 24.; Ludewig Rel. manuscr. VII, 97).

§. 23. „Die Eigenleute, Pfleghaften und Lehnsleute, welche zu ihrem Herrn übergehen wollen, sollen zum Bleiben durch unsere Beamten nicht gezwungen werden."

Es erhellt daraus, daß die Städte die dreierlei Arten der abhängigen Leute, welche städtisches Bürgerrecht genommen, oder von jener Zeit her, als die Herrschaft noch friedlich mit den Bürgern zusammenwohnte, in der Stadt ansässig geworden und zurückgeblieben waren, nicht wieder fahren ließen, wenn sie etwa der Stadt ab- und den Landesherren wieder zusagen wollten. Die Verträge Friedrich II. hinsichtlich der Menge der elsassischen freien Städte ergeben in diesem Bezuge: „Die Dienst- und Eigenleute, welche der Straßburger Kirche und ihren Dienstleuten gehören, sollen in des Königs Städten nicht aufgenommen werden für Bürger. Wenn sie jedoch dort ansässig sind und bleiben wollen, sollen sie nach Dienstrecht oder nach ihren auswärtigen Gütern zu den allgemeinen Schatzungen gleich den Landleuten dienen. Sie sollen aber, wo immer und unter welchen Bedingungen auch sie aufgenommen sind, durch keine kaiserliche Beschenkung mit der Freiheit oder unter sonst einem Vorwande abgehalten werden, daß sie nicht dem Dienste der Kirche nach Recht zurückgegeben werden, sondern wenn sie zu ihrem Eigen zurückkehren wollen, soll man sie nicht zurückhalten und sie auch nicht die Strafe zahlen lassen, welche ihnen für diesen Fall als Angewette

(Caution) gesetzt ist. Ebenwenig sollen sie wo anders verklagt werden als vor dem Bischof, seinem Amtmann und ihren Genossen.“ (Schöpflin Als. dipl. I, 347. 350).

Aus allem diesem erhellt, daß die Städte wenig oder gar nicht der Landgebieter Gewalt, seitdem dieselbe eigenherrlich geworden, ihren Rechten gegenüber, welche sie als das ächte, freie Reichsrecht verkündeten, anerkannten, und daß sie, wie und wo es anging, mit Recht und mit Unrecht innerhalb der Mauern die Macht der Stadt verstärkten und außerhalb der Mauern deren Gebiet ausdehnten, indem sie einestheils Landbewohner jeder Art auf alle Weise in den Kreis ihrer Verbürgerungen einzuziehen, anderntheils die landesherrlichen Rechte, Regalien und Güter an sich selbst zu bringen oder doch möglichst unwirksam für den Besitzer zu machen strebten.

König Heinrich's Statut hat zu Ende noch die Worte: „Durch solche Wohlthaten aber hat die königliche Majestät den geliebten und verehrungswürdigen Fürsten zuvorzukommen beschlossen, unbeschadet der Privilegien, welche sie von unserm Vater erhalten haben oder von ihm oder von uns in Zukunft erhalten werden. Desselben Rechts sollen sich freuen die Lehnsleute, Dienstleute, Mannen und Städte, welche uns und dem Reiche angehören.“ Des Kaisers Urkunde, überall vorsichtiger, schließt dagegen einfach: „Demnach zu dieser unserer Bewilligung und Bestätigung Gedächtniß und dauernder Kraft, haben wir gegenwärtigen Freibrief mit der goldenen Bulle, in welcher unserer Majestät Insiegel eingedrückt, verwahren lassen.

Dieses Vorgangs Zeugen aber sind: S. Erzbischof von Mainz, B. Patriarch von Aquileja, die Erzbischöfe von Salzburg und Magdeburg, E. Bischof von Bamberg, S. der von Regensburg, unsers kaiserlichen Hofes Kanzler, der von Würzburg, H. der von Worms, der Erwählte von Freisingen, der Abt von St. Gallen, die Herzöge A. von Sachsen, O. von Meran und B. von Kärnthen, Graf H. von Hortemberg, Graf A. von Schauenburg, der Graf von Sain, Gerlach von Butingen, G. von Bolland, Guncelin, G. und E. von Hohenlohe, der Schenk von Winterstädt, der Schenk von Klingenburg, Richard der Kämmerer und sehr viele andere. (An-

dere Abschriften führen als Unterschriftszeugen noch an den Burggraf von Nürnberg, die Markgrafen von Baden und Burgau, und die Grafen von Waldberg und Schönberg. Deutsche Städteboten werden bei der Unterzeichnung wohl nicht zugegen gewesen sein).

(Folgt des Kaisers Monogramm)

Handzeichen des Herrn Friedrich II. von Gottes Gnaden nie besiegten römischen Kaisers, des allzeit Erhabenen, Königs von Jerusalem und Sicilien.

Ich Siegfried Bischof von Regensburg und des kaiserlichen Hofes Kanzler habe statt des Herrn S. Erbischofes von Mainz und Erzkanzlers durch ganz Deutschland (diese Urkunde) recognoscirt.

Geschehen ist dies im Jahre nach des Herrn Menschwerdung ein tausend zweihundert und zwei und dreißig, im Monat May, im fünften Jahre der Indiction, während der Regierung unsers Herrn Friedrich II. von Gottes Gnaden, des nie besiegten römischen Kaisers, des immer Erhabenen, Königs von Jerusalem und Sicilien, im zwölften Jahre seines römischen Reiches, im siebten seines Reiches Jerusalem, im vier und dreißigsten seines Reiches Sicilien im Glück. Amen.

Gegeben bei Cividale in Friaul in dem Jahre, dem Monat und der Indiction wie vorbesagt."

§. 18.

Als eine nothwendige Ergänzung und Erklärung der Goldenen Bulle und der übrigen städtefeindlichen Gesetze sind uns die Beschlüsse der Städte nach Abgang der Hohenstaufen überliefert. In jenen Satzungen sprachen die Fürsten aus, was sie als geltendes Reichsrecht ansähen und worin die Städte ihnen unterthan sein sollten: in diesen Beschlüssen verkünden die Städte, was denn ihrer Meinung nach Recht im Reiche sei und worin umgekehrt die Fürsten ihnen gehorchen sollten.

Als der Kaiser im Bann und Unglück war, und der Pabst aus allen Kräften arbeitete, das deutsche Reich zu unterwühlen, als die geistlichen Fürsten mit dem Böhmen einen

schwachen frommen Jüngling zum König wählten, die weltlichen Fürsten dem Kaiser zwar meist anhingen, alle aber ihre Macht nur zu eigner Landesvergrößerung nnd zu Kriegen unter einander anwandten, als daher die öffentliche Unsicherheit und Rechtlosigkeit um sich griff und der Schwache jedesma des Stärkern Faust unterlag: da nahmen sich die Städte des verlassenen Reichs und seines Friedens an und traten als gewaffnete Helfer des Landvolks wider den Uebermuth und die Ungerechtigkeit der Gebietsherren auf. Damals leuchtete herrlich das Bewußtsein hervor von dem Berufe, den die Städte das Mittelalter hindurch verkündeten, von welchem sprechen die Magdeburger Stadtbriefe: „der Kaiser hat der Stadt dem Lande Sachsen zu Nutz und Frommen ihr Recht gegeben, damit sie von Gottes und des Reichs wegen das Recht stärke und das Unrecht kränke gegen alle Städte und alle Lande, die aus der Stadt und dem Lande gestiftet sind, und allen, die Rechts von ihr begehren" (Lünig XIV, 653), und die Kölner Chronik: „da die kaiserliche Majestät sah und merkte, daß die Welt mit Untreue und Gierheit erfüllt war, und daß jeglicher seinen eigenen Nutzen zuviel suchte und allzuwenig dem gemeinen Gute getreulich förderlich sei, daß auch (das) zu besorgen stand in des heiligen römischen Reichs Sachen, wodurch das Reich gebrochen und getheilt würde, und daß dem Kaiser wenig Hülfe das Reich zu handhalten und zu vermehren gethan würde: da hat die kaiserliche Majestät in den Landen des Reichs etliche Städte insonderheit zugeeignet dem Reiche, die dem Reiche am nützlichsten waren. Von welcher Städte Einwohnern sie sich zumuthete, getreuen und standhaftigen Beistand zu haben, und wollte, daß man die des Reiches Städte heißen solle, und darum auch mit Freiheiten und Herrlichkeiten begaben und erhöhen, daß sie dadurch das Reich behalten und beschirmen zu helfen getreuer und williger erfunden würden." (Chronika der hilgen Stad van Cöllen 140).

Damals nun erhoben sich die Städte schnell und entschlossen wie auf einen Mann durch ganz Deutschland, zogen ihre kleinen Bünde zusammen, und alsbald steht eine feste kriegsgerüstete Eidsgenossenschaft der deutschen Städte da,

welche „überall in ihrem Bereich den Frieden auf's Beste ordnet wie er bis dahin unerhört war, und die Fürsten und Grafen zum Eintritt in den Bund treibt.“ (Chron. Udalr. August. ad a. 1247. 1255; Albert. Stad. ad a. 1255; Trithem. Chron. Hirs. ad a. 1254).

Von den rheinischen Städten, von Basel und Zürich an bis hin zu Trier und Wesel, ging das große Werk aus; dann schlossen sich die niedersächsischen Städte mehr als sechzig an der Zahl mit Bremen an der Spitze, welche bereits als Hansen mit einander verbunden waren, an; und endlich auch die ostfränkischen Städte, von Würzburg, Nürnberg, Regensburg, Augsburg geleitet. (Pertz 380. 381). Alle geistlichen Landesherren am Rhein und den Nebenflüssen, der Rheinpfalzgraf und die Landgräfin von Thüringen gehörten gleich anfangs dazu, nicht minder mußten alle Grafen und Edlen dort beitreten, (Pertz 372), und wenn sie auch nicht sämmtlich mit den Städten zusammen schworen, so mußten sie dennoch dem Willen der Städte sich geneigt bezeugen. Bis wieder ein rechter König das Reichsscepter ergriff, blieb dieser Städtebund der Wächter und Schirmer des Reichs in seiner Einheit und seinem Rechte. Wer die Acten aus jener Zeit liest, dem ist kein Zweifel, daß ohne den gebieterischen Zwang der Städte die Fürsten das deutsche Reich hätten zergehen und die Leibeigenschaft allgemein werden lassen; nicht minder aber muß man gestehen, daß nicht leicht in den öffentlichen Angelegenheiten der Deutschen jemals eine edlere und männlichere Sprache geführt ist, als in den damaligen Beschlüssen der Städte.

Als den Zweck ihrer Eidsgenossenschaft erklären die Städte öffentlich die Erhaltung des Reiches und des Friedens und den Schutz des Volkes wider die Bedrängung und Beraubung durch die Herren und Mächtigen in seiner Freiheit und seinem Wohlstande. Die verbündeten Städte verkünden: „Da der Länder Gefahren und der Straßen Unsicherheit schon lange Zeit hindurch einige der Unsrigen völlig zu Grunde gerichtet und die meisten Wohlhabenden und Ehrbaren in's Verderben gerissen haben, damit die Schuldlosen ohne alle Vernunft unterdrückt würden: so war, um diesen Wettern und

Stürmen zu begegnen, ein Mittel zu finden und anzuwenden nöthig, wodurch wenigstens unsre Gränzen und Gebiete mit dem Aufhören der Ungerechtigkeit zum Walten des Friedens zurückgebracht werden können. Deßhalb haben wir, wie wir hiermit allen verkünden, uns einmüthig zur Bewahrung des Friedens und zur Haltung des Rechtes eidlich verbunden zu einem gemeinen Frieden und mit uns die Fürsten. Durch solchen kräftigen Bund soll auch dies Gelöbniß gewahrt werden, damit nicht allein die Mächtigeren unter uns durch diesen gemeinsamen Schutz glücklich werden, sondern auch alle Minderen mit den Mächtigeren, Geistliche jeder Art, Laien und Juden sollen sich freuen, daß sie dieses Schirmes genießen und in der Ruhe des heiligen Friedens zu dauern vermögen." (Pertz 368). Das erklären die Städte wiederholt, daß sie dieses Friedenswerk errichteten für das Reich und die Bedrückten „aus Ehrerbietung für das Reich, welches durch die Gewalt seines Urtheilspruches die Unverbesserlichen auf den Weg des Rechtens zurückführt, zum Schutze der Armen und des ganzen Volkes, welche nach des Friedens Ruhe mit dem größten Verlangen dürsten" (377). Nur der gemeine Nutzen sei ihr Zweck: „so für die Armen, wie für die Reichen solle diese Satzung unverletzlich gehalten werden, ohne daß sie darin, was dem Staate gedeihlich sei, weder der Sachen noch der Person schonen wollten, mit Einschluß der mitverbündeten Fürsten und Herren. Denn der Landleute Vormünder wollten die Städte sein und sie gegen Unbilden vertheidigen." (Pertz 369).

Ein gesicherter Rechtszustand oder die allgemeine ruhige Herrschaft von Gesetz und Recht soll sich über ganz Deutschland erstrecken, d. h. das Recht der germanischen Freiheit so gut wie das Recht der ungetrübten germanischen Angehörigkeit. „Mit der größten Anstrengung wollen die Städte dahin arbeiten, daß sie mit den Herren und Landleuten Frieden und Einigkeit bekommen und behalten, und diese mit ihnen, so daß jene in ihrem Recht verbleiben, aber auch die Städte in dem ihrigen" (Pertz 370), oder wie die Bürger auch wohl erklären: „Es ist uns genehm und gefällig, daß die Edlen und Landesherren ihrer Rechte sich erfreuen, soweit sie es nach

Recht dürfen." (378 no. 11). Um diesen Rechtszustand durchzuführen, sollen gleichwie die Bürger in jeder Stadt zu einer Friedensgenossenschaft unter bestimmten Gesetzen verbürgert sind, so alle Einwohner des Reichs sich mit einander verbürgern. „Jeder soll zum Beitritte eingeladen werden, und jeder Beitretende soll wieder seine Hörigen zum Beitritte anhalten und seine Verwandten und Freunde dazu antreiben (369). Dreierlei versprechen sich alle im Voraus: Die Pfalbürger sollen vollständig und überall aufhören, von den Geistlichen sollen nicht gewaltsame Dienste, Herberge, Lebensmittel oder sonstige Gaben genommen, und die ungerechten Zölle zu Wasser und zu Land überall von Städten und Fürsten aufgehoben werden. (370. 372. 368). Jeder Mitverbürgerte hat nun von den andern Frieden und Schutz zu erwarten, sie rathen und helfen einander, nur nach gemeinsamen Beschlusse rücken sie ins Feld, und der Schaden dabei ist allen gemeinsam. Wer aber nicht zu den Städten schwört, soll keinen Frieden haben, wenn er verletzt wird nicht gerächt werden, niemand soll ihn hausen oder ihm helfen, niemand ihm Lebensmittel oder Credit geben. Wenn ein Ritter feindlich gegen die Verbündeten verfährt, so sollen alle Acht haben, sich an ihm zu rächen, und wird er gefangen, so soll er bis zur vollen Genugthuung festgehalten werden; wenn sich aber Landleute den Städten widersetzen, so sollen sie wie die städtischen Verbrecher selbst bestraft werden. (369). Wenn eine Stadt gekränkt ist, so soll sie sich erst selbst Recht zu verschaffen suchen; wird ihr das zu schwer, so soll sie die benachbarten Städte zu Rathe rufen; sind auch diesem die Feinde unbezwinglich, dann wollen alle Städte mit Zusammenballung aller ihrer Kräfte, so lieb ihnen die eigene Ehre ist, wider jene sich erheben und Beleidigung und Beschwerden für gemeinsame halten. (376). Wenn aber jemand die Friedensboten kränkt, so sollen alle Städte ohne den geringsten Verzug mit Hintansetzung jeder andern Sache unter Aufruf aller losrücken, und ohne Schonung ohne Entschulbiguug anzunehmen, den Frevler und seine Helfer und Begünstiger für immer vernichten, so daß die andern sich ein Beispiel daran nehmen. Wenn solchen aber Stadtbürger nur den geringsten Vorschub an Waaren oder Lebensmitteln leisten,

so

so sollen diese mit ihren Familien auf immer aus den Städten verstoßen und ihre Häuser bis auf den Grund geschleift werden." (376).

Ein solcher Frieden konnte natürlich nur ein bewaffneter Frieden sein. Deßhalb sollen regelmäßige Zusammenkünfte der Städte und ihrer Mitverbürgerten statt finden, wo das was Noth thut berathen und beschlossen wird (370. 377.); jede Stadt und jeder Herr soll vier Geschworne bestellen, welche über Aufrechthaltung des Friedens wachen und Streitigkeiten mit einander selbst entscheiden, oder an die allgemeine Versammlung bringen (369); Schiffe und Wege sollen stets bewacht werden, damit der Friedbrecher sich ihrer nicht bediene (376); die Städte von der Mosel bis Basel sollen 100, die übrigen Städte 500 gute und mit Pfeilschützen ausgerüstete Kriegsschiffe, außerdem alle Städte je nach Würde und Macht Waffen und Kriegsvolk zu Pferd und zu Fuß in steter Bereitschaft halten (370); endlich soll jeder Mitverbürgerte von 5 Pfund Münze Einkommen jährlich 1 Denar Steuer für die Friedensanstalten geben (373.).

Als die Städte dergestalt Frieden und Recht hergestellt hatten, Kaiser Friedrich aber mit seinem Nachfolger Konrad Todes verblichen war, ladeten sie den König Wilhelm zum Beitritt zu ihrem Bunde ein. Ein Schreiben dieser Art von 1255 lautet: „Ihrem ruhmreichen Herrn, dem römischen König Wilhelm entbieten Bürgermeister und Räthe von mehr als 70 Städten des obern Deutschlands Ehrfurcht und ewigen Gehorsam. Ew. Hoheit erklären wir kraft dieses, daß als wir bei Mainz tagten am 19. Juny in gemeinsamer Berathung unter Vermittelung des edlen Mannes Albrechts von Waldeck, kaiserlichen Hofschultheißen, stätiger Frieden und beständige Versöhnung aller Fehden und Brüche aufgerichtet sind. Deshalb bitten wir Ew. königliche Majestät ehrerbietig und rathen, so viel erlaubt ist, daß Ihr den heilsam begonnenen Frieden des Landes durch Erlasse Eurer Großmächtigkeit jetzt zu bekräftigen würdigen möget, deßhalb weil er offenbar zu Euerm Vortheil, Nutzen, Heil und Ehren gereicht, indem Ihr wißt, daß wir Ew. Gnaden heilsamen Beitritt auf unsere

Parthei mit außerordentlichem Verlangen erwünschen. Gegeben bei Worms am letzten Tage des Juny." (Pertz. 373).

Diesem Schreiben gemäß, welches dem König ziemlich deutlich zu Gemüthe führt, daß des Reiches und des Königs Heil bei den Städten sei, erfolgt dann auch im November darauf die Bestätigung des Landfriedens. (Pertz 375). Aus ihr geht klar hervor, daß der Hauptzweck des Städtebundes war, den Uebergriffen der Landesherren entgegenzutreten und die Freiheit aller Reichsinwohner zu schützen, und daß eben die Gewaltthätigkeiten, welche die Gerichtsherren sich gegen das Landvolk erlaubten, mit den Räubereien der Ritter den Anlaß zu unaufhörlichem Aufruhr gegeben hatten. Der königliche Brief lautet: „Wilhelm, von Gottes Gnaden römischer König, der allzeit Erhabne, denen die diesen Brief einsehen, seinen lieben Getreuen, seine Gnade und alles Gute. Wir danken dem Herrn unserm Gott, dem Geber aller Gnaden, daß er das Geschrei der Armen, welche durch Kriegs- und Fehdezeiten und aus fortwährender Bedrängung durch der Frevler Tyrannei elend unterdrückt gewesen, väterlich und barmherzig erhört hat, und Frieden und Ruhe, welche schon lange verbannt gewesen, aus Gunst seiner reichfließenden Güte, durch den Dienst und die Arbeiten der Mindermächtigen, am meisten in diesen Tagen, in welchen wir des römischen Reichs Regierung glücklich inne haben, wunderbar und mächtig eingeführt und aller Welt gegeben hat, zum Lobe und Ruhme seines Namens und zum Heile und Vortheile des ganzen christlichen Volkes. Wir aber bestätigen im Namen unsers Herrn Jesus Christus den heilsam hergestellten und weise beschwornen Frieden, für den wir mit allen Wünschen und aus reinem Herzen glühen, in Gewalt königlicher Majestät, indem wir wollen und sehnlichst wünschen, daß die Weltgeistlichen, Mönche, Nonnen und alle Religiosen jeden Standes und Ordens, auch die Laien und Juden des Vortheiles dieses Friedens und dieser Ruhe sich beständig erfreuen und genießen. Damit aber unter den Edlen des Landes und den Städten nicht ein neuer Anlaß zu Streit und Zwietracht entstehen könne, wodurch dies heilige Friedenswerk behindert und gestört werden möge, haben wir mit einhelliger Zustimmung und ein

müthigem Willen der Edlen und auch der Städte, aus reiflicher Ueberlegung unsres Rathes beschlossen festzusetzen: daß die Edlen und Landesherren von ihren Gerichten gerechten Gebrauch machen und ihre Gerechtigkeiten in allen Dingen einhalten sollen, so wie sie es schuldig sind; von den Leuten aber, welche in ihren Gerichtsbezirken wohnen, sollen sie diejenigen Dienste und Rechte nehmen und einfordern, welche sie und ihre Vorfahren vor dreißig oder vierzig oder funfzig Jahren nach rechtem Herkommen leisteten, und damit sollen auch diese Herren zufrieden sein. Es sollen auch die Kirchen, die großen und kleinen Städte und eine jede derselben nach ihren besondern Gerechtigkeiten für immer sich erfreuen und genießen in Ruhe und Frieden jener Freiheiten, Ehren und allgemeinen wie besondern Rechte, welche sie von Alters hergebracht haben. Wenn aber die vorbesagten Edlen und Herren sich über die von den Städten ihnen zugefügten Kränkungen beklagen, so sollen sie deßhalb keinen von diesen fangen oder deren Pfänder wegnehmen, noch sonst nach eigenem Antriebe gegen dieselben irgendwie sich Recht verschaffen, sondern sie sollen vor uns oder vor Albrecht dem Grafen von Waldeck, unserm Hofrichter, oder vor dem Schultheiß von Boppard, dem Schultheiß von Frankfurt, Oppenheim, Hagenau, Weißenburg oder Colmar ihre Kränkungen im rechten Gericht und durch rechtes Urtheil verfolgen. Die großen und kleinen Städte aber sollen ihre Kränkungen, wenn ihnen solche zugefügt werden sollten, im rechten Gerichte, wie vorbeschrieben ist, vor uns oder den andern verfolgen. So jedoch, daß jeder Edle und jede große oder kleine Stadt Hülfe suche bei dem ihnen zunächst gelegenen Richter, um ihre Kränkungen zu verfolgen. Wenn aber große oder kleine Städte wegen Nachlässigkeit des Richters Gericht und Gerechtigkeit nicht erlangen können, dann sollen die Edlen und die Städte zur Erhaltung des beschwornen Friedens mit allen ihren gesammelten Kräften gegen jenen Beleidiger feindlich verfahren, und dadurch soll der Frieden nicht für verletzt gehalten werden. Wo aber einige der großen oder kleinen Städte, die Edlen oder sonst irgend andere den Frieden brächen an einem der Vorbesagten, so be-

fehlen wir bei Verlust unsrer Gnade auf's schärfste, daß alle durch das Friedensbündniß Verschwornen feindselig gegen dieselben verfahren, damit so der Frieden von allen erneuert werde und für die Zukunft unerschüttert bleibe und unverletzt. Damit aber diese unsre heilsamen und gerechten Satzungen kräftig und stät bleiben und von allen unverletzlich bewahrt werden, haben wir diesen Brief durch der Königlichen Majestät Insiegel bekräftigen lassen. Geschehen bei Oppenheim 1255 in der Vigilie des seligen Martin, der 14. Indiction."

Diese Urkunde ist in der That als ein Gegenstück zu der Goldenen Bulle Friedrich II. zu betrachten. Es erscheinen in ihr die Städte überall bedeutender, als die Fürsten und Herren; nicht die letztern, heißt es, hätten einen so glorreichen Frieden durchgesetzt und der Unterdrückung gewehrt, sondern sie sein die Gewaltthätigen gewesen. Gerade so wie sie sollen die Städte ihre Freiheiten und Rechte genießen. Großen Vortheil erhielten die Städte auch dadurch, daß alle vor den Reichsschultheißen, die in den Städten wohnten, klagen mußten, und daß die Städte allein, wenn sie kein Recht bekommen konnten, sofort zu den Waffen greifen und die Gebietsherren ihnen sogar dazu helfen sollen. Uebrigens erhellt aus andern Rechtssprüchen dieser Zeit, daß die Schöffen, Räthe und Beamte der Städte fleißig daran waren, das was ihnen etwa zum Abbruch ihrer Freiheit durch Privilegien, wie die Goldene Bulle, entgegen war, durch richterlichen Ausspruch unkräftig zu machen und mit Gewalt die naheliegenden Gemeinden in den Bürgerverband hineinzuziehen. (Pertz. 367. 457.) Merkwürdig ist aber, welches Gewicht in König Wilhelms Briefe auf die Beschränkung der gerichtsherrlichen Rechte gelegt wird, und wie die Städte es gewissermaßen nur aus Güte und Billigkeit bewilligen, daß die Gebietsherren das Recht, welches sie einmal durch langes Herkommen über das Landvolk erworben haben, behalten sollen.

Der Geist, welcher die Bürgerschaften beseelte, zeigte sich noch herrlicher in der Haltung, welche sie einnahmen, als der König Wilhelm gestorben war. Da kamen eiligst ihre Boten

zu Frankfurt auf einem Städtetage zusammen, und es wurde beschlossen: „Alle Satzungen und Ordnungen des bewaffneten Friedens sollten mit der äußersten Strenge aufrecht gehalten werden. Jede Stadt solle beständig Pferde und Waffen gegen die Störer des Friedens und der Gerechtigkeit und außerdem Söldner bereit halten, welche zu jeder Stunde an entlegene Orte geschickt werden könnten. Und weil nun das Reich erledigt sei, und sie des Herrn und Königs entbehrten, so wollten sie alle Güter des Reiches, so lange der Thron nicht wiederbesetzt sei, mit allen Kräften gleich ihrem eigenen Gute vertheidigen und beschirmen. Feierliche Boten wollten sie an die Wahlfürsten schicken, sie inständig zu ersuchen, zum Heile des ganzen Vaterlandes über einen Mann sich zu vereinigen, damit nicht durch ihren Zwiespalt das heilige Friedenswerk zerrissen werden könne. Am Wahltage selbst aber sollten die Städte ehrenvoll in Frankfurt einziehen und dort alles zum Besten des Friedens verhandeln. Wenn die Wahlfürsten mehr als einen zum König erwählten, so solle keine Stadt einem dieser Könige irgendwie durch Wort oder That beistehen oder irgend welche Dienste leisten, heimlich oder öffentlich, oder in eine Stadt ihn einlassen, noch ihm den Eid der Treue leisten. Wenn eine Stadt dies Gelöbniß breche, so solle sie meineidig und gänzlich ehrlos sein, und die übrigen würden sich mit gesammten Kräften aufmachen, sie bis auf den Grund zu zerstören. Wenn aber die Fürsten einen Herrn zum König wählten, so wollten sie alle diesem sofort ohne irgend einen Widerspruch die schuldigen Dienste und Ehren leisten." (Pertz. 371—378.)

Wahrlich eine Gesinnung, die Deutschlands Ehre und Wohlfahrt noth that! Wie nun die Fürsten den Städten ganz ergeben und in deren Sinne ihre Antwort entboten, gleichwie auch schon Papst Innocenz früher die Städte angerufen hatte, „zur Vergebung ihrer Sünden" dem Könige Wilhelm anzuhangen; durch welche Mittel es später den Fürsten dennoch gelang, zwei Könige in das Reich zu bringen; wie die Städte aber erst dem einen die Anerkennung im ganzen Reiche verschafften und nach dessen Tode gewitzigter die einstimmige Wahl Rudolph's durchsetzten; wie sie dann im

Vereine mit den Königen die Fürstenmacht niederhielten und die Größe und Einheit des Reiches verfochten; seit Karl IV. Zeiten aber von den Kaisern verlassen allein ihre rastlosen ungeheuern Kämpfe gegen die Landesherren führten; welchen Verlauf und welche Wirkung diese Fürsten-, Ritter- und Städtekriege hatten, — das alles nach den Urkunden darzustellen bleibt einem größern Werke vorbehalten.

Druckfehler.

Seite 5	Zeile 4	von unten	da fällt weg.			
— 12	— 1	—	—	statt:	Gerichte: lies Gerichte,	
— 17	— 11	—	—	—	freier lies freien	
— 21	— 7	—	—	—	anfgeboten lies aufgeboten	
— 29	— 3	—	oben	—	eingeborner lies eingebornen	
— 36	— 12	—	—	—	Dienste und lies Dienst- und	
— 74	— 14	—	unten	—	konnte." lies konnte.	
— 78	— 3	—	oben	—	vorkommenden lies vorbenannten	
— 81	— 1	—	—	—	im lies in	

Druck von Ed. Heynemann in Halle

STAATSBIBLIOTHEK BAMBERG

SBB013401482278

Löher, Franz <<von>>,

Fürsten und Stände zur Zeit der Hohenstaufen dargest. an den Reichsgesetzen Kaiser Friedrichs des Zweiten

Halle <Saale> 1846

Bamberg, Staatsbibliothek -- H.h.o.32
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11686575-1